

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 04.06.2025, 13:34 Uhr.

Beyträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht

Vierter Band (1801)

Neustrelitz und Leipzig: bei Ferdinand Albanus, 1801

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn189644914X>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Beiträge
zum
Mecklenburgischen
Staats- und Privat-Recht.

Vom
Hof- und Land-Gerichts-Assessor
von Kampf
zu
Güstrow.

Wiederter Band.

Neustrelitz und Leipzig,
bei Ferdinand Althaus.
1801.



Inhalts-Anzeige.

- XII. Einige Worte über die Gemeinsamkeit des Besteuerungs-Regals in Mecklenburg. (S. 1 bis 28.)
- XIII. Ueber die Theilnahme des Herzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierhauses an den Hülfs-Contribuenten zu außerordentlichen Reichs- und Kreis-Steuern. (S. 29 bis 90.)
- XIV. Die, bei dem Herzoglichen Hof, und Land-Gericht zu Güstrow seit dem 24sten April 1716 publicirten, gemeinen Bescheide. (S. 91 bis 138.)
- XV. Fragmente aus dem Mecklenburgischen Staats-Canzley-Styl. (S. 139 bis 170.)
- XVI. Ueber die, auf einigen Mecklenburgischen Lehn-Gütern hastende, Verbindlichkeit, bei jedem Veränderungs-Fall, einen förmlichen Lehnbrief zu nehmen. (S. 171 bis 194.)
- XVII. Nachträge zur Lehre von der, in dem Mecklenburg-Stargardischen Kreise geltenden, ehemaligen Güter-Gemeinschaft. (S. 195 bis 228.)
- XVIII. Aphorismen, 13 bis 24. (S. 229 bis 266.)

XII.

Einige Worte
über
die Gemeinsamkeit
des
Besteuerungss = Regals
in
Mecklenburg.

III

Georgi
Gogol

1862

1862. 1862. 1862. 1862. 1862.

1862

1862. 1862. 1862. 1862. 1862.

1862

1862. 1862. 1862. 1862.

1862

1862

1862

1862

1862

1862

1862. 1862. 1862.

Bemerkung.

Ist diese kleine Abhandlung gleich besonders gedruckt im Jahr 1798 in der Hosbuchhandl. zu Neustrelitz 29 S. 8. erschienen; so darf ich, ihres Zusammenhangs halber mit den beiden letzten Abhandlungen des vorigen Bandes dieser Beiträge, dieselbe doch wohl hier unverändert aufnehmen.

v. R.

Die in der Xten und XIten Abhandlung des XIIten Theils der Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privatrechte ausgeführten Grundsätze: über die Gemeinsamkeit des außerordentlichen Besteuerungs-Rechts in Mecklenburg, sind so sehr ein integrierender Theil der Mecklenburgischen Verfassung, und greifen so tief und so innig in dieselbe ein, daß selbst die leiseste Erschütterung dieses Systems auf das unmittelbarste auf diese ganze Verfassung wirken würde. Als daher in den letzten Jahren die bisher nie bezweifelte Autorität dieser Gemeinsamkeits-Grundsätze in Zweifel gezogen

gen und zu einer Compromissorial- Erörterung verstellt ward, da mußte es einem jeden, die glückliche Verfassung seines Vaterlandes mit deutscher Anhänglichkeit liebenden, Mecklenburger erfreulich und angenehm seyn, daß sowohl der Herzogliche Hof zu Mecklenburg-Strelitz, als das ehrwürdige, beide Herzogthümer Mecklenburg repräsentirende, Collegium des Engern Ausschusses dieses verfassungsmäßige System durch Wort und That vertheidigten und aufrecht erhielten.

So viel hierbei das Interesse der beiden Durchlauchtigsten Landesherren betrifft — welches auch in dieser Hinsicht weder staatsrechtlich, noch in irgend einer andern Beziehung von dem des Landes verschieden und trennbar ist — so ist das darüber zu erwartende schiedsrichterliche Laudum nebst den beiden, dasselbe vorbereitenden, Herzoglichen Deductionen auch für das größere Publikum von entschiedenem Interesse, und für die vaterländische Verfassung von hervorragender Wichtigkeit.

Von dem Gange dieser öffentlichen Verhandlungen über vorliegenden Gegenstand ist indessen meine Aufmerksamkeit, indem ich diese Zeilen niederschreibe, abgezogen, und auf die schon erwähnte Privat-Arbeit in dem dritten Theile der Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Rechte fixirt.

Ueber

Ueber die darin ausgeführten Grundsäze
find nemlich einige Zweifel erregt, die, so
wenig sie auch bei einer, durch genaue Kunde
des Mecklenburgischen Staats-Rechts geleis-
tet, aufmerksamen und vorsichtigen Prü-
fung selbst diesen Namen verdienien, doch ei-
nem auswärtigen Beurtheiler jener Abhand-
lungen den genuinen Gesichtspunkt verrücken,
und, wenn gleich nicht in der Hauptsache, doch
in einzelnen Neben-Modificationen, ein nicht
gegrundetes, und mit der Verfassung in den lau-
testen Widerspruch tretendes, Urtheil veranlaß-
sen könnten.

Bei meiner Abneigung und wenigen Mu-
ße, mit meinen Rezensenten, folglich auch mit
dem künftigen Beurtheiler des dritten Theils
der Beiträge zum Meckl. Staats- und Pri-
vat-Rechte, nach publicirtem litterärischen Ur-
theile, zu rechten, ziehe ich den Anticritiken
die Erörterung und Begegnung solcher Zweifel,
besonders in dem gegenwärtigen Falle um
so mehr vor, als die Grundsäze, welche die
hier in Frage stehende Zweifel angreifen wol-
len, mir so auf Kundbarkeit beruhend, und
dergestalt über jedem Zweifel erhaben schienen,
daß ich bei der Ausarbeitung jener beiden Ab-
handlungen eine umständliche Erörterung der-
selben für eine unnöthige Digression hielte und
glaubte, sie als notorische Wahrheiten und un-

bestrittene Postulate des Mecklenburgischen Staats-Rechts voraussehen zu dürfen.

Die Erfahrung hat mich indessen eines andern belehrt, und ist die Aeußerung dieses Skeptizismus über einzelne Sätze meiner beiden Abhandlungen gleich nicht die Stimme des publicistischen Publicums; so ist sie doch Aufforderung für mich, diese Zweifel zu heben. Die Stelle solcher supplementarischen Erörterung vertreten diese Bogen, deren Bekanntmachung ich deshalb nicht habe bis zum 4ten Theile der Beiträge aussetzen können, weil der dritte Band derselben früher öffentlich beurtheilt werden möchte, als der vierte die Presse verlassen kann.

Dieses im Allgemeinen über Zweck und Absicht dieser Bemerkungen vorausgeschickt — welche also keinen für sich bestehenden literarischen Werth haben können — vereinigen alle Zweifel sich in dem Punct, daß die uralte Gemeinsamkeit des außerordentlichen Besteuerungs-Regals durch die drei, in diesem Jahrhunderte (1701 und 1755) abgeschlossene, Haus- und Landes-Vergleiche, und besonders durch den Hamburgischen Vergleich vom Jahr 1701 (s. Beiträge zum M. St. und P. R. Th. III. Xte Abh. §. 8 — 14) verändert, und dadurch das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz von dieser Gemeinsamkeit

keit ausgeschlossen worden sey. Man behauptet deshalb und pro coloranda hac thesi folgende Sache:

I.

Es komme auf die Verfassung des Contributions - Wesens unter der Güstrowschen Regierung (1621-1695) jetzt überall nicht mehr an, weil

- 1) die Aufhebung aller zwischen den vormaligen Güstrowschen und Schwerinschen Herzögen bestandenen Gemeinschaft, und insonderheit die des außerordentlichen Besteuerungs - Regals die Basis des 1701 geschlossenen Hamburgischen Vergleichs gewesen sey, und
- 2) das Herzogliche Haus Mecklenburg - Strelitz den Stargardischen Kreis nicht ex pacto et providentia majorum, sondern ex jure cesso des Herzoglich - Mecklenburg - Schwerinschen Hauses besitze, welchem letztern dieses Land durch das Oberstrichterliche Conclusum vom 22ten Januar 1697 zuerkannt worden war.

Allein dieser Zweifel beruhet auf einer ganz offen liegenden Unkunde der Mecklenburgischen Geschichte, und hält daher auch nicht die leiseste Probe aus.

Denn

- 1) ergiebt die gedachte Xte Abhandlung der Beiträge zc. §. 9, 10 es wohl sattsam, daß das Contributions - Wesen in Mecklenburg

durch die Landestheilung vom Jahr 1761 kei-
ne Veränderung erlitt, und daß das Herzog-
liche Haus Mecklenburg - Strelitz den Star-
gardischen Anteil Mecklenburgs unter eben
den Modificationen, Verhältnissen und Ge-
rechtsamen überkam, unter und mit welchen
die vormalige Linie zu Güstrow dieses Reichs-
land besessen hatte, und daß insonderheit
die Aufhebung der Contributions - Gemein-
schaft keinesweges die Basis des Hambur-
gischen Vergleichs gewesen sey. Im Ge-
gentheil ist es sonnenklar, daß die Beibe-
haltung dieser Contributions - Ge-
meinschaft Basis und Bedingung ohne
welche nicht, dieses ganzen Vergleichs gewe-
sen sey. Wer vermag dieses zu leugnen, nach-
dem er dem §. 10 der Xten Abhandlung in
den Beiträgen ic. seine Aufmerksamkeit ge-
gönnt hat? wem ist es unbekannt, daß so-
wohl der kaiserl. Reichshofsrath in dem über
die Güstrowsche Successions - Angelegenheit
abgelassenem Voto ad Imperatorem, als
selbst das Herzogliche Haus Mecklenburg-
Schwerin es sehr wohl einsehen, daß wenn
dem Herzoge Adolf Friedrich dem Ilten von
Mecklenburg - Strelitz ein integrierender und
Haupttheil Mecklenburgs — Stargard —
abgetreten würde, zwischen den beiden Her-
zögen die Communion von Ritterschaft und
Städten nothwendig bleiben müste, und daß
dieses

dieses der Grund war, weshalb man von Schweriner Seite die Abtretung Stargards so lange Zeit ablehnte, und sich dazu endlich nur gegen die kaiserliche Versicherung vom 20sten Januar 1701 bequemte, welche jedoch nicht allein bis jetzt nicht realisirt, sondern vielmehr durch die beiden Verträge vom Jahr 1755 aufgehoben worden ist.

2) Bei dem zweiten Grunde dieses Arguments ist man warlich in Zweifel, ob man sich mehr über seine Gewichtslosigkeit, als über seine Geschichtswidrigkeit wundern soll! So gewiß in jedem Institutionen - Compendium der Sache: *nemo plus in alterum transferre potest, quam ipse habuit:* zu lesen ist, eben so unbestreitbar ist wohl das Axiom: *Niemand kann eine Landeshoheit cediren, die ihm nicht zu steht.* Soll das Herzogliche Haus Mecklenburg - Strelitz also den Stargardischen Kreis ex jure celso Suerinensi besitzen; so ist es eine wesentliche Bedingung, daß die Landeshoheit über denselben dem Herzoglichen Hause Mecklenburg - Schwerin müsse zugestanden haben. Wer zweifelt aber wohl daran, daß demjenigen, der im vollen Ernste behaupten kann, daß leichtgedachtes Herzogliche Haus jemals auch nur eine Sekunde über Stargard regiert und der Landeshoheit über

dieses Land genossen habe, von Rechts wegen Feuer und Wasser in der Gelehrten-Republik untersagt werden müsse? Und doch soll das Herzogliche Haus Mecklenburg - Schwerin den Stargardischen Kreis an das Haus Mecklenburg - Strelitz abgetreten haben? eine Cession, die, wäre es möglich, daß sie existirte, mit Zug und Recht in die Cathegorie der vom Pabst Alexander VI. gemachten Theilung und gezogenen Demarcations-Linie des neuen Welttheils und andrer donationum in partibus infidelium gehörten würde! Das Herzogliche Haus Mecklenburg - Schwerin bekam und besitzet die Landeshoheit über den zweiten Theil der Güstrowschen Verlassenschaft, über den Wendischen Kreis, aus eben dem Grunde, aus eben dem Rechtstitel, und vermöge eben desjenigen Vergleichs, durch welchen das Haus Mecklenburg - Strelitz den ersten Theil jener Verlassenschaft, den Stargardischen Kreis, erhielt und besitzet. Zwar war dem Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg - Schwerin durch das kaiserliche Conclusum vom 12ten Januar 1697 ^{a)}) der Provisionalbesitz des Güstrowschen Herzogthums zuerkannt; allein es ist offenkündig, sowohl, daß dieses nur eine Entscheidung im pos-

a) Frank Altes und Neues Mecl. Buch XVI. Cap. VI. §. 3. S. 62.

possessorio war, die dem Herzog Friedrich Wilhelm nur die Possession des Herzogthums Güstrow „salvo petitorio“ zugestand, als daß selbst dieses Possessorial-Erkenntniß wegen des ihm von Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzscher Seite entgegengesetzten so gegründeten als lauten Widerspruchs fruchtlos war, und dem Herzog Friedrich Wilhelm vor dem Hamburger Vergleich (1701) nicht einmal irgend einen rechtlichen, selbst momentanen Besitz des Herzogthums Güstrow gewährte. Denn dieser Besitzstand erstreckte sich nicht allein nie über das von Herzog Adolf Friedrich II. in fort dauernder Possession behaltene, Stargard, sondern auch der des Wendischen Kreises erhielt kaum seinen Anfang, vielmehr schon nach zwei Monaten seine formliche Endschaft, indem der Herzog Friedrich Wilhelm bereits am 17ten März 1697 von dem, durch den Rechtsgrund der Herzoglich-Strelitzschen Protestation aufgerufenen, Niedersächsischen Kreis-Directorium auf das formlichste aus dem Besitz gesetzt,^{b)} und eine, von dem Kaiser in der Folge anerkannte, und von dem Herzoge von Schwerin durchaus unabhängige, Interims-Regierung niedergesetzt ward, welche noch im April 1701 die Ad-

mini-

b) Frank a. a. D. Cap. VII. §. 2. und 3. und Klüver Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, Theil III. St. II. S. 356.

ministration der Güstrowschen Nachlassenschaft führte^{c)}). Ein solcher precärer und längst aufgehobener Possessorial-Zustand giebt warlich kein jus cedendi, keine Petitorial-Besitznisse, keine Rechte auf die Sache selbst, und wenn daher der Ausdruck des Besitzes eines Landes ex jure celso, vorwaltenden Umständen nach, überall statthaft und anwendbar seyn kann; so ist er auf jeden Fall zwischen den beiden Durchlauchtigsten Mecklenburgischen Regierhäusern dergestalt wechselseitig, daß das Herzogliche Haus Mecklenburg-Schwerin den Wendischen Kreis ex jure celso Strelitzensi, das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz aber den Stargardischen Kreis ex jure celso Suerinensi besitzet.

II.

Wenn das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz vermöge dieser Steuer-Regals-Gemeinschaft an den Beiträgen der in dem Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowschen Landesantheile gesessenen Contribuenten einigen Anteil nehme; so würde Dasselbe eine staatsrechtliche Dienstbarkeit in gedachtem Landesantheile um so mehr ausüben, als

c) Frank a. a. D. und Cap. IX. §. 4. S. 106.

als Serenissimus Strelitzensis in Ansehung dieser zwei Kreise Mecklenburgs und insonderheit der darin wohnenden Hulfs-Contribuenten ein fremder Fürst ist.

Allein der, meines Bedenkens, satsam erwiesene Begriff der Gemeinschaft des Besteuerungs-Regals schlägt jeden Begriff einer staatsrechtlichen Dienstbarkeit eben so sehr nieder, als communio und servitus verschieden und vereinbarlich sind. Es ist daher höchst irrtümlich, in einem Lande, in welchem das Besteuerungs-Recht ein gemeinsames Regal ist, die Theilnahme und den Genuß dieser rei communis für eine staatsrechtliche Dienstbarkeit, und den Gemeinsherrn ⁴⁾ für einen fremden Fürsten ausgeben zu wollen. Wenn der Herzog von Mecklenburg-Strelitz also die Theilnahme an den Hulfs-Contribuenten in gerechten Anspruch nimmt; so geschiehet es nicht aus dem Grunde, daß Ihnen die Landeshoheit über selbige zustehe, sondern vermöge der Gemeinsamkeit des Besteuerungs-Regals und als Besitzer eines integrirenden Theils derjenigen Domänen, welchen der dritte Theil dieser Hulfsbeiträge verfassungsmäßig zustehet.

Landes-Vergleich §. 110.

Am

4) s. Beiträge zum Meckl. Staats- und Privatrechte, Thl. III. Anl. V. S. 169.

Am auffallendsten ist dieses in Ansehung der Stadt Rostock. Dieselbe gab ehedem notorisch den 12ten Theil zu den außerordentlichen Steuern, durch die Convention von 1748 gestand sie dem Herzoglichen Hause Mecklenburg-Schwerin die Accise zu, wogegen Serrissimus Suerinenlis die Last übernahmen, sie in den außerordentlichen Steuern zu übertragen. Da seitdem diese Stadt nicht mehr zu der, beiden Durchl. Herzögen und den Landständen gemeinsamen, Casse ihre Beiträge selbst abgibt; so kürzen seit dieser Zeit die Stände diesen 12ten Theil beiden Herzögen auf die außerordentlichen Steuern, also dem Herzoglichen Hause zu Mecklenburg-Strelitz zum 7ten Theile, und doch sollte dieses Herzogliche Haus nicht befugt seyn, die Vergütigung dieser gekürzten Summe von dem, die Stadt Rostock vertretenden, und die Rostocker Accise allein erhebenden und genießenden Hofe von Mecklenburg-Schwerin zu fordern? ein Satz, welcher selbst S. 426 der Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Compromissorial-Deduction nicht bestritten, sondern zugestanden wird, indem es daselbst auf das gerechteste heißt: „dass diese Beiträge „von derjenigen landesherrlichen Casse, welche „die jährliche Accise-Ueberschüsse der Stadt „Rostock, das Surrogat der Rostockschen „Reichs- und Kreissteuer-Beiträge, erhebt — „also von der Herzogl. Kammer zu Schwerin — „in

„in jedem Falle im Abgange in der Ausgabe „ergänzt werden müssen.“ Der Herzogliche Hof zu Mecklenburg-Strelitz fordert ferner die-
se Theilnahme aus dem Grunde, weil er die
Reichs- und Kreiskosten zum vollen einen
siebenten Theile abtragen muß, folglich auch,
nach kundbaren Reichs- und Landesgesetzen, das
volle $\frac{1}{7}$ tel der zu dieser Bestreitung von den Un-
terthanen bewilligten Hülfen erheben muß,
eine Theorie, welche in der Herzoglich-Mecklen-
burg-Schwerinschen Commissorial-Dedu-
ction S. 365 in Ansehung der Haupt-Quoten,
und S. 343 überhaupt alsdann anerkannewird,
„wenn, wie bei den jetzigen Reichs- und Kreis-
„steuern noch stets geschehen ist, die Ritter- und
„Landschaft in solidum eine per aversionem
„behandelte Summe beiden Landesherren con-
„junctim anbietet.“ Ohne Adoptirung
dieser Theorie würde der Durchl. Herzog von
Mecklenburg-Strelitz auch unabwendbar mehr
ausgeben, als einnehmen, der Durchl.
Herzog von Mecklenburg-Schwerin aber mehr
einnehmen, als ausgeben, folglich dam-
modo Serenissimi Strelitzensis locupletior
werden, welches doch eben so sehr gegen Seren-
issimi Suerinensis gerechte und Recht lieben-
de Gesinnungen, als gegen klare Reichs- und
Landesgesetze laufen würde. Vergeblich ist das-
gegen der Einwurf, daß Serenissimus Stre-
litzensis die septimam der Ausgabe per
aver-

aversionem übernommen haben, indem die, für die Mecklenburgische Verfassung überhaupt so manche Aufschlüsse enthaltende, Schwerinsche Compromissorial-Deduction S. 170 ausdrücklich das Gegentheil und den Beweis darlegt, daß dieses Verhältniß nach der Proportion der beiderseitigen Domänen angenommen worden sey, wobei denn allerdings auf die accessorischen Vortheile derselben pro quota parte dergestalt hat Rücksicht genommen werden müssen, daß dieselben Serenissimus Suerinensis zu $\frac{1}{2}$ tel, Serenissimus Strelitzensis aber zu $\frac{1}{2}$ tel erhalten haben, indem keiner der beiden Durchl. Herzöge partem quantam, sondern ein jeder partem quotam des, dem Gesamt-Staat Mecklenburg, folglich auch den Hülfs-Contribuenten obliegenden, Totalis der Reichs- und Kreisschuld übernommen haben, folglich auch partem quotam des Totalis der darauf gegebenen Hülfen erhalten müssen. Wenn dieses nicht geschiehet; so bleibt die Frage: wer soll den einen siebenten Theil der Hülfsbeiträge erheben? unbeantwortbar, weil derselbe Serenissimo Suerinensi aus dem Grunde nicht zugesprochen werden kann, weil dieselben ihn ohne Gegenprästation, folglich gegen Reichs- und Landesgesetze (Landes-Vergleich §. 104), mithin sine causa erheben würden.

III.

Bei der Stärke der Gründe, welche darlegen, daß nach Zweck, Geist und Buchstaben des Landes-Vergleichs vom Jahr 1755 diese Gemeinschaft des Besteuerungs-Regals bestätigt worden sey (Beiträge Theil III. Abhandlung III. §. 11), versucht man zwar nicht deren Widerlegung, allein man behauptet, dieses Staats-Grundgesetz sey nur zwischen dem Herzoglichen Hofe zu Schwerin und der dortigen Ritter- und Landschaft, nicht aber zwischen beiden Durchl. Herzögen an der einen, und der Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer an der andern Seite abgeschlossen.

Es verräth wohl kein Saß eine geringere Bekanntschaft mit der Geschichte und Verfassung des Vaterlandes, als dieser, weil die geringste Umsicht in derselben das Gegentheil offen und klar darlegt. Es ist bekannt, daß der Landes-Vergleich Anfangs durch eine Kaiserliche Hof-Kommission zu Wien vermittelt und erzielt werden sollte, daß dieselbe auch den Anfang ihrer Arbeiten mache, und daß diese Verhandlungen gemeinschaftlich mit den Bevollmächtigten beider Herzöge gepflogen würden ^{e)}. Ward nun

e) Frank a. a. D. Buch XIX. Cap. IX. §. 4.
Cap. X. §. 3. S. 108.

nun gleich im Jahr 1754 der Ort der Verhandlungen verändert und vom Kaiserlichen Hoflager nach Mecklenburg verlegt; so ward doch dadurch die Gemeinsamkeit der Unterhandlungen nicht aufgehoben, so sehr man solches von Seiten des Herzoglichen Hofes zu Schwerin auch zu wünschen schien. Den Anfang der Tractaten machte der von dem Herzoglichen Hofe zu Schwerin nach Neustrelitz abgeordnete Landrath von Hahn dadurch, daß er dem Herzoglichen Hofe zu Strelitz die Versicherung brachte, daß „die Communion nach Inhalt des Hamburgischen Vergleichs wieder hergestellt werden solle“^{f)}. Demnächst kamen die Gevollmächtigten beider Durchl. Herzöge mit den einberufenen Landständen beider Herzogthümer zu Rostock zusammen, und die Verhandlungen erhielten, in Gemäßheit des Kaiserlichen Conclusi vom 19ten Jul. 1754^{g)} den auf Landtagen herkömmlichen Gang, daß nämlich Proposition und Bewilligung gemeinschaftlich waren, die Anträge beider Herzöge aber durch die Gevollmächtigten eines jeden derselben geschahen, und die Antworten der Landstände durch die Land-Marschälle eines jeden Landes dem Commissario ihres Landesherrn überbracht wurden. Dieses betraf aber bloß das Formale; ich will hier

f) Frank a. a. D. Cap. XII. §. 1. S. 130.

g) Dasselbe, an eben diesem Orte.

hier einen gleichzeitigen mühsamen Schriftsteller reden lassen, unsern ehrlichen Frank — dessen hoher Grad von Glaubwürdigkeit und historischer Treue selbst aus den ältesten Zeiten, durch des Herrn Hofraths Spalding öffentliche Landes-Verhandlungen eine durchaus Eintrendenfreie Bestätigung erhalten hat. „Der von „Schwerin mitgebrachte Entwurf zum Ver- „gleich“ — heißt es Buch XIX. Cap. XII. S. 132 — „ward übergeben. Ritter- und „Landschaft sahen ihn an als eine Landtags- Pro- position, welche sie einmütig zu berath- schlagen hätten. Die Stargardischen gingen „denselben gleichfalls durch, und wurden mit „ihren Erinnerungen zuerst fertig. Ihr Vice- „Landmarschall war C. L. von Genskow zu De- wiß. Dieser brachte die Erinnerungen der „Stargardischen an den Strelizischen Gevoll- mächtigten, und bat um Resolution. Der Ge- vollmächtigte gab solche schon den 3ten October (1754) zum Vergnügen der R. und L. ab, und ließ sie auch den Schwerinschen insinuiren, so doch dem Schwerinschen Hof nicht gefiel, weil es ein condominium voraussetzte. Er stellte darin vor: wie sein gnädigster Herr diese Vergleichshandlung gerne befördern wolle, hätte aber doch auch gewünscht, daß in dieser gemeinsamen Angelegenheit von denen Propositis und Resolutis gebührende Commu- nication gegeben werden, wie es die Allerhöch-

„sten Kais. Erkenntnisse vom 19ten Jul. a. c.
 „desgleichen ihre Haus- und Landes- Verfassung
 „mit sich brächte, reservirte darauf dem Strel-
 „lischen Hause das Recht der Theilhabung an
 „allen Gemeinsamen Angelegenheiten der
 „Meckl. Ritter- und Landschaft, damit eine
 „gleiche Landes- Verfassung zwischen Schwei-
 „rin und Strelitz dem Herkommen nach seyn
 „und bleiben könne; bedung dabei: was der
 „Mecklenburg- und Wendische Kreis dem
 „Schwerinschen Hause zuwilligen würde, daß
 „solches auch der Stargardische dem Strelitz-
 „schen eingestünde. Damit es aber nicht das
 „Ansehn habe, als wolle der Strelitzsche Hof
 „dem Schwerinschen vorgreifen; so ward be-
 „dungen, daß diese Resolutiones nicht eher
 „sollten gültig seyn, als bis die völlige Vereinba-
 „rung nach allen Articuln getroffen“). (Die-
 ses ist doch wohl das sicherste Zeugniß der Ge-
 meinsamkeit dieser Unterhandlungen?) Nach-
 dem auch die Schwerinsche Ritter- und Land-
 schaft ihre Erklärung abgegeben hatte, trug sie
 auf eine Conferenz zwischen den Herzoglichen
 Schwerin- und Strelitzschen Gevollmächtigten
 auf der einen und der Landständischen Deputirten
 auf der andern Seite an (S. 133), welches
 Serenissimus Suerinensis eben sowohl an-
 nahm, als daß die Stargardischen Stände al-
 lewege an den Vergleichs- Handlun-
 gen und Conferenzen Theil nehmen,
 und

und die Schwerinschen mit ihnen communiciren, und ihnen von allem, was vorginge, Nachricht geben, nur sollten sie von dem Strelitzschen Gevollmächtigten weiter, es sey schriftlich oder mündlich, nichts annehmen (welches der Mecklenburgischen Landtags-Praxis ohnehin entgegen ist, also auch hier nicht Statt haben konnte). (S. 134) Die Mecklenb. Schwerin- und Güstrowsche Ritter- und Landschaft versicherte darauf, daß sie sich von dem Stargardischen Kreise nicht trennen würde, welches die Folge hatte, daß der Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin nachgab, und der Ritter- und Landschaft seines Herzogthums unterm 26sten October 1754 antwortete: daß es bei der Versicherung der weitern Handlung über den Vergleichsplan bleibe, daß in den Rechten, so sie mit den Ständen des Stargardischen Districts Unionsmäßig hatten, ihnen kein Eintrag oder Nachtheil erwachsen solle, „sie mögten also den Strelitzschen Gevollmächtigten in gemeine Landes- Angelegenheiten durch Deputirte ihres Mittels mündlich oder schriftlich angehen, doch müßten sie Allewege den Herzog von Schwerin als ihren einzigen Landesherrn voraussehen, folglich eine solche Verbindlichkeit annehmen, die nicht aus Unterthanenschaft, sondern aus Vereinigung

„herrühre^{h)} (non ex nexu subjectionis, „sed unionis)“ (S. 136); Grundsätze, welche so wenig zu bezweifeln waren, daß die Mecklenburg-Schwerinsche Ritter- und Landschaft bereits am 10ten October d. J. den Herzog von Mecklenburg-Strelitz hatte ersuchen lassen, mit ihnen ebenfalls die Vergleichshandlungen anzfangen zu lassen, welches Derselbe ihnen auch zusagte (S. 136), darauf ward zur Unterhandlung mit den Herzoglichen Gevollmächtigten eine Ritter- und Landschaftliche Committe aus Mitgliedern der Stände beider Herzogthümerⁱ⁾ erwählt, welche Gemeinschaftliche Deputation mit den beiderseitigen Herzoglichen Commissarien zusammenrat, und mit beiden den Landes-Vergleich unterhandelte (S. 137). Obgleich wegen der zwischen den letztern aus andern Gründen obwaltenden Uneiglichkeit,

h) Zu diesen effectibus unionis gehört nach dem Landesgrundgesetzlichen Vergleich §. 140 das Contributions-Wesen (Beiträge Theil III. Abb. X. §. 11), und daß in Ansehung einer solchen rei communis keine private Unterthanenschaft obwalte, ist die natürlichste Selbstfolge (daselbst §. 19).

i) Der Landrat von Wendessen war Stargardischer Landrat (Frank S. 135), und der Bürgermeister Kessler Bürgermeister der Stargardischen Vorderstadt Neubrandenburg.

nigkeit, die gemeinschaftliche Conference mit bei- den Herzoglichen Abgesandten aufgegeben ward; so unterhandelte doch eben diejenige Deputation, welche mit dem Schwerinschen Ministerium am Vormittage conferirte, den Erb-Vergleich mit dem Herzoglich-Strelitzschen Minister, am Nachmittage dergestalt, daß letzterer dieses Fun- damental-Gesetz nicht bloß mit den Ständen seines Herrn, sondern auch mit denen der Herzogthümer Schwerin und Gü- strow negocirte und abschloß. Alle Artikel des Landes-Vergleichs beweisen die- ses, z. B. Ritter- und Landschaft reclamirte den Halbscheid der Steuerfreiheit für die Klo- ster- und Rostocker Districts-Güther (Frank a. a. D. S. 138), obgleich beide unter allei- niger Landeshoheit des Herzoglichen Hauses Mecklenburg-Schwerin stehen; so bewilligte der Herzogliche Hof zu Mecklenburg-Strelitz dieselbe doch durch das Rescript vom 10ten November 1754¹⁾), in genauester Ueberein- stimmung mit dem Saß, daß das Contribu- tions-Wesen in Mecklenburg für beide Her- zöge ein gemeinsames Regal, kein ex nexus subjectionis privativae, sondern unionis fließendes Object sei! So gemeinschaftlich der Landes-Vergleich unterhandelt werden war,

B 4 eben

1) Beiträge zum Mr. St. und Pr. N. Th. III.
Abh. X. Anmerkung 21. S. 121.

eben so gemeinschaftlich ward er auch abgeschlossen. Denn wenn gleich der Herzogliche Hof zu Schwerin das für ihn ausgesetzte Exemplar einige Monate früher sanctionirte, als der Herzogliche Hof zu Strelitz, so hatte diese Verzögerung nur in zufälligen Umständen seinen Grund, keinesweges läßt sich aber behaupten, daß der Herzogliche Hof zu Mecklenburg-Schwerin dieses Grundgesetz nur mit seinen Ständen, und der zu Strelitz nur mit den Seinigen abgeschlossen habe. Diese Behauptung ist gegen alle historische und staatsrechtliche Wahrheit, und frankt selbst an unheilbaren vitiis visibilibus, indem z. B. der Stargardische Vice-Landmarschall und der Bürgermeister der Stargardischen Vorstadt Neubrandenburg das von Serenissimo Suerinensi vollzogene Exemplar, die gesammte, im Julius 1755 noch zu Rostock gegenwärtig gewesene Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowsche Ritter- und Landschaft aber das von Serenissimo Strelitzensi originalisirte Exemplar des Landes-Vergleichs unterschrieben haben.

Wer vermag also wohl zu leugnen, daß dieses Grundgesetz ein zwischen beiden Durchl. Herzögen, an einem, und der Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer, am andern Theile, abgeschlossener Vergleich sey, und daß diejenigen Gegenstände, die vermöge desselben gemein-

meinschaftlich seyn sollen,¹⁾ es nicht für einen, sondern für alle Contrahenten, folglich auch für den Herzog von Mecklenburg-Strelitz sind.

IV.

Außer diesen Gründen werden noch einige andre gegen die Gemeinschaftlichkeit des Besteuerungs-Regals angeführt, denen man aber einen mindern Werth selbst beizulegen scheint. Dahln gehören:

Durch den Vorgang vom Jahr 1758 sey Serenissimus Suerinensis in den alleinigen Besitz des Genusses der Hülfs-Beiträge gekommen.

Allein welch ein Grund! Kundbarerweise blieb der Stargardische Kreis von den Preußischen Exactionen und Requisitionen durchaus verschont, casus contributionis war also für den Herzog von Mecklenburg-Strelitz gar nicht vorhanden, er konnte also an den deshalb bewilligten Steuern keinen Anteil nehmen. Diese ganze Steuer war also, so wie die Exaction, bloß particulär für die Herzoglich-Schwerinschen Lande, seinem Object und Subject nach also keine gemeine Landessteuer!

B 5

Wer

D s. z. B. Beiträge zum Meckl. Staats- und Privat-Recht Th. III. Abh. X. §. 11 — also auch die Hülfs-Beiträge. —

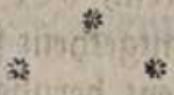
Wer mögte wohl behaupten: Weil nach dem Landes - Vergleiche der Fall einer Prinzessinnen - Steuer zuerst in dem Herzoglichen Hause Mecklenburg - Schwerin sich ereignete, der Herzog von Mecklenburg - Strelitz aber an den Künsten derselben keinen Anteil genommen hat; so ist das Herzogliche Haus Mecklenburg - Schwerin in dem alleinigen Besitz der Prinzessinnen - Steuer! Credat judaeus Apella, sed non ego! wird hierüber gewiß ein Jeder sagen!

V.

Die bei Gelegenheit der seit dem Jahr 1793 bewilligten Reichs- und Kreissteuern erlassenen Herzoglich - Mecklenburg - Schwerinschen Einforderungs - Edicte, glaubt man ferner, beweisen hinlänglich und um so vollgültiger, daß diese Gemeinsamkeit des Besteuerungs - Regals nicht besteht, als diese Edicte dem Herzoglichen Ministerium zu Neustrelitz vor ihrer Publication im Entwurfe mitgetheilt sind.

Dieses Argument beruhet abermals auf einer factischen Unrichtigkeit. — Kein einziges der Herzoglich - Mecklenburg - Schwerinschen Einforderungs - Edicte ist vor der Publication im Entwurf dem Herzoglichen hohen Ministerium zu Neustrelitz mitgetheilt; die wechselseitige Communication ist jedesmal nach der Publication des auf dem Landtage

tage entworfenen Modi contribuendi geschehen. Es ist um so mehr unbegreiflich, wie man hieraus eine stillschweigende Anerkennung folgern könne, als theils die Abfassung der Herzoglich - Strelizschen Einforderungs- Edicte satsam darlegt, daß man die in den Schwerinschen besindlichen Grundsäße keinesweges angenommen, sondern vielmehr die verfassungsmäßiger entgegen gesetzt habe, theils aber der Engere Ausschuß ein Gleiches gethan hat, theils ferner diese Schwerinschen Einforderungs- Edicte dem jetzt zur Entscheidung stehenden Compromissorial- Streite die Entstehung und Veranlassung gegeben haben, und theils endlich durch den Mecklenburg - Strelizschen Widerspruch nicht ausgeführt worden sind. Ueberdem würde ja eben dieses Argument gegen das Herzogliche Haus Mecklenburg - Schwerin aus der Annahme der Mecklenburg - Strelizschen Einforderungs- Edicte gefolgert werden können.



Diese Bemerkungen mögen genügen, um den factischen und rechtlichen Ungrund derjenigen Argumente darzulegen, mit denen man versucht, die so tief und unerschütterlich in Mecklenburgs Verfassung begründete Gemeinsamkeit des außerordentlichen Besteuerungs- Regals zu bestreiten, oder wenigstens allmählig zu erschüttern.

tern. — Warlich nicht Wichtigkeit, nicht Ansehen dieser Gegen-Argumente, (deren Hinfälligkeit sich von selbst laut ankündigt,) sondern der Wunsch, dem Publicum und meinem künftigen Recensenten den Gegenstand so klar und zweifelsfrei, als möglich, darzulegen, und auch mein geringes Scherlein mitbürgerlich dazu beizutragen, daß die, auf dem vereinigten Ansehen der feinsten staatsrechtlichen Theorie, und einer durch das Alter mehrerer Jahrhunderte ehrwürdigen Anerkennung tief begründete, Zweifelslosigkeit einen Sach erhalten werde, der einen vorzüglichen Grundpfeiler der Verfassung meines Vaterlandes bildet, ist die Veranlassung dieser wenigen Bogen, welche ich mit der beruhigenden Ueberzeugung schließe, daß eine aufmerksame und vorsichtige Prüfung der Gründe für und wider die Gemeinsamkeit des außerordentlichen Besteuerungs-Regals kein andres, als ein, die selbe bestätigendes, Resultat bewirken werde.

XIII.

Ueber die Theilnahme des Herzog-
lich-Mecklenburg-Strelitzschen Re-
gierhauses an den Beiträgen der
Stadt Rostock, der Eximirten aller-
ley Standes und Wesens und der
Rostockischen Districts-, der Kloster-
städtischen Cämmerey und Econo-
mie Güthern zu den außerordent-
lichen Reichs- und Kreis-
Steuern.

Si dem Dritten Bande dieser Beiträge (Xlte Abhandl. §. 19. S. 221) ist der compromissorischen Entscheidung gedacht, zu welcher die beiden Herzoglichen Häuser Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz die, oben erwähnte, Theilnahme verstellt hatten, und an einem andern Orte (Mecklenburgische Rechtsprüche Ister Band Ister Rechtspruch) habe ich Grundzüge des Ganges mittheilt, welchen das Schiedsrichterliche Verfahren genommen.

Ich theile hier das Resultat desselben, nämlich den Schiedsrichterlichen Spruch und dessen Entscheidungsgründe mit.

Schiedsrichterliches Erkenntniß.

In Compromiß-Sachen der Durchlauchtigsten Herren Herzöge zu Mecklenburg-Strelitz und zu Mecklenburg-Schwerin, wegen Theilnahme der Stargardschen Domainen an den Beiträgen der Stadt Rostock, der Eximirten allerley Standes und Wesens, und der Rostockschen Districts-Klosterstädtischen Cämmerey- und Deconomic-Güther

Güther zu den außerordentlichen Reichs- und Kreis- Steuern u. erkennen zum Herzoglichen Hof- und Landgericht verordnete Präsident, Vice- Präsident und Assessoren, als von beiden Seiten gnädigst erwählte Schiedsrichter, auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht:

Daß die Beiträge der Stadt Rostock, der Eximierten allerley Standes und Besens, und der Rostocker Districts- Kloster- städtischen Cammeren- und Deconomie- Güther zu den Reichs- und Kreis- Steuern und Hülfen aus allen drei Kreisen Mecklenburgs unter die beiden Durchlauchtigsten Committenten nach demselben Verhältniß, in welchem die Abhürbung der Reichs- und Kreis- Lasten von ihnen geschieht, zu vertheilen, und demnach das Durchlauchtigste Haus Mecklenburg- Strelitz nicht allein von der Domäni- al- Erz jener Contribuenten wegen der Stargardschen Domänen Theil, sondern auch wegen des ritter- und landschaftlichen Abzugs von respective Theil noch überdem von den erhobenen, oder künftig von dem Durchlauchtigsten Hause Mecklenburg- Schwerin zu erhebenden, Beiträgen der Stadt Rostock, oder, wenn dieselbe wegen der Convention vom 26sten April 1748 keinen Beitrag zahlet, vermöge der übernom- menen

menen Uebertragungs- und Vertretungs-
Verbindlichkeit, von dem leßtgedachten
Durchlauchtigsten Hause aus eigenen Mit-
teln, Vergütung zu fodern, wohl befugt sey.

B. R. W.

Publicatum Güstrow den 8. Jan. 1799.

RATIONES.

Nach der Mecklenburgischen Landes- und Steuer-Versässung ist es keinem Zweifel unterworfen, und beide Durchlauchtigste Compromittenten sind darin einverstanden, daß die Beiträge zu den Deutschen Reichs- und Kreis- Steuern für beide Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow, mit Inbegriff des Stargardschen Kreises, zunächst von den Domainen, der Ritterschaft und den Städten zu gleichen Quoten geleistet werden, und die Beiträge der sogenannten Hulfs-Contribuenten, wovon die Quote der Seestadt Rostock $\frac{1}{3}$ tel des Ganzen beträgt, der drey Haupt-Contribuenten, jedem zu $\frac{1}{3}$ tel, zu Gute kommen. Nicht weniger unbestritten ist das Verhältniß des Stargardschen Kreises zu dem übrigen Mecklenburg in Ansehung der Hauptbeiträge durch Uebereinkunft dahin festgesetzt, und in dem gegenwärtigen Reichs-Kriege gegen Frankreich dergestalt beobachtet, daß das Durchlauchtigste

Haus Mecklenburg = Strelitz, wegen seines Stargardschen Kreises, allemal $\frac{1}{7}$ tel des gesammten Mecklenburgischen, oder eigentlich $\frac{2}{7}$ des Mecklenburg = Güstrowschen Steuer = Anschlags zu übernehmen und abzubürden hat.

Da aber von den Hülfs - Contribuenten nur die Eximirten des Stargardschen Kreises unter der Landeshoheit des Durchlauchtigsten Hauses Strelitz stehen, hingegen die Eximirten des Mecklenburgischen und Verdischen Kreises, die Landgüther des Rostockschen Districts, die Klosterämter Dobbertin, Malchow und Ribnitz, die Kämmerengüther einiger Landstädte, die Parchimischen Kirchen - Deconomie - Güther außer dem ritterschaftlichen und städtischen Cataster, und die Seestadt Rostock der Landeshoheit des Durchlauchtigsten Hauses Schwerin unterworfen sind; so konnte allerdings die Frage entstehen:

Ob die Hülfsbeiträge aus dem gesammten Mecklenburg, ohne Rücksicht auf die Landeshoheit, unter beiderseitige Haupt-Contribuenten nach dem angegebenen Verhältnisse zu vertheilen wären? Oder: ob die Beiträge der unter Schwerinscher Hoheit stehenden Hülfs - Contribuenten allein den unter eben derselben befindlichen Haupt-Contribuenten, und die Beiträge der unter Strelitzscher Hoheit belegenen Hülfs - Contribuen-

tribuenten allein den zu eben derselben gehörigen Hülfs-Contribuenten zu Gute kommen müssten.

In Ansehung der Ritterschaft und der Städte des Stargardschen Kreises ist die verhältnismäßige Theilnahme an den in übrigen beiden Kreisen aufkommenden Hülfsbeiträgen, vermöge der Landesgrundgesetzlichen Union der Landstände aller drei Kreise, anjezt nicht in Untersuchung gezogen, sondern die zur schiedsrichterlichen Entscheidung ausgestellte Rechtsfrage hat, nach dem Inhalte der beiderseitigen Compromiß-Acten vom 26sten October und 14ten November 1796, bloß die Theilnahme des Hauses Mecklenburg-Strelitz wegen seiner Stargardschen Domänen zum Gegenstande.

Es kommt jedoch bei der Seestadt Rostock noch besonders in Betrachtung, daß die Hülfs-Quote derselben, wegen der mit dem Hause Mecklenburg-Schwerin geschlossenen Convention vom Jahr 1748 gegenwärtig zur Steuermasse nicht eingehet. Da nun gesammte Mecklenburgische Ritter- und Landschaft um deswillen, weil sie die ihr davon gebührenden $\frac{2}{3}$ tel entbehret, ihre beiden Quoten nicht so weit vervollständiget, als sie selbige beiden Durchlauchtigsten Häusern zu leisten schuldig ist, und dadurch namentlich dem Hause Mecklenburg-

Strelitz $\frac{2}{3}$ tel derselben entgehet; so konnte hier noch besonders gefragt werden:

Ob das Haus Mecklenburg-Strelitz die solcher Gestalt auf seinen Anteil zu wenig erhaltene Summe von der Quote der Stadt Rostock, oder, nach Maafsgabe jener Convention, von dem Hause Mecklenburg-Schwerin nachzufordern befugt sei?

Oder: ob die Rostocker-Quote dem letzteren ausschliessend gebühre, und eine fremde Theilnahme davon wegfallen müsse? welche Rechtsfrage ebenfalls zur Entscheidung gestellt ist.

Gegenwärtig nimmt demnach das Haus Mecklenburg-Strelitz

A. wegen der Stargardschen Domänen, $\frac{2}{3}$ tel von den genannten Hülfsbeiträgen, und

B. wegen des ritterschaftlichen und städtischen Abzugs an beiden Quoten, $\frac{2}{3}$ tel von den erhobenen, oder künftig zu erhebenden Beiträgen der Stadt Rostock, oder, falls selbige wegen der Convention von 1748 keine Beiträge zahlen sollte, aus den eigenen Mitteln des Hauses Mecklenburg-Schwerin,

in rechtlichen Anspruch: wogegen das Haus Mecklenburg-Schwerin

A. die

A. die Beiträge sämmtlicher unter seiner Hoheit stehenden Hülfs-Contribuenten, und

B. die ganze Rostocker Quote ausschließend zu behalten berechtigt zu seyn glaubt.

Nach sorgfältiger Durchlesung der mittheilten Acten - Stücke und unparthenischer Erwägung der von beiden Seiten aufgeführten Gründe haben Wir die Mecklenburg - Strelizischen Ansprüche in dieser Sache, aus nachfolgenden Ursachen, den Rechten gemäß gefunden.

Was zuerst

A. die Ansprüche wegen der Stargardschen Domänen an $\frac{1}{2}$ tel von den Hülfsbeiträgen

betrifft, so kann I. aus Grundsäcken des Deutschen Reichs - und Territorial - Staatsrechts billig vorausgesetzt werden, daß die in den Reichsgesetzen gegründete Besugniß der Landes - Obrigkeit, Beiträge zu den Reichs - und Kreis - Steuern von den Untertanen zu fordern, durch die eigentliche Grundverfassung einzelner Reichs - Lande näher bestimmt seyn könne, und da, wo vergleichene Bestimmungen vorhanden sind, zunächst nach denselben zu beurtheilen sey. Die-

ses angenommen, muß die Entscheidung der vorgelegten Compromißsache insonderheit auf die, in Mecklenburg über jene außerordentliche Besteuerung vorhandene, Landes- und Haus-Verträge gebauet werden, und die allgemeinen, aus dem Begriff der Landeshoheit hergenommenen Argumente können, so lange jene eigenthümlichen Vorschriften zureichen, keine Anwendung finden.

Ob nun gleich II. durch den Hamburger Vergleich vom 8ten März 1701 zur vollen Beendigung des, nach dem Absterben des Herzogs Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow im Jahr 1695 im Hause Mecklenburg-Schwerin entstandenen, Successions-Streits festgesetzt worden,

dass dem (damals) regierenden Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin und dessen Lehns-Descendenten das ganze Fürstenthum Güstrow mit allen dazu gehörigen Stücken (nur allein die Herrschaft Stargard davon ausgenommen) samt Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-Lagen, und im übrigen cum omni iure Principum, wie es dabevor von den Herzögen Güstrower Linie besessen, regiert, und genossen worden, als primogenito primogeniti gelassen (§. 1),

hingegen

dem

dem Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz und dessen Lehns-Descendeten die Herrschaft Stargard und deren District — — cum omni jure Principum imperii — — — (§. 2. und 3) abgetreten, und zugleich verordnet ist,

dass, zu Verhütung der ex communione zu besorgenden Streitigkeiten, der Herzog Adolph Friedrich den erlangten Stargardschen District privative regieren, und solchermaassen darin die jura territorii et superioritatis, sowohl in ecclesiasticis als politicis, wie die Namen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders ausüben sollen (§. 5);

so sind doch außer dem Vorbehalt des ledigen Anfalls, so fort in den folgenden Paragraphen, die Gemeinsamkeit der Kirchen- und Policey-Ordnung (§. 6), des Hof- und Land-Gerichts, wie auch des Consistorii (§. 10), und vorzüglich die unzertrennliche Union der, im Stargardschen Kreise befindlichen, Landstände mit dem ganzen Corps der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, nebst der Allgemeinheit der Landtage, und der Einbringung der, auf denselben bewilligten, Steuern und Collecten in den gemeinen Landkästen (§. 8 und 9), ganz deutlich als Ausnahmen von der Regel der privativen Landeshoheit festgesetzt worden.

III. Das Besteuerungsregal überhaupt war 1) nach der im Jahr 1621 zwischen den Herzoglichen Gebrüdern, Adolph Friedrich I. und Hanns Albert erfolgten Landestheilung, un-geachtet ein jeder die abgesonderte Landeshoheit über den ihm zugesallenen Antheil und einen ei- genen Reichs- und Kreis-Anschlag erhalten, dennoch in beiden Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow gemein- schaftlich geblieben.

Landes-Reversalen von 1621, art. XIV.
Fürstbrüderl. Vergleich vom 3ten März
1621.

Ritterschaftl. deductio unionis - cor-
poris Mecklenb. (1711. f.) Anl.
17, 18, 19.

So wie beide Herzöge die Reichs- und Kreis - Steuern zur Hälfte übernommen ha- ten; so wurden die Beiträge und Hülfen der gesammten Unterthanen Mecklenburgs, ohne Rücksicht, aus welchem Landesantheile sie auf- gebracht waren, in den, unter der gemeinsamen Verwaltung der Herzöge und Landstände be- findlichen, Landkästen gebracht,

Landes-Reversalen v. 1621. §. XVIII.
und aus demselben an die Herzöge dargestalt ausbezahlet, daß jeder die Hälfte davon er- hielt, obgleich beide Herzogthümer in der Sum- me

me der aufgebrachten Steuern sich nicht immer gleich waren:

Bergl. Frank Altes und Neues Mecklenburg, Buch XIV, S. 276. B. XV, S. 246.

welche Verfassung auch seit der Zeit, wo die Domänen, zu jenen Steuern beizutragen, durch Kaiserliche Vorschriften verurtheilt wurden,

Iustiss. Deciss. imperial. (3 August 1746. f.) n. 17, 18, 26, 27, 60 u. 98.

Keine Veränderung erlitt. Es war auch 2) durch die im Jahr 1701 erfolgte Abtretung des Stargardischen Kreises mit abgesonderter Landeshoheit, die seit der Theilung von 1621 bestandene Gemeinsamkeit des Steuerregals nicht sofort aufgehoben. Eine solche Veränderung ist nicht allein im Vergleich nicht enthalten, wo sie doch, weil jede Veränderung schon nach allgemeinen Reichsregeln nicht vermuthet werden darf, genau hätte ausgedrückt werden müssen, sondern es liefert sogar der Vergleich die deutlichsten Spuren vom Gegentheil. Denn außerdem, daß das Steuerwesen überhaupt mitten unter den gemeinsamen Angelegenheiten, welche von der Regel der privativen Landeshoheit ausgenommen sind, aufgeführt ist, sollte nach demselben,

wenn ein Landtag — anzustellen, und dabei ein oder andere Collecte an Reichs-

Kreis- Fräulein- und andern Steuern, auch sonst etwas in propositione zu bringen, die Nothwendigkeit erfordern möchte, Herrn Herzog Friedrich Wilhelm Durchlaucht (als unter Dero Regierung fundbarlich der größte Theil der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft sich befindet,) die Convocation insgemein zu veranstalten haben, jedoch so viel in specie den Stargardschen Adel und Städte betrifft, darüber an Herrn Herzog Adolph Friedrich Durchlaucht geschrieben, und von den in propositione zu bringenden Punkten part gegeben werden, damit der terminus den Stargardschen eingesessenen Landständen, um, dem Herkommen nach, bei den Landtagen — zu erscheinen, zeitig intimiret werden könne, da dann auch Thro Durchlaucht frei bleibe, ratione Dero Stargardschen Districts jemand der Thri- gen solchem Landtage . . . mit bewohnen, und selbigen Districts Nothdurft observieren zu lassen (§. 8).

Sodann sollen (nach §. 9.)

die, auf solchen Landtagen — von Ritter- und Landschaft bewilligten, Steuern und Collecten sowohl aus dem Fürstenthum Güstrow, als aus dem Stargardschen District in den gemeinen Landkästen eingebracht

bracht werden; es haben aber Herrn Herzog Adolph Friedrich Durchlaucht die im gemeldeten Dero District gesessene und etwa säumig befundene zu richtiger Einlieferung ihrer Quoten nöthigen Falls durch wirkliche Execution besonders anzuhalten, und wie die Reichs- Kreis- und Prinzen- sinnen- Steuern an ihre gehörige Orte, so wohl wegen des Fürstenthums Güstrow, als wegen des Stargardschen Districts, ausgezahlet werden müssen, also soll von allen andern bewilligten Geldern — — — jedesmal die Stargardsche Quote Herrn Herzog Adolph Friedrich Durchlaucht abgeführt werden, und zu eigener freien Disposition verbleiben.

Da hiernächst 3) die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft während der Zeit, als Herzog Friedrich Wilhelm durch die Kaiserliche Decisiv- Verordnung vom 12ten Januar 1697 in den Besitz des erledigten Herzogthums Güstrow gesetzt war, zur Bezahlung der verweigerten Garnisonskosten zu Besetzung und Erhaltung der Festung Dömitz, der Legationskosten zu Reichsdeputationen und Kreistagen, auch der Kammerzieler durch die Kaiserliche Sentenz vom 7ten Jul. 1698 verurtheilet worden, und diese Verbindlichkeit am 16ten November 1699 dahin beschränkt war, daß zu den Garnisons- und

und Fortificationskosten, bis auf weitere Verordnung oder Vergleichung, die Domänen $\frac{1}{3}$ tel und die Ritter- und Landschaft $\frac{2}{3}$ tel beitragen sollten; wurden diese Kosten in dem Schweriner Vergleich vom 16ten Julii 1701 zwischen dem Herzog und der Ritter- und Landschaft zu 110,000 Rthlr. M. $\frac{2}{3}$ tel behandelt, welche von beiden Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow, den Stargard-schen Kreis mit eingeschlossen, in den Landkästen gebracht, und von da aus an die landesherrliche Kammer bezahlet werden sollten.

In der Wahrheit gegründete Gegenvorstellung ic. Anl. F. und G.

Das Verhältniß, nach welchem diese Summe von den Domänen, der Ritterschaft und den Städten aufzubringen sey, wurde, nach langwierigen Streitigkeiten, am 21sten November 1721 provisorisch zu $\frac{1}{3}$ tel für jede Klasse der Haupt-Contribuenten bestimmt,

Klüber Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, II. Th. S. 800.

Rönnberg Ueber Reichsmatrikel, R. Contingent und Römermonate ic. S. 141 u. f.

bis im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 art. 1, mit Wiederaufhebung dieses Quoten-Verhältnisses, ein bestimmter Contributions-

tions-Modus festgesetzt wurde, mit dessen Ertrag die Landesherrschaft sich begnügen wollte. Da inzwischen die Frage: Ob und in wie ferne das Haus Mecklenburg-Eselitz an diesen Steuern Anteil nehme, viele Mishelligkeiten verursacht hatte, indem dieses Durchl. Haus, nachdem ihm durch eine Kaiserliche Entscheidung vom 20sten Jun. 1702 die Theilnahme abgesprochen war,

Klüver Th. I. S. 769.

die Beiträge seiner Unterthanen nicht in den gemeinen Landkästen bringen lassen, sondern einen eigenen Kasten in seinem Lande angelegt hatte, wodurch es jene Beiträge erhielt, wurde im Jahr 1723 durch ein Reichshofrats-Conclusum demselben zwar die Einbringung der Beiträge in den gemeinen Landkästen auferlegt, aber dagegen von den 120,000 Rthl. die Summe von 16,072 Rthlr. zugesprochen. Ob nun gleich beide Landesherren in der Auseinandersetzung-Convention von 1748 die Gemeinschaft dieser Steuern aufgehoben hatten; so wurde doch selbige, nachdem jene Vereinigung im Jahr 1753 von beiden Seiten wieder aufgerufen war, nach dem vorigen Verhältnisse wieder hergestellt; bis endlich, nachdem zuvor in dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 der vorhin berührte neue Contributions-Modus aufgehoben war, bald nachher durch

durch den, zwischen Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg-Schwerin und Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg-Strelitz abgeschlossen, Erläuterungsvergleich vom 14ten Juliij dieses Jahres

Strel. Deduct. Anl. E.

mit den Worten:

In Ansehung der Landes- Contribution zu Legations ic. Kosten — — bleibt einem jeden Landesherrn dasjenige, was in seinem territorio aufgebracht wird, private (§. 14.)

jene Gemeinschaft auf immer völlig ausgehoben wurde. Ganz anders verhielt sich a) die Sache in Ansehung der Beiträge zu den Reichs- und Kreis-Steuern. Bei diesen fand a) vor dem Jahre 1755 zwischen den drei Haupt-Contribuenten überall kein Quoten-Verhältniß statt. Denn es erklärte nicht allein die Ritter- und Landschaft in dem Vergleiche von 1703 (§. XI.) sowohl, als in den am 19ten November 1704 an die Durchl. Herzöge abgegebenen Bemerkungen, daß die für die Contribution der 120,000 Rthlr. festgesetzte Quote auf Reichs- und Kreis-Steuern nicht erstreckt werden dürfe,

letztes Wort ic. Anl. 95.

Strel. Deduct. Anl. 6,

sondern es nahm auch das Haus Mecklenburg-Schwerin, vorzüglich in der Landtags-Resolution

lution vom 4ten November 1738, und in des Herzogs Christian Ludewigs Schreiben vom 29sten März 1743

Ebendas. Anl. 7 und 8.

denselben Grundsatz an, und es stimmen damit die Reichs-Contributions-Edicte dieses Zeiträums und die beständige Observanz bis 1793 überein.

Klüver, Th. IV. S. 435.

Frank, B. XVI. S. 146. 151. 198f.

u. a. D.

Wenn aber der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 das Quoten-Verhältniß zu $\frac{1}{2}$ tel für jede Klasse der Haupt-Contribuenten in den Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow, mit Inbegrif des Stargardschen Kreises, welches er bei der ordentlichen Steuer aufgehoben hatte, nunmehr bei der Reichs- und Kreis-Steuer auf immer einführte (§. 108, 110, 112); so wurde doch dadurch keine eigene Quote für die Beiträge des Stargardschen Kreises festgesetzt, welche auch vorhin nie statt gefunden hatte. Auf Veranlassung der Mischhelligkeiten zwischen den beiden Landesherren über die Theilnahme an den Beiträgen hatte b) das Haus Mecklenburg-Strelitz einen besondern Landkasten für seinen Stargardschen Kreis angelegt, und obgleich erwähntermaassen das Kaiserliche Conclusum vom

13ten April 1722 demselben die Beiträge der Stargardschen Unterthanen zum gemeinen Landkasten einsenden zu lassen auferlegt hatte;

Iustiss. Decis. n. 304 und 305.

so war doch, weil beide Landesherren über die Art und Weise der weitern Bestimmungen sich nicht vereinigen konnten, dieser Gegenstand so lange in Ungewissheit geblieben, bis man in der Auseinandersetzung - Convention vom Jahr 1748 dahin übereinkam, daß jeder Landes herr auch die Reichs- und Kreis-Steuern auf einem besondern Landtage ankündigen, in einen besondern Landkasten einbringen lassen, und zu seiner besondern Disposition erhalten sollte (§. 7). Da aber diese Convention gleichfalls angeschriftenmaßen im Jahr 1753 wieder aufgerufen war, machte das Haus Mecklenburg-Strelitz im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (art. 2) sich anheischig, die Stargardschen Beiträge in den allgemeinen Landkasten einfließen zu lassen, und obgleich der Erläuterungsvertrag von 1755 über die Theilnahme desselben nichts verfügt, so verordnet doch derselbe (§. XV):

daß Serenissimus Strelitzensis die Reichs- und Kreis-præstanda immer pro rata der Herrschaft Stargard tragen, und desfalls einen besondern Reichs- und Kreis-Matrikularanschlag ausbringen sollen.

Dem.

Demnach ist die Gemeinsamkeit des Belauffs der Mecklenburgischen Reichs- und Kreissteuern zwar auf einige Zeit in der Ausübung behindert, aber weder durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, noch sonst aufgehoben worden.

Bergl. v. Kampf, Beiträge zum Mecklenburg. Staats- und Privat-Rechte, Th. III. Abh. X. und XI. — Dessen Einige Worte über die Gemeinsamkeit des Besteuerungs-Regals in Mecklenburg (Neustrelitz, 1798. 8.)

Was IV. insbesondere die Beiträge der Hulfs- Contribuenten betrifft, so waren selbige 1) vom Anfange, wie die übrigen Steuerbeiträge, unstreitig in den gemeinsamen Landkästen eingegangen, als ein Theil des gesammten Mecklenburgischen Steuerbelaufs betrachtet worden, und, seit der Theilung der Herzogthümer im Jahr 1621 den beiden Herzögen eben so, wie alle übrigen Beiträge, zur Hulfe gekommen. Auf gleiche Weise mussten 2) auch in der Folge diese Beiträge in den Landkästen zur gemeinen Masse eingebracht werden. Denn a) nachdem die seit Erlösung der Mecklenburg-Güstrower Linie und dem Hamburger Vertrag von 1701 zwischen den Häusern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz über die Theilnahme an der ordentlichen Con-

tribution vorgefallene Streitigkeiten durch Kaiserliche Verfugungen regulirt waren, mussten jene Beiträge ebenfalls erst zu der eingeführten Theilnehmung kommen, und beide Durchlauchtigste Häuser mussten in derselben Maaße, wie bei den übrigen Beiträgen vorhin angeführt worden, so lange Anteil daran nehmen, bis endlich jene Gemeinschaft durch den Erläuterungsvergleich vom 14ten Julii 1755 in Absicht dieser Steuern aufgehoben wurde. Hingegen b) traf diese Veränderung die außerordentlichen Reichs- und Kreissteuern nicht. Die Hulfs-Contribuenten mussten zu denselben, ohne Rücksicht auf die Landeshoheit, bis zur Auseinandersehungs-Convention von 1748, und, nach deren Aufhebung, von 1753, an der ganzen Steuermasse zu Gute steuern.

Die Vermöge der Natur und dem Inhalte des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 ist nun V. der dritte Theil, welchen die Mecklenburgischen Domänen zu den Reichs- und Kreis- Steuern beitragen müssen, als eine gemeinschaftliche Domänen-Quote anzusehen. Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich ist 1) seiner wahren Absicht und Beschaffenheit nach, ein zwischen beiden Durchlauchtigsten Herzögen an einem, und der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft am andern Theile abgeschlossener Vertrag. Denn a) so wie beide regie-

regierende Häuser mit der vereinigten Ritter- und Landschaft in Streitigkeiten verwickelt waren; so wurden die Verhandlungen nicht allein im Anfange durch eine Kaiserliche Hof-Commission zu Wien gemeinschaftlich seit dem 9ten Jun. 1749 mit den angeordneten Bevollmächtigten beider Herzöge gepflogen,

Frank a. a. D. B. XIX. Cap. IX. §. 4,
Cap. III. S. 108.

sondern auch in der Folge, seitdem sie im Jahr 1754 von dem Kaiserlichen Hoflager nach Mecklenburg verlegt worden, ebenfalls gemeinschaftlich fortgesetzt, indem der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Christian Ludwig, einen allgemeinen Convocationstag nach Rostock ausgeschrieben, und der Herzog von Mecklenburg-Strelitz Adolph Friedrich IV. die mit den übrigen Mecklenburgschen Landständen vereinigte Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises, nach Maafgabe des Hamburger Vergleichs (§. 8) mit entbot, und daselbst durch seinen Bevollmächtigten die Nothdurft, in Ansehung seines Stargardschen Kreises, beobachtete, so daß die Bevollmächtigten beider Durchl. Herzöge mit den einberufenen Landständen beider Herzogthümer zu Rostock zusammen, und, nach dem Kaiserlichen Conclusum vom 19ten Juli 1754, auf die bei Landtagen herkömmliche Art, handelten, Proposition und Bewilligung gemeinschaftlich,

lich, die Anträge beider Durchlauchtigsten Herzöge aber durch die Bevollmächtigten eines jeden geschahen, und die Antworten der Landstände durch die Landmarschälle eines jeden Landes dem Commissarius ihres Landesherrn überbracht wurden,

Frank B. XIX. C. XII. S. 132.

auch der von Schwerin mitgebrachte Entwurf zum Vergleich als eine Landtags- Proposition übergeben, und zur Unterhandlung mit den Herzoglichen Bevollmächtigten einer Landständische Deputation aus Mitgliedern der Stände beider Herzogthümer erwählet wurde, welche mit beiderseitigen Herzoglichen Commissarien zusammentrat, und mit beiden den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich unterhandelte, wiewohl aus andern Gründen die gemeinschaftliche Conferenz aufgegeben war.

Frank S. 135. u. f.

Ob nun gleich b) der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von Seiten des Hauses Mecklenburg-Schwerin bereits vom 18ten April, und von Seiten des Hauses Mecklenburg-Strelitz erst am 11ten Julii und 30sten September 1755 vollzogen worden, so kann doch selbiger, vermöge der unzertrennlichen Union der Ritter- und Landschaft wegen dieser Verzögerung, welche auf zufälligen Umständen beruhet,

Schwer.

Schwer. Gegendeduct. Anl. XXVI—
XXX.

nicht als ein von dem Hause Mecklenburg, Schwerin mit seinen Landständen, und von dem Hause Mecklenburg - Strelitz mit den seinigen abgehandelt geschlossener Grundvertrag betrachtet werden, zumal er in derselben Form, wie er mit dem Hause Mecklenburg - Schwerin geschlossen worden, von der vereinigten Ritter- und Landschaft dem Hause Mecklenburg - Strelitz, mit der Bitte, ihn zu endlicher Besförderung des gleichfalls in Ansehung des Stargardschen Kreises zu schließenden allgemeinen Vergleichs durchgehends anzunehmen, überreicht, von dem Hause Mecklenburg - Strelitz sowohl vorject in Ansehung des Stargardschen Kreises, so weit er auf denselben anwendbar sey, als auf den künftigen Successionsfall in die Mecklenburg - Güstrow-schen Lande angenommen, und die Gegenversicherungs-Acte sowohl für das Haus Mecklenburg - Schwerin unter dem 18ten April, als für das Haus Mecklenburg - Strelitz unter dem 25ten November desselben Jahres von den Landräthen, Landmarschällen, und übrigen von der Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer Mecklenburgs ausgestellet, und von denselben Personen unterschrieben ist, wie denn in beiden Urkunden nicht allein im Eingange die Rechte und Privilegien der Ritter- und Landschaft, welche in den damals von beiden Herzögen den ge-

sammten Landständen ausgestellten Assurances-Reversen überhaupt, und insbesondere in den beigefügten Reversalen von 1572 und 1621 vorkommen, angehängt sind, sondern auch im Art. IV. (§. 138) die unzertrennliche Union der gesammten Ritter- und Landschaft von 1523, wie im Hamburger Vergleich geschehen, bestätigt, und insbesondere (§. 140) die Verbindung der Provinzen unter sich dahin festgesetzt ist,

daß die Eingesessenen von Ritter- und Landschaft in Unsern Herzogthümern Schwerin und Güstrow, mit Inbegriff des Star-gardschen Kreises, in einer unverrückten Gleichheit an Rechten, Privilegien und Rechtigkeiten belassen werden sollen, dergestalt, daß die drei Kreise nach einerley Gesetzen, Landesordnungen und Verträgen zu regieren, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft, wie am Hofgerichte und Consistorio, so auch an den Landtagen und gesammten Contributionali, nicht weniger an den Landesklostern, nach Inhalt des Hamburger Vergleichs §. 8, 9, und 10, folglich an allen andern Rechten, Vorzügen und Freiheiten einander in allen gemeinen Anliegenheiten und Notfällen, mit Rath und That, nach rechtlicher Ordnung, sich unter einander zu vertreten und beizustehen hat, sollen und mögen;

nicht

nicht minder (§. 147) zu den allgemeinen Landtagen die Eingesessenen aller drei Kreise berufen werden sollen. Noch mehr geht selbiges 2) aus dem Inhalte des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs hervor. Denn so wie, nach demselben, die Landtage allgemein bleiben, und dazu alle Eingesessene aller drei Kreise durch Fürstl. Ausschreiben berufen werden, (art. V. §. 146. und 147), so sollen insbesondere die Reichs- und Kreissteuern jedesmal auf einem allgemeinen Landtage verkündigt und reguliret werden, und dasjenige $\frac{1}{3}$ tel, welches die Domänen beitragen müssen (art. II. §. 108), baar in den gemeinen Landkästen dergestalt eingehen, (§. 112. und 113), daß es dem ganzen Steuerbelaufe mit zugerechnet wird (§. 130), und wenn, nach Abtrag der verkündigten Steuern, im Landkästen etwas übrig bleibt, soll selbiges entweder einem jeden contribuirenden Theile, nach Proportion des von ihm geschehenen Beitrags, baar wiederum ausgeantwortet, oder zu des Landes Besten, nach gemelner Beliebung, pro rata verwendet werden (§. 114). Da nun die Beiträge von den gesammten Domänen Mecklenburgs entrichtet, in den gemeinen Landkästen gelegt werden, und daselbst eine gemeinschaftliche Masse bilden; so ist der Betrag derselben billig als ein Ganzes, als eine gemeinsame Quote, ohne Rücksicht auf die Landeshoheit, zu betrachten. Dagegen kann auch der in

beiden Urkunden des Landesgrundgesetzlichen Vergleichs häufig vorkommende Ausdruck: „Unsere Domänen“ keinen gegründeten Zweifel erregen, sondern es ist selbiger, in Hinsicht der Entstehung und Absicht des gemeinschaftlichen Grundgesetzes, von sämmtlichen Mecklenburgischen Domänen zu verstehen: nicht zu denken, daß der Beisatz „Unsere“ in mehreren Stellen bei gemeinschaftlichen Gegenständen nicht gebraucht ist (§. 104, 110, 111, 112, 133, u. f.). Hiermit steht auch 3) der zwischen dem Herzog Christian Ludewig von Mecklenburg-Schwerin und dem Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz mit dem Landesgrundgesetzlichen Erbvertrag zugleich verhandelte, und nach dessen Vollbringung, zur näheren Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse beider Durchlauchtigsten Häuser abgeschlossene, Erläuterungsvertrag nicht im Widerspruch. Denn nachdem in demselben die im Hamburger Vergleich von 1701 (§ 8) dem Herzog von Mecklenburg-Strelitz vorbehaltene Beobachtung der Nothdurft des Stargardschen Kreises auf gemeinsamen Conventen und Landtagen nochmals versichert (§. 5), und die Concurrenz beider Herzöge bei dergleichen Versammlungen näher bestimmt worden (§. 6), ist in Ansehung des Steuerwesens folgendes festgesetzt:

§. 14. „In Ansehung der Landes- Contribution zu Legations- und Fortifica- tions-

tionskosten bleibt einem jeden Landesherrn dasjenige, was in seinem territorio aufgebracht wird, privative. Auch sollen die Prinzessinnensteuern in beiden Herzoglichen Häusern von beiderseitigen Aemtern und Landständen, es geschehe die Ausstattung, in welchem Hause sie wolle, zusammengebracht und erlegt werden."

§. 15. „Der Herzog von Mecklenburg-Strelitz trägt auch immer pro rata der Herrschaft Stargard die Reichs- und Kreis-praestanda, auch Kammerzieler, bringt desfalls auf seine Kosten von Reichs- und Kreiswegen einen besonderen Matrikular-Anschlag aus, und indemnißret, bis dahin Serenissimum Suerinensem, praevia liquidatione von 1755 an, jährlich in promter Bezahlung.“

Vermöge dieser Uebereinkunft ist es nun zwar außer Zweifel gesetzt, daß, obgleich die Auseinandersetzung-Convention von 1748 seit 1753 wieder aufgerufen war, dennoch in Ansehung der Landescontribution sc. zwischen beiden Durchlauchtigsten Häusern keine Gemeinschaft weiter statt findet, sondern jeder Landesherr die Beiträge in seinem Lande ausschließend erhebet: aber die Gemeinschaft der außerordentlichen Reichs- und Kreissteuern ist, angeführtermaassen, durchaus keiner Veränderung un-

terworfen worden, welches theils schon an sich, theils, da die Zusammenbringung der Prinzen-
sinnensteuer als eine andere Gattung von aus-
serordentlichen Steuern, unmittelbar nach jener
Verfügung reguliret worden, noch in demselben
Paragraphen hätte geschehen müssen, wenn die
Absicht der Durchlauchtigsten Transigenten da-
hin gegangen wäre, auch diese Steuergattung
nach den Hoheitsgränzen zu bestimmen. Als
eine allgemeine Regel für alle Steuern, von wel-
cher die Prinzen-sinnensteuer allein eine Ausnahme
mache, kann dasjenige, was ausdrücklich nur
von der Landescontribution &c. gesagt ist, nicht
angesehen werden, da selbige sonst weit umfas-
sender hätte ausgedrückt, und nicht auf die zu
einer ganz andern Gattung gehörigen Steuer
beschränkt werden müssen, und sich vielmehr
gerade daraus, daß die Reichs- und Kreis-
steuern mit Stillschweigen übergangen sind,
rechtlicher Weise schließen läßt, daß selbige ha-
be unverändert bleiben sollen. Was aber in
dem folgenden Paragraphen von Reichs- und
Kreisprästationen, auch Kammerzielern vor-
kommt, betrifft bloß den auszubringenden Ma-
tricularanschlag, und kann um deswillen, weil
beide Durchlauchtigste Häuser wegen der Pro-
portion sich verglichen haben, und das Haus
Mecklenburg-Strelitz die Stargardsche Reichs-
Prästationen unmittelbar an das Reich abträgt,
hier nicht angewendet werden. Eben so wenig
steht

steht 4) dasjenige entgegen, was in den Mecklenburgischen Haus- und Landesverträgen wegen Vermeidung der Communion in Ansehung der Landeshoheit festgesetzt ist. Denn obgleich nach dem Hamburger Vergleich von 1701 beiden Durchlauchtigsten Häusern privative Landeshoheit zusteht, und im Erläuterungsvergleich vom 14ten Jul. 1755 sowohl das Haus Mecklenburg-Strelitz allen bisherigen Prätensionen auf eine Communion oder ein Miteigenthumsrecht, in Ansehung der Mecklenburg-Schwerinschen Lande und Regierung, als das Haus Mecklenburg-Schwerin auf gleiche Ansprüche, in Ansehung des Stargardschen Kreises, renunciirt hat; so kann doch diese Verzichtleistung nicht auf die im Hamburger Vergleich, welcher bei dem Erläuterungsvergleich in allen nicht ausdrücklich abgeänderten Puncten zum Grunde gelegt ist (§. 1), von der Regel ausgenommen, und in Gemeinschaft gebliebenen Gerechtsamen, folglich auch nicht auf die Verfassung Mecklenburgs in Absicht der Reichs- und Kreissteuern bezogen werden.

Ist aber der dritte Theil, welchen die Domänen in den Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow, mit Inbegriff des Stargardschen Kreises, zu den Reichs- und Kreissteuern beitragen, als eine gemeinschaftliche Quote zu betrachten; so muß VI. dasjenige,

jenige, was, nach Maßgabe der Landes- und Hausverträge, die Hülfs-Contribuenten beitragen, ohne Unterschied, es mag unter Mecklenburg-Schwerinscher oder Mecklenburg-Strelitzscher Hoheit aufkommen, der gesammten Domänen-Quote verhältnismäßig zu Gute kommen. So wie 1) die Hülfssteuern, gleich den Beiträgen der drei Haupt-Contribuenten, vermöge des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs (§. 112), ohne jenen Unterschied zu beobachten, in den gemeinen Landkästen baar einzehen; so bilden sie dadurch ein Ganzes, welches dem gesammten Steuerbelauf zugerechnet wird, und (nach §. 170) allen drei Haupt-Contribuenten, den Domänen, der Ritterschaft und den Städten, einem jeden zu $\frac{1}{3}$ tel, zu Gute kommt. Es schränkt auch 2) der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich selbst in beiden darüber vorhandenen Urkunden die Beiträge der Hülfs-Contribuenten nirgends auf die, unter einer oder der andern Hoheit befindlichen, Domänen ein, sondern alle dahin gehörige Vorschriften (§. 112, 113, 114, 127, 130) sind ganz unbestimmt gefaßt, und müssen, nach der bereits entwickelten Natur dieses Grundgesetzes, auch in Zusammenhaltung mit den vorhergegangenen Paragraphen (106—108) auf die gesammten Mecklenburgischen Domänen um desto mehr bezogen werden, da überall, auch in der Schwerinschen Urkunde, der Stargardsche Kreis als ein

ein Theil des Herzogthums Güstrow aufgeführt ist,

vergl. §. 166. „sollen 4 Landräthe in Unserm Herzogthum Schwerin, und 4 in Unserm Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardschen Kreises — — be-
stellt werden.“

§. 177. „Zum Engern Ausschuß gehören 2 Landräthe aus Unserm Herzogthum Schwerin, und 1 aus Unserm Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardschen Kreises,“

und schon deshalb nicht behauptet werden kann, daß der Vergleich, in Ansehung eines Mecklenburgischen Hauses, als ein einseitiges, und für das andere Mecklenburgische Haus fremdes, Geschäft angesehen werden müsse. Noch mehr wird dasselbe 3) durch die accessorische Eigen-
schaft der Hülfsbeiträge bestärkt, indem selbige gegen die Haupt-Contribuenten in demselben Verhältnisse stehen, nach welchem diese zur gesammten Steuermasse beitragen, mithin dem Hause Mecklenburg-Schwerin ein angeblich aus dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche erworbenes Recht, die unter seiner Hoheit aufkommenden Beiträge bei seinen Domänen ausschließlich zur Hülfe zu nehmen, nicht zukommt. Auch ist hier 4) die Rede von einer solchen Hülfe durch Steuern, welche der Bedarf des Deut-
schen

schen Reichs, namentlich die Contingentsstellung, veranlaßt. Da nun diese Prästation auf die vereinigten Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow vertheilet ist, und für den integrirenden Theil des letztern, die Herrschaft Stargard, noch kein absonderlicher Matrikularanschlag existiret; so muß jene Prästation dem Deutschen Reich aus Mecklenburg nach dem bis jetzt bestehenden Anschlage, also für das Herzogthum Schwerin und das Herzogthum Güstrow, nicht aber für den Schwerinschen und Strelizischen Landesanteil, welcher letztere nicht bloß aus der Herrschaft Stargard, sondern auch aus den Commenhureyen Nemerow und Mirow besteht, folglich von denjenigen Reichslanden, deren Verbindung der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich (§. 140) bestätigt, auch im Ganzen abgeführt werden. So wie aber der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich (§. 110) verordnet, daß der Beitrag der Eximirten &c. zu Reichssteuern allen drei contribuiren den Theilen zu Gute kommen soll, und (§. 130) daß es mit den übrigen Landgütern (vergl. Rubrik des art. 3) wegen der Reichssteuer gleiche Bewandtniß, wie mit den Klostergütern haben solle, indem die auf Landtagen bewilligten Steuern dieser Gattung in den Landkasten geliefert, und dem ganzen Steuerbelauf mit zugerechnet würden; so müssen auch die Beiträge der Eximirten &c. als ein Theil

Theil des Ganzen betrachtet werden, von dessen Steuerbelauf die Rede ist, welches aus den nicht einzeln, sondern zusammen angeschlagenen Reichslanden besteht, und dessen contriburende Theile der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich nachweiset. Nichtweniger müssen 5) vermöge der im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich beobachteten Analogie der Domänen-Quote mit den beiden übrigen Quoten (§. 108-118, 228) diejenigen Verhältnisse und Bestimmungen, welche bei den leßtern eintreten, auch bei der ersten statt finden, und so gut jene von allen drei Kreisen ihre Quote der Hulfsbeiträge genießen, muß auch dieser gleichermaßen, ohne Rücksicht auf die Hoheitsgränzen, ihre Quote zu stehen. Dagegen kann auch die im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vorbehaltene Freiheit der Landesherrschaft,

in allen Gegenständen, welche die Aemter, Domänen und Kammergüther, mithin die darin gesessenen Unterthanen betreffen, Verordnungen, Gesetze und Constitutionen nach bester Gelegenheit und Willkuhr zu machen,

nicht angeführt werden, indem dieser Vorbehalt, welcher bloß die Sicherung der Landesherrlichen Rechte im Verhältniß gegen die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft betrifft, auf die Verhältnisse der Beiträge zu den Reichs- und

und Kreissteuern, und insonderheit auf die, zwischen beiden Landesherren zu bestimmende, Anrechnung der Hilfsbeiträge zu der Domänen-Quote keinen Einfluß haben kann, so wie der angeregte Umstand, daß in den Mecklenburg-Schwerinschen Domänen, zur Ergänzung der edictmäßigen Unvollständigkeit ihrer Quote unter dem 13ten Jun. und 22sten Jul. 1793 von den Husenbesitzern und Bödnern Nachschüsse gefordert worden sind, hingegen im Stargardschen Kreise selbiges, nach der Ritter- und landschaftlichen Comitalversicherung vom 3ten December 1794 unterblieben ist,

Mecklenb. Reichs-Contingent, I. Lieferung S. 97 und 98. II. Lieferung S. 33 und 34.

bei der gegenwärtigen Streitfrage nichts andern kann.

Es muß aber VII. die Theilnahme selbst von Seiten des Hauses Mecklenburg-Strelitz nach der mit dem Hause Mecklenburg-Schwerin im Jahr 1778 getroffenen Vereinbarung bestimmt werden. Vermöge der eigenen Ausführung des letztern

Schwerin. Deduct. §. 38 sq.

war zuerst bei den Kammerzielern, nach der vom Reiche im Jahr 1775 verwilligten Erhöhung derselben, der Beitrag des Stargardschen Kreises zum Mecklenburg-Güstrowschen Anschlag

Anschlag wie 2 zu 7 unter dem 13ten Octo-
ber 1777, und 3ten Februar 1778 (Beil.
n. XXXVII.) sowohl für das Vergangene, als
für die Zukunft angenommen, welches Mecklen-
burg - Strelitzscher Seits am 13ten Februar
mittelst einer Anzeige an die Reichsversamm-
lung wegen unmittelbarer Uebernehmung der
Stargardschen Quote zur öffentlichen Kennt-
niß gebracht wurde (n. XXXVIII.), und es
ist seitdem sowohl die Stargardsche Rate von
dem Hause Mecklenburg - Strelitz auf Landta-
gen angekündigt, und von sämtlichen Contri-
buuenten des Stargardschen Kreises entrichtet,
als dagegen die den Herzogthümern Schwerin
und Güstrow noch zu Last gebliebenen Kam-
merzieler von den Domänen, der Ritterschaft
und den Städten des Schwerinschen Landesan-
theils, mit Inbegriff der Hülfsbeiträge, in
der jährlichen Landescontribution zusammenge-
bracht,

H a g e m e i s t e r M e c k l e n b . S t a a t s r e c h t ,
S. 363 und 364.

M e c k l e n b l . R e i c h s - C o n t i n g e n t , II. L i e f .
S. 1, 49.

und von beiden Landesherren unmittelbar an-
die Reichs - Pfennigmeisterey entrichtet, auch
bei dem Reichskammergericht selbst auf die am
14ten Jun. 1779 im Herzoglich - Schwerin-
schen Namen übergebene Anzeige, der ausge-
B i e r t e r B a n d . E mittelte

mittelte Stargardsche Beitrag am 8ten May 1782 dem Anschlag des Herzogthums Güstrow von jedem Ziele ab, und dem Hause Mecklenburg - Strelitz zugeschrieben worden (Anl. n. XXXIX). Als sodann Mecklenburg - Strelitzscher Seits unter dem 6ten November 1777 auf die Bestimmung desselben Verhältnisses in Ansehung der übrigen Reichsprästationen angetragen, und am 13ten Februar 1778 eine gleiche Erklärung wegen der Annahme der $\frac{2}{7}$ tel geschehen war, erfolgte Mecklenburg - Schweriner Seits am 16ten März d. J. die beifällige Entschließung,

daß auch, in Ansehung der künftigen etwanigen Reichs - und Kreissteuern, der Stargardsche Kreis zu der Quote des Herzogthums Güstrow allemal $\frac{2}{7}$ tel beizutragen habe,

Strel. Deduct. Anl. (XV.)

und es wird noch fortwährend, da noch kein eigener Matrikularanschlag für die Herrschaft Stargard ausgebracht ist, der ganze Anschlag des Herzogthums Güstrow von dem Hause Mecklenburg - Schwerin gefordert, von selbigem aber die einverstandene Stargardsche Quote abgezogen, und dem Hause Mecklenburg - Strelitz zur eigenen Verichtigung überlassen, welches System im gegenwärtigen Reichskriege bei den Beiträgen sowohl zur Reichs - Operationskasse,

als

als zu dem Reichscontingent und dem Contingentskästen beobachtet worden ist.

Schwer. Deduct. Anl. n. XL. u. XLII.

Da nun das Haus Mecklenburg - Strelitz, nach dieser Vereinbarung, $\frac{1}{7}$ tel von dem ganzen Mecklenburgischen, oder eigentlich $\frac{2}{7}$ tel von dem Mecklenburg - Güstrowschen Anschlag, und folglich dieselbe Quote von der Domänen - Erz zu übernehmen verbunden ist; so muß ihm aus Gründen des Rechts und der Billigkeit auch $\frac{1}{7}$ tel der Hülfsbeiträge, welche zu $\frac{1}{7}$ tel den Domänen zur Erleichterung dienen sollen, auf seine Domänen - Quote zu Gute gerechnet werden. - Selbiges bringt 1) die Natur der Sache und das innere Verhältniß zwischen den Beiträgen der drei Haupt - Contribuenten und der Hülfsbeiträge mit sich, indem, nach der hier eintretenden Regel der rechtlichen Gleichheit, demjenigen unter mehreren, welcher die zu einer Anstalt erforderlichen Lasten in einem bestimmten Maafze tragen hilft, auch die davon aufkommenden Vortheile nach demselben Maafze zu Gute kommen müssen,

L. 10. D. de reg. jur. „Secundum naturam est, commoda cuiusque rei eum sequi, quem sequuntur incommoda.“ Vergl. L. 206. eod. und denn die Hülfsbeiträge zur Erleichterung der Haupt - Contribuenten bestimmt sind. Un-

geachtet daher 2) das Haus Mecklenburg-Strelitz die angegebene Rate der Reichs- und Kreissteuern ohne ausdrücklichen Vorbehalt einer gleichmäßigen Unterstützung aus den Hülfsbeiträgen übernommen hat, so konnte doch diese Uebernehmung nicht anders, als mit Rücksicht auf jene Unterstützung verstanden werden, und es ist dabei die Verzichtleistung auf ein in der Natur der Sache und der Mecklenburgischen Steuerverfassung so fest gegründetes Recht um desto weniger anzunehmen, je weniger überall Verzichtleistungen im Zweifel vermuthet werden dürfen.

c. 5. de renunciat. in 6.

Vielmehr hätte 3) das Haus Mecklenburg-Schwerin, wenn es die Hülfsbeiträge auf die von seiner Seite übernommenen Stet allein zu Gute rechnen wollen, sich selbiges, als einen besondern und von der Regel der Gleichheit abweichenden Vortheil ausdrücklich vorbehalten müssen.

I. H. Boehmer diss. de interpretatione facienda contra eum, qui clariss loqui debuisset, (in Exerc. ad Pandect. T. II.) §. 20.

Boeschen diss. de pactorum ambiguorum interpretatione, Lips. 1775.

Wenn

Wenn dagegen 4) das Haus Mecklenburg-Strelitz zu der ordentlichen für die Unterhaltung des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts bestimmten Reichssteuer $\frac{1}{7}$ tel der Ausgabe des Mecklenburg-Güstrowschen Anschlags beiträgt, ohne auf die Beiträge der unter Mecklenburg-Schwerinscher Landeshoheit belegenen Hülfs-Contribuenten Anspruch zu machen; so kann selbiges, auch ohne Rücksicht auf den allgemeinen Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Steuern, auf die vorliegende Sache insonderheit um deswillen nicht angewendet werden, weil bei den Kammerzielern der eigene Grund eintritt, daß in den Erläuterungsvergleichen vom 14ten Jul. 1755. §. 14. die Gemeinsamkeit des ordentlichen Steuerregals aufgehoben, und einem jeden Landesherrn dasjenige, was in seinem Gebiete aufkomme, ausschließend zugesprochen ist, und deshalb das Haus Mecklenburg-Strelitz auf jene Hülfsbeiträge überall keinen Anspruch machen kann, welches aber bei den außerordentlichen Reichs- und Kreissteuern wegfällt. Es muß auch 5) die auf der Absicht und Analogie der Vereinbarung gegründete Theilnahme um desto mehr statt finden, da das Haus Mecklenburg-Strelitz keinen eigenen Matrikularanschlag für den Stargardschen Kreis hat, sondern zu dem allgemeinen Mecklenburg-Güstrowschen Anschlage beiträgt. Hierbei lösen sich dann 6) diese-

nigen Schwierigkeiten, welche zum Beispiele aus der Verschiedenheit der Gesinnungen und Einrichtungen beider Landesherren bei einem Reichskriege zu entstehen scheinen, von selbst auf, da hierbei überall keiner von denselben eine Verfügung zum Nachtheil des andern rechtlicher Weise würde treffen können.

Ueberhaupt lassen sich VIII. die allerdings sehr scheinbaren Einwürfe, welche von Seiten des Hauses Mecklenburg-Schwerin gegen die Theilnahme des Hauses Mecklenburg-Strelitz an den Hülfsbeiträgen gemacht worden, aus den bisher entwickelten Grundsätzen beantworten.

Zuförderst läßt sich 1) mit Grunde nicht behaupten, daß das Haus Mecklenburg-Strelitz durch die Erhebung einiger Beiträge der im Mecklenburg-Schwerin-Güstrowschen Landes-antheile gesessenen Contribuenten in eine fremde Landeshoheit eingreifen, und eine Staatsrechliche Dienstbarkeit in dem gedachten Landesantheile ausüben würde. Denn außerdem, daß a) selbst das Besteuerungsrecht, und namentlich das Recht, vermöge eines besondern Titels an den Hülfen und Beiträgen zu den Reichs- und Kreissteuern Theil zu nehmen, nicht immer auf die Landeshoheit gegründet ist, sondern auch wegen Abtragung jener Steuern selbst eintreten kann,

Klock de contribut. c. 3. n. 212 sq.

c. 7. n. 7 sq.

Bodinus de jure collectandi non
cives, (Hal. 1707.) c. 1. §. 4. c. 2.
§. 2.

Wernher Obs. for. Tom. III. P. I.
obs. 105.

Struben Nebenstunden P. IV. n. 24.
§. 7.

Ach. L. C. Schmidt comm. de
juris collectandi cum superiori-
tate territoriali nexus haud neces-
saria, (Ien. 1764.) §. 12.

beruht insonderheit b) die Theilnahme an den
Hülfbeiträgen zu den Reichs- und Kreissteuern
in Mecklenburg auf geführtermaassen auf der
Gemeinsamkeit jener Steuern, und auf dem
Besitz eines integrirenden Theils derjenigen Do-
mänen, welcher der dritte Theil dieser Hülfss-
beiträge verfassungsmässig zusteht, und es ist
deshalb c) nicht allein die Anwendbarkeit des
Begriffs einer Staatsrechtlichen Servitut schon
an sich sehr zweifelhaft, sondern es würde auch,
wenn man jene Theilnahme als eine wahre
Servitut betrachten wollte, die Rechtmässigkeit
derselben aus der bisherigen Darstellung hin-
länglich hervorgehen, und jene Besugniß dem
Hause Mecklenburg so wenig verweigert werden
können, als selbiges auch sonst Steuerbeiträge
aus den Schwerinschen Landen, namentlich bei

der Prinzessinnsteuer und den außerordentlichen Necessarien, erhebt.

Auf gleiche Weise widerlegt sich 2) die Einrede, daß das Haus Mecklenburg-Strelitz einen Eingriff in das entsagte Miteigenthums- und Gemeinschaftsrecht thun würde, aus dem Obigen von selbst, da die im Erläuterungsvertrage vom 14ten Jul. 1755 enthaltene Verzichtleistung sich theils auf die Mecklenburg-Strelitzscher Seits vormals geschehene Ableitung der gemeinsamen Rechte bezieht, und, nach der Natur eines Vergleichs, auf Gegenstände, an welche die Transigenten nicht gedacht haben, und worunter namentlich die Erhebung der Reichs- und Kreissteuern gehöret, welche einzig nach dem Sinne des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs bestimmt werden müßte, nicht ausgedehnet werden darf.

Eben so wenig kann 3) der Vorgang, daß das Haus Mecklenburg-Strelitz an den im Jahr 1758 wegen der Königlich Preußischen Exactionen ausgeschriebenen Beihülfen keinen Anteil genommen, hieher gerechnet werden, da eines Theils der Stargardsche Kreis fundbarermaassen von jenen Exactionen und Requisitionen gänzlich verschont geblieben, und folglich diese Steuer keine gemeine, sondern nur eine besondere Landessteuer für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande war, welche nicht als eine

eine Reichs- und Kreissteuer, sondern aus dem Grunde des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 228 gefordert wurde, und das Haus Mecklenburg-Strelitz so wenig einen Anteil an den Beihülfen zu nehmen befugt war, als diese Befugniß ihm in Ansehung der Prinzenfinksteuer bei einem im Schwerinschen Hause vorgekommenen Vermählungsfall zugestanden hätte.

Noch scheinen zwar 4) aus den im gegenwärtigen Reichskriege gegen Frankreich wegen der seit dem Jahr 1793 bewilligten Reichs- und Kreissteuern erlassenen Einforderungs-Edicten gegen der aufgestellten Theorie, wenigstens in Ansehung des Besitzstandes, nicht unbeträchtliche Zweifel zu entstehen. Denn nachdem von dem Hause Mecklenburg-Schwerin auf dem außerordentlichen Landtage am 1sten May 1793 das Reichs-Contingent mit 248 Mann zu Fuß, und 284 zu Pferde für das ganze Herzogthum Güstrow, mit Inbegriff des Stargardschen Kreises, verkündigt war, und das Haus Mecklenburg-Strelitz für den Stargardschen Kreis seine $\frac{2}{3}$ tel, nämlich $70\frac{2}{3}$ tel Mann zu Fuß, und $81\frac{1}{3}$ zu Pferde übernommen hatte, kündigte letzteres die erwähnte Anzahl auf dem gedachten Landtage der Ritter- und Landschaft, als die Quote des Stargardschen Kreises, an,

Schwerin. Deduct. Beyl. n. XLII.

welche Naturalstellung jedoch in die immittelst schon von beiden Landesherren mit des Prinzen von Coburg Durchlaucht, als Reichs - Generalfeldmarschall, behandelten Redimirungskosten verwandelt wurden.

Mecklenb. Reichs - Conting. I. Lief. Beyl.
VII. VIII. IX.

Auf gleiche Weise verkündigte das Haus Mecklenburg - Strelitz auf dem Landtage am 25sten November 1794 seinen „getreuen Unterthanen“ das geforderte Quintuplum der Herrschaft Stargard, als eine wiederholte Belästigung seiner „Lande und Leute,“ mit der Aussicht, „seinen Unterthanen die Last des Contingents durch Abnahme der Natural - Mannschaftsstellung zu erleichtern,“

dasselbst II. Lief. S. 7.

und legte seiner getreuen Ritter - und Landschaft die Frage vor:

„Wodurch die Kosten desselben, unter gleicher Vertheilung auf die Domänen, Ritterschaft und Städte, mit Inbegriff der Erimirten, zusammengebracht, und in in die Herzogliche Renterey eingebbracht werden könne?“

Schwer. Deduct. Anl. XLIII.

trug auch kein Bedenken weiter, in der Vertretungs - Convention mit des Herzogs von Sach-

Sachsen - Teschen R. H., als Reichs - Generalfeldmarschall, vom 4ten März 1795,

„nach dem zwischen beiden Durchl. Herzögen zu Mecklenburg - Schwerin und Mecklenburg - Strelitz angenommenen Verhältnisse“, das dreifache Contingent für die Herrschaft Stargard mit Gelde zu reluiren.

Mecklenb. Reichs - Conting. II. Lieferung.

S. 82. u. s.

Die beiden Mecklenburg - Strelizschen Einforderungs - Edicte wegen des für das Haus Mecklenburg - Strelitz zu stellenden Reichs - Contingents vom 11ten Junius 1793, und 28sten Januar 1795 verlangten „das Contingent Unsers Herzogthums“, oder: „um Unsere getreuen Unterthanen und Lande von der reichsgesetzmaßigen wirklichen Stellung, Ausrüstung und Unterhaltung der dazu erforderlichen Mannschaft, Pferde und Feldbedürfnisse zu entfreien — — — zur Aufbringung der Quote Unserer Domänen, sowohl, als — — Unserer Ritterschaft und Städte“ — — „von Unsren Domänen, den ritterschaftlichen Güthern und Städten, mit Inbegriff der städtischen Kämmerey- und Deconominiegüther, auch der Eximirten — — — obgedachten Unsers Herzogthums nachstehende Beiträge — — — von gesammiten Einwohnern und Unterthanen Unsers Herzogthums Mecklenburg - Strelitz“ — von den Städtern Mecklen-

Mecklenburg - Stargardschen Kreises - - - von den Eximirten aus dem Civil- und Militärstande, auch Hofbedienten und der Geistlichkeit, auf dem Lande, wie in den Städten des Herzogthums Mecklenburg - Strelitz", - mit der Anweisung: „Alle vorspecificirte Beiträge werden - - - binnen vier Wochen nach der Verkündigung dieses Unsers Edicts in den gemeinen Landkästen zu Rostock an die verordnete Einnehmer, und von diesen, mit Beilegung obgedachter Specification, an Unsere Renterey abgeliefert.“ Auch sollte „der etwanige Ueberschüß, so viel die Quoten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft betrifft, nach deren Beliebung - - der etwanige Ueberschüß der Domäniäl- Quote hingegen - - - Uns ausgeantwortet werden.“

Schwerin. Deduct. Beyl. n. XLV.
und XLVI.

Hiermit waren die Mecklenburg-Schwerinschen Einforderungs - Edicte wegen der Kosten des für die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow zu stellenden Contingents dieser beiden Jahre vom 28sten May 1793, und 30sten December 1794, jedoch mit Einschränkung auf die unter Mecklenburg-Schwerinscher Hoheit stehende Lande, fast wörtlich gleichlautend, indem sie „das Contingent Unserer beiden Herzogthümer Mecklenburg-

Schwe-

Schwerin und Güstrow" verlangten, und statt der Naturalstellung „von gesammten Einwohnern und Unterthanen Unserer beiden Herzogthümer — — von Unsern Domänen, den ritterschaftlichen Güthern und Städten, mit Inbegriff der Kloster- Rostocker- Districtsstädtischen Kämmerey- und Deconomie- Güther — — nachstehende Beiträge“ forderten:

„I. von den Domänen und ritterschaftlichen und andern Landgüthern beider Herzogthümer Schwerin und Güstrow — — mit Inbegriff der Kloster- Rostocker- Districts- städtischen Kämmerey- und Deconomie- Güther, —

II. von den Städten des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises,

III. von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten und Geistlichkeit auf dem Lande, wie in den Städten beider Herzogthümer Schwerin und Güstrow (worunter Academieverwandte zu Rostock und die Conventualinnen der Landeskloster) — , ebenfalls mit der Anweisung, „alle Beiträge in den gemeinen Landkästen zu Rostock — an die — — Einnehmer, und von diesen — an Unsere Renteren abzuliefern“, u. s. w.

Als auch den Städten des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises von der ihnen gesetzlich

seßlich obliegenden Summe der Reichs-Contingentskosten - Beiträge des zweiten Kriegsjahrs (1794 - 1795) noch ein Rückstand zur Last geblieben war, ergieng, zu dessen Nachsode rung, eine außerordentliche Herzoglich Schwä rische Besteuerung über die Schwerin- Gü strowschen Städte allein,

daselbst, Anl. L. I.

wogegen Herzoglich Strelitzscher Seits so wenig eine Gemeinschaft verlangt, als im Stargard schen Kreise eine ähnliche Besteuerung vorgenommen wurde. Wegen der Kreisprästationen geschah von dem Hause Mecklenburg - Strelitz auf dem Niedersächsischen Kreistage zu Hildesheim bei dem Kreisdirectorium unter dem 25sten Julius 1796 der Antrag zur Ausbringung eines eigenen Kreis - Matrikularanschlags für den Stargardschen Kreis zu $\frac{2}{3}$ tel des Güstrowschen Anschlags, welchen er übernehmen und tragen" wolle, nach dem vorausgeschickten Grundsatz: „daß der Stargardsche Kreis $\frac{2}{3}$ tel der den beiden Herzogthümern Mecklenburg - Schwerin und Güstrow obliegenden Reichs - und Kreis kosten trage:“

Schwerin. Deduct. Anl. LII.

welcher Antrag jedoch, wegen verschiedener Be denklichkeiten, unter dem 25sten August einst weilen abgelehnt wurde,

daselbst, Anl. LIII.

und

und seitdem nicht wieder erneuert worden ist, da in den Repartitionsstabellen sowohl über die Naturallieserungen, als über die baaren Verpflegungsbeiträge zu der bisherigen Niedersächsischen Kreisdefension vielmehr die Herrschaft Stargard noch fortwährend unter dem Mecklenburg-Güstrowschen Matricularanschlag begriffen ist, welcher auch noch, mit Inbegriff des Stargardschen Kreises, von dem Hause Mecklenburg-Schwerin auf Landtagen verkündigt wird.

Meckl. Schwer. Staatskalender vom J.

1797, II. Th. S. 171. 173.

Nach demselben Maßstabe der $\frac{2}{7}$ tel sind auch die bisherigen Stargardschen Kosten der Kreis-Defension dem Herzoglich-Schwerinschen Ministerium (15ten October 1796 — 30sten August 1797) jedesmal wieder erstattet worden; Gleichgestalt haben beide Landesherren zu den von ihnen vorgeschossenen Kreis-Defensionskosten die Beiträge ihrer respectiven Unterthanen gefordert, zu deren Einsammlung eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben, und in den Einforderungs-Edicten abermals die Grenzen der Hoheitsbezirke jedes Landesanteils genau beobachtet, wie solches das Herzogliche Schwerinsche Edict vom 17ten December 1796, und das Herzogliche Strelitzsche vom 25ten Januar 1797 ergiebt.

Daselbst, Anl. L V. und L VI.

Weil

Weil aber

a) die beiderseitigen Edicte bloß dazu dienen sollten, um den Unterthanen anzukündigen, was sie zu den Reichs- und Kreissteuern beizutragen hätten; so konnte sowohl nach der Natur der Sache und dem Begriff der Landeshoheit, als nach der besondern Mecklenburgischen Verfassung jeder Landesherr in seinem Edict nur seinen eigenen Unterthanen, nicht aber, ohne Inconsequenz, zugleich einem Theil der Unterthanen des andern jene Auflagen ankündigen, ohne daß sich hieraus eine stillschweigende Verzichtleistung auf die nach den Landes- und Hausverträgen gebührende stillschweigende Theilnahme an den wirklich erhobenen oder zu erhebenden Hulfsbeiträgen zu den gemeinschaftlichen Haupt-Quoten mit Rechtsbestand folgern läßt, welche Entzagung auf ein in der Landesverfassung so tief begründetes Recht selbst im Fall einer vorherigen gegenseitigen Mittheilung der Edicte zwischen beiden Landesherren um dessen willen nicht angenommen werden kann, weil, nach allen vorhandenen Umständen, eine solche Mittheilung nicht in der Absicht, um über diesen besondern Gegenstand etwas festzusezen, sondern offenbar bloß zur Erreichung der Gleichförmigkeit, geschehen seyn würde. Es kann daher dem Hause Mecklenburg-Strelitz der Anteil an der Steuer der unter Schwerinscher Hoheit belegenen Hulfs-Contribuenten um dessen willen,

wissen, weil nicht dieses Haus, sondern das Haus Mecklenburg - Schwerin selbigen die Steuer auferlegt hat, nicht verweigert werden. Eben so wenig liegt b) in der Außerung des Hauses Mecklenburg - Strelitz bei dem Niedersächsischen Kreistage, „daß der Stargardsche Kreis $\frac{1}{2}$ tel der beiden Herzogthümern Schwerin und Güstrow obliegenden Reichs- und Kreis- kosten trage,“ ein angebliches Bekenntniß, daß es diese Quote ohne alle Theilnahme an den Hülfsbeiträgen aufzubringen schuldig sey, und eine Entzagung auf dergleichen Ansprüche verborgen, da eines Theils jene Außerungen nicht einmal gegen das Haus Mecklenburg - Schwerin, sondern gegen einen Dritten geschehen sind, und das Haus Mecklenburg - Schwerin keine Rechte daraus erwerben kann, andern Theils das „Uebernehmen und Tragen der Steuer- Quote noch nicht die grundgesetzliche Theilnehmung an den Beihülfen ausschließt, sondern vielmehr, bewandten Umständen nach, vorausseht. Auch ist es c) nicht als eine gegen eigene Thatsachen streitende Protestantion anzusehen, wenn das Haus Mecklenburg - Strelitz den Stargardschen Kreis zu einem Hausvertragsmäßigen Kostenersatz schuldig erkannt, auch eben diese Schuld für ihn ohne Ausnahme oder Vorbehalt wirklich bezahlet hat, und zu gleicher Zeit einen Theil dieses Beitrags den Schwerinschen Unterthanen stillschweigend zur

last rechnen will, da jene Anerkennung und Leistung unbeschadet des auf diesen Theil zustehenden Rechts geschehen können. Ueberall aber können d) die Herzoglich Schwerinschen Einforderungs-Edicte einen Besitzstand schon um deswillen nicht begründen, weil sie mit die erste Veranlassung zu dem gegenwärtigen Rechtsstreit gegeben hat.

Endlich kann auch 5) der als Einrede aufgestellte Umstand, daß hier eigentlich von einer Naturalstellung, welche zufällig in ein Geld-Surrogat verwandelt worden, die Rede sey, in der Entscheidung nichts ändern. Denn wenn gleich das Haus Mecklenburg-Strelitz, falls das Contingent in Natur gestellt worden wäre, in den Districten der Hülfs-Contribuenten eine Aushebung zu $\frac{1}{2}$ tel zu unternehmen nicht befugt gewesen wäre, sondern seine Aushebung auf den Strelitzischen Anteil der Mecklenburgischen Lande hätte einschränken, und die solcher Gestalt ausgehobene Mannschaft zum Sammlungsort des gesamten Mecklenburgischen Contingents führen lassen müssen; so würde doch die aus jenen Districten aufgekommene Mannschaft nicht bloß dem Mecklenburgischen und Wendischen, sondern auch dem Stargardschen Kreise zur Hülfe gerechnet worden seyn, wodurch dann das Stargardsche Contingent verhältnismäßig vermindert worden wäre.

So viel hiernächst

B. die Ansprüche des Hauses Mecklenburg - Schwerin wegen des ritterchaftlichen und städtischen Abzugs auf die Theilnahme an der Hülfs - Quote der Stadt Rostock

anlanget, so sind selbige ursprünglich durch die zwischen dem Hause Mecklenburg - Schwerin und der Stadt Rostock geschlossenen Verträge und deshalb eingetretenen besondern Verhältnisse veranlaßt. Es soll nämlich die Stadt, vermöge der Beendigung der Streitigkeiten über das Contributionswesen geschlossenen Convention vom 26sten April 1748 §. VII., von allen Arten der Landescontribution, Reichs - Kreis - Fräulein- und Türkensteuern, von Fortifications - Legations - Kosten und Kammerzielen befreit seyn, und von der Landesherrschaft vertreten und übertragen werden;

„Zum Siebenten befreien Ihro Herzogliche Durchlaucht die Stadt Rostock, indem sie die Aceize erheben, hiermit von alser — ordinären und extraordinären Landes - Contribution, Reichs - Kreis - Fräulein - und Türkensteuern — — — für jetzt und künftig vergestalt, daß sie desfalls von Niemanden besprochen, sonderst von Ihro Durchlaucht und Dero Fürstlichen Nach-

kommen an der Regierung jetzt als dann und dann als jetzt verschonet und übertragen, mithin in alle Wege kräftigst vertreten werden soll,

welches in dem zwischen denselben Interessenten am 13ten May 1788 abgeschlossenen Erbvertrag, Th. I. Art. 1. §. 11. bestätigt ist:

Wegen der ordentlichen sowohl als außerordentlichen Landes-Contribution, auch sonstiger Landes- und Reichs- Kreis- Gräulein- und Türkenssteuer hat es bei den düren Buchstaben des §. 7. gedachter Convention sein Bewenden, ohne alle Beschränkung der Stadtfreiheit in den namentlich dort ausgedruckten Fällen, aber auch ohne Erweiterung derselben auf sonstige hier nicht ausgedruckte Auflagen.

Hierauf ist auch bereits in dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755. §. 519 Bezug genommen, indem daselbst die Convention von 1748 zwar bestätigt wird, jedoch nur

so weit in diesem Vergleiche zwischen Ritter- und Landschaft an einem, und der Stadt Rostock am andern Theile sich nicht anders wohin ausdrücklich verglichen worden, wo hin aber dasjenige, so oben in dem 2ten Artikel von den Reichs- Kreis- und Prinzessinnensteuern vorkommt, nicht zu ziehen ist, als welche von Uns nach der Convention

tion de anno 1748 übertragen werden, hiedurch überall nicht abgebrochen wird.

Wenn nun die Rostocker Duodez zum Steueraufbau in den gemeinen Landkästen nicht eingehet, so wird dadurch der Ritterschaft und den Städten dasjenige entzogen, was ihnen von den Hülfsbeiträgen dieser Stadt nach dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755. §. 110. auf ihre Quoten gebühret: und wenn sie selbiges den beiden Durchl. Landesherren in Abrechnung bringt, so muß dadurch nothwendig dem Hause Mecklenburg. Strelitz viel dessen, was ihm davon zukommt, entgehen.

Als nun im Jahr 1793 die Stadt Rostock ihre Quote um deswillen verweigerte, weil sie von dem Hause Mecklenburg - Schwerin dieserhalb übertragen werden müsste, hingegen das Haus Mecklenburg - Schwerin behauptete, daß die zur Stellung oder Redemtion des Reichs - Contingents erforderlichen Kosten in der Convention von 1748 nicht mit begriffen wären, so wurde ein Herzogl. Paritor - Rescript vom 10ten Julius an die Stadt erlassen,

Mecklenburg. Reichs - Conting. I. Liefer.
S. 132 u. f.

und die Beiträge wurden unmittelbar an die Rentkammer ausgezahlet. Hierbei hatte nun

zwar die Ritter- und Landschaft kein merkli-
ches Interventions-Interesse, weil sie ihren
Anteil an der Rostocker Quotenz durch den ge-
dachten Abzug bereits erhalten und genossen
hatte. Deshalb mehr war aber das Haus Meck-
lenburg-Strelitz wegen dessen, was ihm „nicht
als Besitzer der Stargardschen Domänen, son-
dern als Landesherrn, nicht als Mit-Hauptcon-
tribuenten, sondern als Gläubiger der Beiträ-
ge mittelbarer Mecklenburgischer Unterthanen zu
Reichs- und Kreissteuern, dadurch entglieng,
bei der Sache interessirt: und da jener Abzug
in den Verfügungen des Hauses Mecklenburg-
Schwerin gegründet ist, so kann dasselbe von
dem Hause Mecklenburg-Strelitz deshalb aller-
dings in rechtlichen Anspruch genommen wer-
den. Dieser Anspruch ist der Mecklenburgi-
schen Verfassung, nach den oben entwickelten
Grundsätzen, völlig gemäß. Denn es sind 1)
die ritter- und landschaftlichen Quoten mit ih-
ren Accessorien, nämlich mit $\frac{1}{2}$ tel der Hulfsbei-
träge, ohne Rücksicht auf die Hoheltsgränzen,
vermöge des Quoten-Verhältnisses, unter beide
Durchl. Häuser getheilet. Wenn aber auch 2)
die Stadt auszuführen vermag, daß sie, ver-
möge der Convention von 1748, von den Bei-
trägen befreit wäre, so ist doch das Haus
Mecklenburg-Strelitz die Vergütung für den
angeführtermaßen entbehrten Anteil an der
Rostocker Quote, so wie $\frac{1}{2}$ tel für die Star-
gardschen

gardschen Domänen an der Domänen-Teil
dieses städtischen Beitrags, zu sodern berech-
tiget, weil alsdann aus der Convention fließen
würde, daß das Haus Mecklenburg-Schwerin
die Stadt, gegen Ueberlassung der Accise, zu
übertragen und zu vertreten habe, welches da-
durch geschähe, daß die übrigen, die an der
Rostocker Quote etwas zu sodern hätten, von
selbigem befriedigt würden. Daß 3) die
Stadt eine solche Exemption, wodurch sie von
der Quote schlechterdings befreit worden, nicht
erlangt habe, erhellt eines Theils schon daraus,
weil bereits in früheren Zeiten von Seiten des
Hauses Mecklenburg-Strelitz sowohl, als der
Ritter- und Landschaft, bei mehrern Gelegen-
heiten erklärt worden, daß man keine präju-
dizirliche Veränderung der Rostocker Steuer-
versaffung zugeben könne und werde,

Klüver a. a. O. Th. IV. S. 257.

Iustiss. decis. imp. n. 159 sq. n. 169
sq. n. 496.

andern Theils vorzüglich in dem Landesgrund-
gesetzlichen Erbvergleich (§. 110 und 118)
die Theilnahme an der Rostocker Quote den
übrigen Interessenten angelobet ist, und nach
demselben (§. 102) die Stadt Rostock von den
Beiträgen zu Reichs- und Kreissteuern nicht
eximirt seyn, sondern ordentlich herbeigezogen
werden, auch (§. 112) ihr Beitrag baar zum

Landkasten eingehen soll, und (§. 519) die Quote der Stadt von dem Landesherrn übertragen wird. Es kann auch 4) die Convention von 1748 dem Hause Mecklenburg-Strelitz auf keine Weise zum Nachtheil gereichen, da sie ohne Concurrenz und Einwilligung desselben geschlossen ist, und die entgehende Quote muß von der Durchl. Landesherrschaft, von welcher die Entfernung ertheilet ist, vergütet werden.

Klock de contribut. c. XVI. n. 67.

„Portio exempti in detrimentum
„concedentis Principis imputa-
„tur.“

Leyser Medit. ad Pand. spec. 670.

med. 7. „Exemptio unius non
„praejudicat aliis, nec onus ex-
„empti in eos transfert.“

J. J. Moser von der Landeshoheit in
Steuersachen, S. 478. und c. 9.
§. 5.

Eben so wenig liegt 5) in dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich §. 519 eine Anerkennung der Exemption von Seiten des Hauses Mecklenburg-Strelitz verborgen, sondern es hat dieses Haus dadurch bloß die Vertretung der Stadt durch das Haus Mecklenburg-Schwerin anerkannt, so wie die Ritter- und Landschaft keine gänzliche Exemption anerkennt, sondern sich den Beitrag der Stadt anrechnet, und alsdann den

Durch-

Durchlauchtigsten Landesherren in Abrechnung bringt, auch die Steuern von der Stadt angeführtermaassen wirklich eingefordert worden sind. Ob nun gleich 6) es scheinen möchte, daß, wenn man den Beitrag der Stadt als eine Reichs- und Kreissteuer betrachtet, das Haus Mecklenburg - Strelitz die Verfugungen des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755, wie in den vorteilhaftesten, also auch in den beschwerlichen Puncten annehmen, und den im §. 519 bestätigten Art. VII. der Convention von 1748 in gleichem Maafze, wie den §. 110 und 112 auf sich ziehen, mithin die Stadt nach der Rate des Stargardschen Kreises mit eben der Hand, womit es deren Hülfsbeiträge entgegen nehmen will, übertragen müßte; so kann doch diese Verbindlichkeit um deswillen nicht eintreten, weil die Convention von 1748 angeführtermaassen allein zwischen der Stadt und dem Hause Mecklenburg - Schwerin, welches allein den Vortheil der Accise genießt, geschlossen ist, und die Steuer-Quote deshalb bloß von diesem Hause übertragen werden muß, hingegen der Anteil an dem Hülfsbeitrage der Stadt, nach der Analogie der Landes- und Hausverträge, allen drei Haupt-Contribuenten unter beiderley Hohen, folglich zu $\frac{2}{3}$ tel der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, zu Gute kommt.

Es ist demnach, aus den bisher ausgeführten Gründen, allenthalben, wie im Urtel enthalten, und zwar, weil diese Sache allerdings zweifelhaft ist, und erst bei Gelegenheit des gegenwärtigen compromissorischen Proesses hinlänglich erörte r worden, mit Uebergehung und stillschweigend r Vergleichung der Proceßkosten, von Uns billig erkannt worden.

A. B. R. W.

L. S.

Urkundlich Wir dieses mit
Unserer Facultät- Insiegel be-
drucken lassen; So geschehen,
Helmstädt, den 6ten De-
cember 1798.

Ordinarius, Decanus, Senior
und übrige Doctores der Juri-
stenfacultät auf der Herzoglich
Braunschweig - Lüneburgischen
Julius - Carls - Universität da-
selbst.

XIV.

Die,

bei dem

Herzoglichen

Hof- und Land-Gerichte

zu Güstrow

seit dem 24sten April 1716

publicirten,

Gemeinen Bescheide.

B e m e r k u n g.

Die, von dem Hof- und Landgerichte zu Güstrow, von seiner Entstehung bis zum 29sten April 1716 publicirten, Gemeinen-Bescheide sind nicht allein gesammlet und durch den Druck bekannt gemacht, sondern auch in der Sammlung Mecklenburgischer Landesgesetze II. Th. S. 200—278 zusammen abgedruckt; die späterhin eröffneten Gemeinen-Bescheide, mit Ausnahme des, in der obgedachten Sammlung Nr. VII. befindlichen, Gemeinen-Bescheides vom 7ten Februar 1777, sind aber bis jetzt nicht gesammlet und zum Theil nicht einmal gedruckt. Ich glaube daher durch die Mittheilung derselben dem Publicum um so mehr gefällig zu seyn, als selbst die gedruckten Exemplare sehr selten geworden sind.

v. K.

Gemeine Bescheide.

I. Gemeiner Bescheid vom 10ten Octobr. 1716.

§. 1.

Weil man vermercket, daß dem Boten-Meister und Altesten Cantzellisten die Quartalsportul Rechnung allein zu führen, bey seiner andern ordinären Arbeit, fast beschwerlich fälbt,

faßt, zu dem auch pro utili angesehen, daß der Negſtfolgende Cantzelliſt bey Zeiten et in caſum futurae Successionis Von allen hiezu gehörigen Vorläufige Rundſchaft haben möge; Alß iſt vom Hochfürſtl. Gericht auß diesen und andern dazu bewegenden Ursachen Verordnet worden, daß in Zukunft die Sportul- Rechnung der Botten- Meiſter, und der andere Ihm in der Ordnung folgender Canzel- liste halben Jahres und abwechsel- weise führen ſollen. Wie denn ieho der Botten- Meiſter Alard von Weinachten bis Johannis; hin- gegen der Canzelley- Verwandter Rampe von Johannis biß Weinachten fo thane zu füh- ren hat, und ſoll es hinkünftig ſtets alſo gehal- ten werden.

§. 2.

Undt ob zwahr, waß die aufzuführende Sportul- Rechnung an Sich ſelbſten belanget, ſoll dieſelbe nach den alten Fues, wie es alhie in der Canzellen ſtets herkommens gewesen, und ſchon Boredem in dem Gemeinen Bescheide vom 17ten Januarii dieſes Jahres woll verordnet worden, geführet werden; Jedoch ſoll zuletzt eine eigene rubrique Von denen Miferablen Personen, welchen nach Vorschrift der Land und Hof- Gerichts- Ordnung die Canzelley- Frei- heit gegeben worden, und was Sie auß der Canzelley frey erhalten, gemacht werden; damit wenn

wenn Sie Victoriam causae erhalten, und die Sportuln Krafft der Ordnung Von ihnen bezahlt werden müssen, man sehen könne, was und wie viel Sie, ohne contradiction zu erlegen schuldig, und ihnen in Rechnung geführet werden muß; Auch sollen die Hulfs-Gelder mit Benennung der Sachen und der Partheyen, bemeßt den Straf-Geldern, welche bis auf 20 rthlr. inclusive Vermöge Hochfürstl. Verordnung da dato Schwerin den 29. May 1693.*), wen solche schon nicht ex contumacia, sondern auch ex delicto herriühren, denen Sportuln gewidmet, in specie in denen Monathen, darinnen solche gefallen, angesühret, und nicht mit den Sportuln desselbigen Mohnats confundiret werden.

§. 3.

Damit aber hinkünftig die Restanten bey ablegung der Rechnungen keine Confusion verursachen mögen, und man nicht nöthig habe eine eigene Rubric deswegen in der Rechnung zu halten, so soll derjenige, welcher pro tempore die Sportul Rechnung führet, nach maßgebung des den 17ten Januar. 1716. publicirten Gemeinen Bescheides, welcher hiemit confirmiret und in allen repetiret wird, denen

Pro-

* Hochfürstl. Verordnung, wie os mit den Fis-
calischen Geldern zu halten.

Procuratoribus und Advocatis die Mohnats-Zettel gleich bey Endigung eines Jeden Mohnats und insonderheit des Letzterem bey solchen Quartal zuschicken, welche auch die Zahlung in termino 8 Tagen zu praestiren schuldig sein sollen: Sollte Sich aber von seiten der Procuratoren v. s. f. darunter ein Mangel erzeigen, hat der Rechnungsführender sich deswegen bey dem Herren Praeside, Vice-Praeside, oder dem der das Directorium hat, am 9ten folgenden Mohnats anzugeben, welcher alsdenn sothane Restanten Von den Säumigen ohne weiterer Verwarnung per viam Executionis eintreiben lassen wird. Im fall aber der Jenige, welcher die Sportul-Rechnung führet, entweder nicht zu gesetzter Zeit den Mohnat-Zettel denen Procuratoribus und Advocatis oder auch am 9ten Tage des folgenden Mohnats dem Praesidi v. s. w. zustellen sollte, soll Er die Mohnatliche restanten auff sein Salarium der künftigen Mohnaten ihm abziehen zu lassen Schuldig und gehalten sein.

§. 4.

Darauff soll der Rechnungsführender alle Sonnabendt alles das Jenige, so die Woche über in den Sportuln geflossen in Jegenward aller darauff participirenden überzählen, und nach Vorangeführten Gen: einen Bescheide mit ihnen

ihnen wegen Einnahme und Ausgabe aus denen Diarijs, Cassir- und Einschreib-Büchern und andern Rechnungen, welcher Inspection keinem der Interessenten Verweigert, auch dieselbe nicht von der Caneley nach den häusern genommen werden, sondern daselbst zu aller Caneley-Verwandten Zutritt und Einsicht frey bleiben sollen, conserviren, einem Jeden sein quot jegen Quitung aufzuzählen, und darauff in Rechnung führen. Jedoch hat er seine Aufzgaben also zu moderiren, daß er Mohnatlich wenigstens 6 fl. baares Geld in Cassa übrig behalte, und nicht distribuire, doch aber soll er keinen in futurum etwas zu Vermeidung aller confusion in der Rechnung Vorausgeben, ohne Expressen Vorwissen und Be- willigung des Gerichtes.

§. 5.

Wen den das Quartal fast verflossen, soll der Sportul-Rechnungsführender die Rechnung Vorbesagter maassen eingerichtet, und in solchem Stande haben, daß Er solche dem Praesidi in der Woche, wenn referiret wird, wenigstens am Freytag oder Sonnabend bey Vermeidung 2 rthlr. Fiscalischer Straffe ad revidendum et collationandum ein lieffern könne, damit alsdann darauff solche ohn Verzug und zu rechter Zeit nach Hoffs in die Renterey

terey gesandt werden könne. Danebst soll Er auch, umb den Verfolg und die Connexion der Quartal - Rechnung zu haben, dem Praesidi vom Leztern Quartal allemahl ein von dem ganzen Gericht unterschriebenes Exemplar, so wie es der Hochfürstl. Cammer nach Vorgängiger des hochfürstl. Gerichts revision bey Endigung des Quartals zugesandt werden hinterlassen; Damit bey vorfallenden Dubijs ratione residui und sonsten mar selbige zur Hand haben könne, insonderheit, wen des folgenden Quartals Rechnung ad revidendum dem Hochfürstl. Gericht übergeben wirdt.

§. 6.

Was nun eines Jeden, der die Rechnung führet Zeit verflossen, und der andere solche wieder anzutreden gehalten, soll Jener diesem wasz annoch von baaren Gelde und sonsten bey Ihm Verhanden treulich und Eyden und Pflichten nach aufzliessern Schuldig und gehalten sein.

§. 7.

Damit auch die Papier - Rechnung, und andere unentbehrliche Canzeley - Aufgaben nicht zu hoch sich belauen mögen; So ist für guht befunden, daß alle solche particulier Rechnungen Monatlich bezahlet und in Rechnung geführet

führt werden sollen, in welchen der hinkünftig mit auffzuführen 3 Buch guht Schreib-Papier benebenst einer feinen stangen Lack, so ad expedienda einem Jeden der Praesidum und Assessorum dieses hochfürstl. Gerichts 8 Tage ante Juricam eingereicht werden sollen ic. ic.

J. v. Klein. B. C. Hönninkhusen.
J. Nese. C. Sibeth. Bülow.

Friederich Wilhelm

Hochgelahrter lieber getreuer, Auff ein verschlossenes unterthänigstes Suppliciren der sambtlichen Hof Gerichts Canzelen Verwandten daselbst, Befehlen Wir Euch hiemit gnädigst und wollen daß Ihr hinkünft Supplicanten nicht allein alle und Jede ex procellu herrührende oder sonst Ihm zustehende, sondern auch die ex delicto proficiscirende geringschätzige Straffgelder, nemlich a. 3. 4. 5. bis 20 rthlr. zu Ihren Sportuln einsließen lasset, und keine Neuerung zu ihren praeiuditz einführet, damit sie des fernern querulirens enthoben sein mögen. An dem ic. Datum Schwerin den 29. May 1693.

An

Landt- und Hofgerichts Fiscalem
Dr. Reppenhagen zu Parchim.

II. Gemeiner Bescheid vom 18ten Julii 1722.

Als es das Ansehen gewinnen will, daß Procuratores und Advocati bey Verschickung der Acten zu praetendiren gemeinet, daß Acta auf die Universitäten und Schöppenstühle, wo wider vor vielen Jahren entweder in suppli- cис oder auch in rotulations Recessen excipirt worden, nicht gesandt werden sollen; so thanes Beginnnen aber in Fraudem legis ge- reichen würde, in Betracht wegen der Excep- tionen wieder die Academien und Schöppen- Stühle in denen publicirten Gemeinen Beschei- den nicht allein, sondern auch in andern gericht- lichen Verordnungen dieses Landes wohl be- dachtlich statuirt, daß nur wider zwey oder befundenen Umständen nach wider drey Colle- gia iuris consultorum excipirt werden soll, wenn aber alle diejenigen, wovider vor dem in actis quocunque modo excipirt worden, dazu gerechnet werden sollten, es gar leicht da- hin kommen würde, daß fast kein bequemer Ohrt, wohin acta verschicket werden könnten, übrig bliebe; weswegen hiemit vorige Gemeine Bescheide nicht allein confirmirt, sondern an- noch ferner Verordnung wird, daß denen Par- thenen und denen Procuratoribus und Advo- catis bey denen Rotulationibus, wenn acta ver- schickt werden sollen, nur wider zwey oder befun-

befundenen Umständen nach, wider drey Collegia juris Consultorum, worunter doch diejenigen, alwo vor dem gesprochen, nicht mit zu rechnen, zu excipiren zugelassen wird, worauf denn bey der Transmission der Acten nur lediglich, nicht aber auf einige andere, wieder welche vor dem entweder per supplicas oder in denen vorigen rotulations Receissen excipirt worden, reflexion gemacht werden soll.

Von Rechts- und Amts Wegen.

Publicatum Güstrow den 10. July Anno

1722.

III. Gemeiner Bescheid vom
6. Maii 1756.

Wann die Erfahrung lehret, daß Procuratores und Advocati der Process- Ordnung und denen bekannten Gemeinen Bescheiden entgegen, bey resp, erhobener Klage und Einbringung derer Exceptionum ihre Vollmachten nicht übergeben, hiedurch aber verschiedene Unordnungen entstehen, und fernerhin nicht zu dulden, als wird der Gemeine Bescheid vom 17ten Iulii 1576 nicht nur renoviret, sondern auch gesammtten Advocatis und Procuratoribus alles Ernstes und bey Vermeidung einer unachtässigen Strafe von 6 rthlr. so oft hiewieder gehandelt wird, injungiret, fürohin

ihre Mandata allemahl ab initio processus, causa sey simplicis querelae oder werde per appellationem hieher gebracht, einzubringen, also ihre Personen resp. bey der Klage und Exception sogleich zu legitimiren. Wie Wir nicht minder sub eadem poena ihnen aufgeben, wenn Transmissio actorum etwa von einem oder andern Theile gesuchet werden will, solches in Termino rotulationis zu bewürcken, da im wiedrigen Fall sie damit nicht sollen gehörig, vielmehr die gesetzte Strafe beygetrieben werden.

Publicatum Güstrow den 6ten Maii 1756.

IV. Gemeiner Bescheid vom 19ten Januar. 1769.

Da die Erfahrung lehret, daß Advocati und Procuratores die hiebevor publicirten Gemeinen Bescheide in vielen Stücken aus den Augen sezen, so werden solche bey denen darinn ausgedrückten Strafen hiedurch erinnert, gedachten Gemeinen Bescheiden sowohl überhaupt, als insbesondere wegen der ordnungsmäßig beyzubringenden Vollmachten für die Zukunft genauer nachzuleben. Immaaßen denn den Hofgerichts-Verwandten hiedurch aufgegeben wird, keine Klage und Exceptions-Schrift ohne beyliegende

liegende Vollmacht anzunehmen, es wäre denn summum in mora periculum vorhanden, auf welchem Fall eine mittlerweilige cautio de rato hinlänglich seyn soll.

Von Rechts Wegen.

Publicatum Güstrow den 19. Januar. 1769.

V. Gemeiner Bescheid vom 23sten

Junii 1770.

Wann sowohl bey Aufnahme derer Curatels-Rechnungen in Concurs-Sachen als aus der sonstigen Erfahrung sich ergeben, daß in denen leider! jetzt häufig im Schwange gehenden debit-Sachen die von denen Advocaten abzuhalten Conferenzen so gar kostbar werden, diesem zum alleinigen Schaden der jüngsten creditorum einreissenden Uebel aber nachzusehen unverantwortlich seyn dürfte, so wird hiemit eins für allemahl festgesetzt, daß bey diesem Gerichte keinem Gemeinsamen Anwalde oder curatori bonorum für jede Conference mehr denn 3 Rthlr. mit Einbegriff der Be- wirthung, in Rechnung passiren sollen.

Von Rechts Wegen.

Publicatum Güstrow den 23. Junii 1770.

VI. Gemeiner Bescheid vom 3ten
Julius 1770.

Wann laut Bescheides vom 6ten May 1756 festgesetzt worden, daß im Fall die transmissione actorum verlangt würde, die Advocati oder Procuratores in Termino rotulationis darum nachzusuchen hätten, diesem aber bisher so wenig nachgegangen, daß vielmehr häufig, wann bereits acta ad referendum ausgegeben, oder gar die Urtheln schon publicirt werden sollen, die Versendung verlangt wird, diesem aber nicht länger nachzusehen ist; so wird obangezogener Bescheid hiedurch renovirt, und soll im Fall, da in termino rotulationis nicht auf transmissione angetragen worden, dem petito überall nicht weiter deferirt, sondern die gesetzte Strafe fort beigetrieben werden.

Von Rechts Wegen.

Publicatum Güstrow den 3ten Julii 1770.

VII. Gemeiner Bescheid vom 7ten
Febr. 1777.

Da es nicht länger gleichgültig betrachtet werden kann, daß die von diesem Herzogl. Hof- und Land - Gerichte erkannten Commissiones darum keinen Fortgang haben, daß bald die Par-

Parcheyen selbst, bald aber die dabey concurredirenden Sachwälde die in dem Denunciations-Schreiben benahmten Termine und oft in der letzten Stunde verbitten, hiedurch aber nicht nur die Rechnungs-Aufnahme und andere per commisionem in Richtigkeit zu bringen, die Sachen in Verzögerung gerathen, sondern auch die ex gremio Iudicij genommene Commissarii in ihren sonstigen Geschäftten behindert werden müssen; so wird hiemit gesammten sowohl bereits gewählten, als künftig zu erwählenden Commissariis aufgegeben, den Denunciations-Schreiben entweder eine Geldstrafe oder ein sonst angemessenes praejudicium zu annectiren, da denn auf den ohne bescheinigte Iegale Ursachen geschehene Abkündigungsfall resp. die Geldstrafe vom Fiscal beygetrieben und das praejudicium purificirt werden soll. Nach Bewandniß der Umstände sollen auf Kosten der Sachwälde neue Denunciations-Schreiben erlassen und allemal wirkliche Impedimenta, sobald sie entstehen, dem Commissarius fund gemacht werden. Auf diesen Gemeinen Bescheid haben künftig Commissarii bey ihren Citationibus Bezug zu machen, und soll ohnehin derselbe den Intelligenz-Blättern inserirt und in Tabula publica affigirt werden.

Von Rechts Wegen.

Publicatum Güstrow d. 7. Febr. 1777.

VIII. Gemeiner Bescheid vom 25ten
Januar. 1779.

Wann dies Herzogliche Gericht nicht ohne Mißfallen seit einiger Zeit bemerken müssen, wie nicht nur von den Procuratoren in den Juridiquen verschiedene ganz überflüßige, und unnütze Anrufe geschehen, bei den Advocaten aber die Fristgesuche bei Interponirung des Remedii Restitutionis in integrum ad deducendum gravamina fast gewöhnlich, und zu den Säzschriften additionales beizubringen reserviret, und nachgereicht, durch erstere aber die Juridiquen sich ohne Noth verzögern, durch letztere hingegen die Sachen unnöthig aufgehoben werden, so aber nicht länger zu dulden steht; als sollen hiemit sub poena 2 Rthlr. in jedem Contraventions-Fall, den Procuratoren nachstehende Anrufe, als:

- 1) um Resolution ad exhibita, so 2. 3. oder 4 Tage zuvor extrajudicialiter übergeben worden;
- 2) um Publication der Urteile, da in Zukunft in Tabula publica gemeinkündig soll gemacht werden, welche acta versandt seyn; da dann, wenn stante Juridica noch ein Bothe retourniret, die Urtheile, bei Publication der Bescheide, sollen eröffnet werden;
- 3) in

- 3) in besonderer Ueberreichung der Vollmachten;
- 4) in Uebergabe der Exceptionum contra Academias;
- 5) um Nachsuchung der Communication der rationum dubitandi et decidendi;

So wie den Advocaten, ohne hinreichende Ursachen,

- 6) die Fristbitten bei Interponirung des Remedii Restitutionis in integrum ad deducendum gravamina sub poena deserti Remedii, und
- 7) bei den Satzschriften die Reservirung der Additionalium, und Beibringung derselben sub poena praeclusi et rejectonis schlechthin untersaget seyn;

gleich dann auch die Höchste Herzogliche Gesinnung respective vom 11ten August 1753, und 4ten November 1776 wegen überhaupt ohne Bescheinigung nicht zu ertheilender Dilatationen wiederholet, auch nachmalen auf den Bescheid wegen Uebergabe der Vollmachten bei der ersten Klage, Bezug gemacht wird.
Publ. Güstrow den 25sten Januar. 1779.

IX. Gemeiner Bescheid vom 15ten Julius 1780.

Wann besonders diejenigen Constitutiones und Gemeine Bescheide, welche die im Processe zu beobachtende so nöthige Ordnung zum Augenmerk haben, von den mehresten Anwälten fast gänzlich außer Acht gelassen werden wollen, und die bei einzelnen Vorkommenheiten deshalb von Gerichtswegen ertheilte Weisungen solcher Unordnung im Ganzen nicht steuern mögen, vielmehr derselben ohngeachtet, bald hie, bald da, wiederum gefehlet worden; so hat man sich endlich von Gerichtswegen gemüßiget gesehen, unter Zurückführung auf die solcher wegen hiebevor ergangene Landesherrliche Verordnungen und Gemeine Bescheide dieses Gerichts, aus selbigen insbesondere nachfolgendes, als wogegen bisher am meisten verstoßen worden, zu wiederholen, und zur pünktlichsten Befolgung für die Zukunft ein für allemal Ernst gemessenst fest zu sezen.

Betreffend:

Erstlich, die von Gerichtswegen anberauunte Vorbescheide; so sollen selbige, wenn Partes etwa behindert, oder sonst veranlasset wären, solche abzuschreiben, oder zu verbitten, hinführo jedesmal,

1) wenigstens 3 Tage vor dem Termin, bei 10 Rthlr. unnachlässig zu erlegender Strafe,

se, dem Gerichte abgekündigt, oder, wosfern ein unvermeidliches Hinderniß solche tempestive Abkündigung unmöglich gemacht hätte, die eingetretene Verhinderungsursache bei gleicher Strafe zugleich rechtsgehörig bescheiniget werden, und behält es übrigens sowohl intuitu der tempestiven Anmeldung bei dem Directorio Tages vorher, als auch intuitu der Abkündigung an die Partheyen bei dem gemeinen Bescheide vom 5ten October 1702, und dessen Bestätigungen sein buchstäbliches Bewenden.

2) Woferne nicht, nach Bewandniß der Umstände, eine andere Frist von Gerichtswegen ausdrücklich bestimmt worden, sollen die zum Zweck des Termins etwa einzureichende Schriften, bei Strafe der rejection, gleichfalls wenigstens 3 Tage ante Terminum übergeben werden, es wäre denn, daß zugleich eine legale Verhinderungsursache, warum die Schrift nicht so früh exhibiret werden mögen, bescheiniget werden könnte, auf welchen Fall aber sodann auch keine größere Schriften, als höchstens von 1 bis 2 Bogen, admittiret werden sollen.

3) Auf diese solchergestalt tempestive ante Terminum einzureichende Scripta, falls sie nicht größer, als 2 bis 3 Bogen sind, soll sodann in Termino von dem gegenseitigen Sachwald alles von Mund aus in die Feder ver,

verhandelt, mithin keine schriftliche Antwort zugelassen, vielmehr diese sofort brevi manu retradiret werden.

4) Im Fall der Substitution, wovon der Substituent bei der Anmeldung zum Termin, dem Directorio per Schedulam die Anzeige zu machen hat, und welche hienächst in Termino unter Benennung des Substituentis von dem Substituto ad protocollum mit zu bemerken ist, muß der Substitut von der Sache quaest, so gewiß sich vorher hinlänglich informiret haben, als widrigenfalls sowohl der Substituent, als Substitut, in eine Geldbuße von 2 Rthlr. versallen, und statt des solcherge-
stalt frustirten Termins sofort ein neuer auf Kosten des Substituenten, salvo eventualiter regressu contra substitutum wieder anberahmet werden soll.

5) Wollte auch Jemand bei angesetzten Vorbescheiden um Verschickung der Acten zur Absfassung des Abscheides imploriren; so soll dieses entweder sofort nach erlassener Ladung zum Vorbescheide, oder doch wenigstens in Termino, und sofort bei dem ersten Recept angezeigt werden, damit die Sache dazu ad protocollum völlig instruirt werde. Post Terminum soll keiner damit weiter gehöret werden.

6) Bei Appellationen an die Reichsgerichte soll in Termino ad cognoscendum grava-

gravamina specifice dociret werden, daß formalia appellationis Inhalts des allerhöchsten Privilegii gehörig beobachtet worden, sub poena 5 Rthlr. intuitu der Anwälde, und soll es daher weiter nicht genügen, daß diese sich desfalls, wie oft missbräuchlich geschehen wollen, auf das Bewußtseyn des gegenseitigen Anwaltes berufen.

Unbelangend

Zweitens, die anständige und schickliche Einrichtung der gerichtlichen Exhibitorum; so sollen selbige,

1) ohne durch Zwischen- und Ueberschreiben, oder durch Marginalzusätze, Cancellationes und Correcturen verunstaltet zu seyn, rein, leserlich, constitutionsmäßig geschrieben, gehörig zusammengeheftet, paginiret, und mit keinem halben Bogen zum Umschlag versehen werden. Alles sub poena resp. rejectionis und constitutionis.

2) Die Anlagen jeder Schrift sollen sub eadem poena nicht weiter mit willkürlichen Zeichen bemerkt, oder gar unsignirt gelassen, sondern mit fortlaufenden Buchstaben oder Zahlen bezeichnet werden, dergestalt, daß wenn der Kläger Buchstaben gewählt, Beklagter der Zahlen sich bedienen müsse, et sic vice versa, gleich denn auch die Nummern und Lettern der Anlagen, sowohl in rubro, als in

margi-

marginē des nigri, allemal mit bemerket werden müssen, damit, wenn im Fortgange des Processes retro darauf Bezug gemacht wird, selbige sofort zu finden stehen.

3) Bei gleicher Strafe soll auch das Peti-
tum und die etwanigen allegata in Beibehalt
constitutionsmäßiger Vorschreift, zur Unter-
scheidung von dem eigentlichen Inhalt der
Schrift selbst, allemal ein wenig eingerücket
werden.

4) Insbesondere aber sollen die Anwälde
sich angelegen seyn lassen, auch sub poena
rejectionis, und bei fortdauernder Nachlässig-
keit, sub poena alia arbitraria hiedurch an-
gewiesen seyn, ihre Schriften gehörig zu ru-
briciren, mithin sowohl den Namen, Stand,
und Wohnort der streitenden Partheyen, als
wer von ihnen Kläger oder Beklagter, Im-
plorant oder Implorat, Appellant oder Appel-
lat, und so weiter sey, nebst ihren Litis-Con-
sorten, deutlich zu exprimiren, auch die alte Ti-
tulatur nicht zu verändern, sondern, wenn statt
der bisherigen, andere Personen vorkommen
und eintreten, die vorigen Namen beizubehal-
ten, und neben denselben die Namen der neu
hinzugekommenen und eintretenden Personen
hinzufügen, den Actum judicialem, so
in denen Exhibitis tractirt und expedirt wird,
mit terminis juridicis, scilicet Klage, Litis-
contestation, Exceptionales, Replic, Du-
plic,

plic, Beweisantritung ic. vorzüglich aber den eigentlichen Streitpunct in rubro jedesmal deutlich und specifice ausdrücken, solchen auch den ganzen Procesß hindurch unverändert beibehalten, und wenn über einen Beipunct gestritten wird, selbigen zugleich mit angeben, z. B. in pto. sidejussionis, modo cautionis p. p. und so auch, wenn das erste Verfahren in einem Procesß geendiget worden, und die Sache nunmehr improbatorio, restitutorio, und so weiter steht, den jedesmaligen Stand des Processes, z. B. in pto. Debiti, modo probationis etc. ebenfalls bemerken.

5) Falls auch ad alia acta specialia von einem tertio Schriften gebracht werden wollen, es sey interveniendo, adhaerendo, ob litis denunciationem, oder wie es sonst geschehen mag; so haben sich die demselben beirathigen Advocati zuvor nach der eigentlichen Rubric solcher Acten zu erkundigen, und derselben sich ebenfalls gehörig zu bedienen sub poena refectionis, aliaque arbitraria im fortwährenden Contraventionsfall.

6) Bei gleicher Strafe sollen gesammte Anwälde hiedurch erinnert seyn, außer in erlaubten Cumulationsfällen, weder mehrere, noch vielweniger, diverse Sachen, und so auch verschiedene einzelne Puncte eines und eben desselben Processes, nicht mit einander zu vermengen, sondern wegen jeden diversen Puncts besonders zu im-

ploriren, und sollen auch in specie sowohl die Litis Denunciations- als Reconventions-Schriften, und zwar letztere in grundleglicher Beibehaltung des Processus simultanei, in so ferne die Hof- und Land-Gerichtsordnung in Bezug auf die gemeine beschriebene Rechte solchen verstattet, jedesmal in besondere Sachschriften vortragen.

7) Weiter sollen alle Anwälde und Procuratores, es sey in extrajudicialibus oder judicialibus, wenn sie nicht zugleich die Anwälde und Schriftstellere sind, schuldig seyn, unter denen Schriften, welche sie exhibiren, neben ihrem vollen Tauf- und Zunamen, auch den Namen des eigentlichen Concipienten oder Advocati causae zu bemerken, bei Strafe von 5 Rthlr. und sub praecudicio, daß sie widrigfalls als die eigentlichen Concipienten angesehen, und darnach behandelt werden sollen, jedoch unbeschadet der ihnen, als bloßen Procuratoribus ohnehin schon obliegenden Verbindlichkeiten und Verantwortung.

8) Betreffend die Einreichung der Vollmachten, behält es zwar schlechthin dabei sein Bewenden, daß, wosfern nicht Nachtheil oder Gefahr beim Verzug zu besorgen steht, das erste Exhibitum nicht ohne Vollmacht, und wenigstens nicht absque cautione, de rato, und ohne ausdrückliche Bitte zur Befristung, mit specifischer Anführung der Verhinderungsursa-
che,

che, weiter angenommen, sondern sofort von dem Bothenmeister retradiert werden soll. Wenn es sich inzwischen zutragen möchte, daß, bewandten Umständen nach, denen Anwälten zur Beibringung der Vollmachten mehrere und längere dilationes zugestanden werden müßten; so soll doch allemal, wenigstens 8 Tage ante Terminum publicationis sententiae, es sey in judicialibus oder extrajudicialibus, das Procuratorium so gewiß und unfehlbar eingereicht seyn, als widrigfalls solches, als verfaumt und nicht eingereicht, angesehen, und in der Urtheil auf die Bescheidsmäßige Strafe erkannt werden soll, gleich denn auch für dergleichen Dilationsgesuche, und der damit verknüpften Kosten halber, weder dem Gegentheil etwas zur Last fallen, noch dem Sachwald, wenn er der Zögerung halber schuldig seyn sollte, etwas in Rechnung passiren soll.

9) In Sachen, wenn der Beklagte im Strelizschen wohnet, es sey in erster oder zweiter Instanz, soll bei dem Wohnort in specie mit bemerkt werden, daß solcher im Strelizschen belegen sey, bei Strafe von 2 Rthlr. und der Verbüßung aller aus der Unterlassung sonst etwa entstehenden vergeblichen Kosten.

10) Ein gleiches soll bei gleichmäßiger Strafe geschehen, wenn über einen im Stift Schwerin Wohnenden, in denen zu Recht erlaubten Fällen, die hiesige Jurisdiction pror-

girt und fundirt, mithin die Erlassung eines Requisitorial-Schreibens erforderlich wird, wie sich denn, wenn gegen einen in der Stadt Schwerin Wohnenden geflaget werden will, der Sachwald in specie vorher zu erkundigen und zu bemerken hat, ob er der Stifts-Jurisdiction unterworfen sey, oder nicht?

11) Daferne bei denen Conclusions-Recessions-Gesuchen, der Constitution vom 26sten Februar 1776 entgegen, fast nie die angebliche nova Punctsweise und specifice angegeben werden, auch weiter in denen petitis der Ungehorsamsanklagen nur selten das gehörige praejudicium ausgedrückt, und wenn in Schuldflagen Executorialies nachgesuchet werden, noch seltener die von dem Executore beizutreibende Summe gehörig specificiret, sondern die meiste Zeit dem Richter überlassen wird, solche aus denen Acten zusammen zu rechnen; so werden gesammte Procuratores und Advocati hiedurch ein für allemal, und bei Strafe, daß für dergleichen vergebliche Supplicate und die darauf erfolgende Responsa ihnen nichts in Rechnung passiren soll, erinnert und angewiesen, in denen Supplicationen pro rescindenda conclusione die vermeinte Nova sofort Punctsweise und Constitutionsmäßig zu bemerken, in ihren Anrufen und Ungehorsamsbeschuldigungen das Praejudicium gehörig auszudrücken, und wenn sie um Executorialies in Schuld- und Geld-

Geldsachen bitten, den Hauptstuhl sowohl, als die Zinsen cum Termino à quo, und was mittlerweile etwa darauf bezahlt ist, specificie anzuführen und zu berechnen, und so viel

12) die Kosten - Moderationsgesuche betrifft, so sollen bei jedem finalen Moderationsgesuch vollständige Kosten - Designationes eingereicht werden, hingegen nicht frei stehen, sich auf die successive und in scriptis zerstreut angeführte Verzeichnisse, als woraus nur Confusion und Zeitverlust für den Decernenten entsteht, zu berufen, bei Strafe der Retradition, und daß dergleichen ungebührliche verursachte Kosten in der Rechnung nicht passiren sollen.

Anbelangend

13) die Formirung der Rechnungen selbst, so sollen solche, so viel

a) die von gemeinsamen Anwälten in Debitsachen einzureichende Kosten - Designationes betrifft, dergestalt eingerichtet werden, daß aus allen einzelnen Acten und von besondern Processen, welche entweder nicht von Anfang an zu denen allgemeinen Convocations - Acten gehöret, oder zur Zeit der Einreichung der Rechnung wenigstens schon davon separirt worden, jedesmalen auch besondere Rechnungen formiret, und von denen extrajudiciellen Bemühungen, als Reisen, Missiven, Conferenzen, Ge-

richtstagen ic. mit Beifügung der respe-
ctive abgehaltenen und hienächst dem
Communi Mandatario brevi manu
zu retradirenden Protocollen und ausge-
schriebenen Missiven, in so ferne solche
nicht schon ad acta sind, als in welchem
Fall der Acten-Numerus anzuführen ist,
wo selbige zu finden sind, gleichfalls be-
sondere Designationes eingereicht wer-
den.

In allen ad moderandum einzureichenden
Rechnungen aber sollen überdem

b) nicht nur die verschiedene Poste,
als pro copia exhibiti, it. copia der
Anlagen, ferner pro mandato, porto,
Bothenlohn und documentis nicht zu-
sammengeworfen und in folle, sondern
besonders aufgeführt, weiter bei dem Bo-
thenlohn, wenigstens das erstemal, da der-
gleichen Posten vorkommt, die Meilen-
zahl bemerkt, und in Ansehung des Ver-
lags, für jede besondere Münzsorte auch
eine besondere colomne gemacht, son-
dern auch insbesondere darauf geachtet
werden, daß die Exhibita in den Pro-
curatur-Rechnungen keine andere data,
als in den Advocatur-Rechnungen erhal-
ten, mithin beide, wo nicht mit dem ge-
richtlichen praesentato, doch unter sich
mit einander übereinstimmen.

In

In Ansehung des Rotulirens der Acten
sollen weiter

Drittens gesammte Procuratores und
Advocati hiedurch ein für allemal, und bei
2 Rthlr. Strafe in jedem Contraventions-Fall,
wiederholt angewiesen seyn, sowohl in judicia-
libus, als extrajudicialibus, nicht weiter
per schedulas zu rotuliren, sondern sich in
den angesetzten Rotulations-Terminen person-
lich zu gestellen, keine Materialia zu Protocoll
zu verhandeln, sondern bloß darauf Rücksicht
zu nehmen, ob Acta in ihren Nummern und
Belägen vollständig, und ob und welche Acta
davon zu separiren oder denenselben zu adjungi-
ren sind? auch in ipso Termino rotulatio-
nis, wenn gleich vorher schon in Actis auf eine
Transmission der Acten angetragen seyn mag,
annoch zu Protocoll: ob die transmissio acto-
rum begehrt werde, bei 6 Rthlr. unnachlässig
beizutreibender Strafe, und sub praejudicio,
daß widrigenfalls Acta ins Referat gegeben,
und die Urtheln in loco abgesasset werden sol-
len, ausdrücklich anzugeben, oder wenigstens,
wenn sie etwa von ihren Mandanten darüber
noch nicht instruirt wären, eine sinale Dila-
tion dazu ad protocollum rotulationis zu
erbitten, und übrigens zum Zeichen, daß sie
nicht Bescheid-widrig per schedulas rotu-
lirt, noch also ein ihnen nicht bekannter Recess
des gegenseitigen Advocati zu Protocoll ge-

kommen, dieses mit ihren Namen zu unterschreiben.

Da auch endlich

Viertens mehrmalen bemerket worden, daß mit Außerachtlassung des Gemeinen Bescheides vom 11ten Julius 1703 die Appellationes bloß mediante documento introduciret werden wollen, und darüber zum Nachtheil der Parthenen die Desertions-Erkennung erfolget ist; so wird denen Anwälten bei 5 Rthlr. Strafe aufgegeben, dem obangezogenen Bescheide genauer zu geleben.

Wie nun übrigens, so viel die Anrufe der Procuratoren insbesondere in judicialibus und in denen Juridiquen betrifft, selbige auf den Gemeinen Bescheid vom 25sten Januar 1779 zurück geführet werden; so wird schlüsslich hiedurch noch ausdrücklich fest gesetzt, daß, gleichwie gesammte Procuratores und Advocati ohne Unterschied, ob sie wirklich Advocati causae, oder nur nudi Procuratores subscribentes sind, sich nach diesem jetzt verlesenen Gemeinen Bescheide aufs genaueste und bei unnachlässiger Vollstreckung der darin gedrohten Strafen zu verhalten haben, also auch ihnen, wenn sie die ihnen zur Subscription zugesandte Scripta darnach umändern und umschreiben lassen müssen, nicht nur die Erstattung der desfalls gehabten Kosten, sondern auch für ihre Bemü-

Bemühung eine billige Vergütung in moderando zuerkannt, und von dem Advocato causae gelesset werden solle.

Damit nun keiner sich mit Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieser Gemeine Bescheid auch in tabula publica affigiret werden.

Publicatum Güstrow den 15ten Julii 1780.

X. Gemeiner Bescheid vom 23sten Julius 1782.

Wann zeither so viele Unordnungen und Verwirrungen, bei Führung und Ablegung der Quittelrechnungen, in denen allhier anhängigen Schuldwesen vorgefallen, daß nicht nur deren Aufnahme äußerst erschweret wird, sondern auch die Kosten derselben auf eine unverantwortliche Art dadurch gehäufet werden, und im Ganzen sich die Sache nicht mit der erforderlichen Lichtvollen Deutlichkeit übersehen läßt, die in einzelnen Fällen deshalb erlassenen Weisungen aber diesem Unwesen in seinem ganzen Umfange nicht abhelfen mögen; so wird, zur genauesten Befolgung sämtlicher Rechnungsführer und gemeinsamen Anwälde, auch Bevollmächtigten der Gläubiger, nachfolgende Vorschrift ein für allemal ernst-gemessenst hiedurch festgesetzt:

1) Die gemeinsamen Anwälde sollen, bei Verlust ihres Auctorats, sich schlechthin nicht weiter mit dem Rechnungswesen bemengen, sondern solches lediglich denen dazu bestellten Cura-
toren überlassen, so wie diese im entgegengesetz-
ten Fall allemal selbst und vorzüglich dafür ver-
haftet bleiben.

2) Sämmtliche Curatelrechnungen aber sollen nicht, wie bisher fast in den mehresten Schuldssachen geschehen ist, willkührlich, bald in, bald außer den Terminen, sondern allemal mit einem gewissen Zeitpunkt, und zwar, wenn Landgüther einen Zweig der Curatel ausmachen, jedesmal mit Trinitatis, sonst aber mit Anthony, in Einnahme und Ausgabe rein abgeschlossen, und längstens 4 Wochen nachher, von der Anthony- und Trinitatis-Woche angerechnet, bei Vermeidung willkührlicher Ahndung, zu den Acten eingereicht werden.

3) Sodann haben Rechnungsführer, bei Strafe der Zurückgabe ihrer Rechnungen, und Selbsttragung der dadurch veranlaßten Kosten, nicht weiter in bisheriger Unordnung, alles eins durchs andere zu schreiben, sondern ihre Rech-
nungen in gehörige Rubriken einzutheilen, deren
Ordnung, in so ferne hienächst nicht besondere
Umstände eine andere Einrichtung erheischen, den
folgenden Rechnungen unverrückt zum Grunde
zu legen, falls etwa auch in diesem oder jenem
Jahre eine Rubrike ausfallen dürfte, unter der
beizu-

beizubehaltenden Aufschrift dieser Rubrike, den Grund davon fürzlich anzuzeigen, weniger nicht jede Rubrike besonders zu summiren, am Schlusse der Rechnung die verschiedenen einzelnen Summen zusammen zu rechnen, und so auch zum Zweck des Abschlusses, die beiden Hauptsummen von Einnahme und Ausgabe gehörig mit einander zu vergleichen, sodann die Rechnung Ordnungsmässig zu paginiren, und im übrigen die Beläge der Einnahme mit Buchstaben, und die Beläge der Ausgabe mit Zahlen zu bezeichnen, solche auch, bis zum Schluss der ganzen Rechnung, nach Möglichkeit, durch alle Rubriken ununterbrochen fortlaufen zu lassen.

4) Damit man auch den Cassenbestand eines jeden Termins desto leichter übersehen und beurtheilen könne, so ist fürohin auch von jedem Termin in mehrgedachter Jahresrechnung, solches Behufs, wiederum ein besonderer Abschluß zu machen.

5) Hienächst wird denen Curatoren zur Pflicht gemacht, einen Conspect des Vermögenszustandes, es bestehé dasselbe aus liegenden Gründen, aussstehenden Forderungen, oder woraus es sonst nur immer wolle, unter möglichster Bestimmung der davon fallenden Einkünfte, deren Verfallzeit, auch etwanigen Rückständen, nebst einem Verzeichnisse der auf die Masse etwa aufgeliachten Poste, nach deren Alter, und unter Bezeichnung

kung der Zeit der geschehenen Anleihe, ihren Rechnungen fürs künftige beizufügen; und ist sothaner Conspect, in Absicht jeder ersten von nun an zur Aufnahme kommenden Rechnung, selbiger vorzusezen, in Ansehung der folgenden aber der unmittelbar vorhergehenden am Schlusse anzuhängen.

6) Wann auch daraus manche Verwirrung bisher entstanden, daß Rechnungsführer die gegen einander abgerechnete Poste nicht gehörigen Orts in Einnahme und Ausgabe bringen, sondern den, nach geschehener Abrechnung, etwa übrig bleibenden Rest nur an einem Ort, entweder in Einnahme oder Ausgabe, aufführen; so haben sie sich auch dieser Unfuglichkeit in der Zukunft gänzlich zu enthalten.

7) Ferner liegt ihnen ob, die Ordnung der bezahlten Zinsen thunlichst in jeder Rechnung unverrückt beizubehalten, und, wenn bereits die Erstigkeit bestimmt ist, deren Folge hiebei zum Grunde zu legen.

8) Fällt übrigens eine Massenschuld, oder auch eine andere Foderung, durch Erbgangsrecht, oder mittelst Uebertragung, einem andern zu; so ist bei dem Namen des neuen Besitzers zugleich auch zu bemerken, daß, und von wem selbige auf ihn übergegangen?

9) Weiter werden alle Zahlungen an die Sachwälde, falls selbige nicht ausdrücklich zum Empfang des Geldes mit bevollmächtiget sind,
für

für die Zukunft schlechthin hiedurch untersagt; und haben Rechnungsführer selbigen hierunter so gewiß nicht weiter nachzusehen, als widrigfalls sie gewärtigen können, daß deren etwa dennoch angenommene Interimscheine bei der nächsten Rechnungsaufnahme ihnen wiederum zurück gegeben, und der Posten als baar vorrätig in der Bestandssumme ihnen zur Last geschrieben werden solle.

10) Es hat auch der Curator bei Strafe der Selbsthaftung keine andere, als in gerichtlicher Ermäßigung sich gründende Advocaturrechnungen, zu entrichten, des Endes der gemeinsame Anwalt selbige, bei Ablegung der Curatelrechnung, allemal zu Protocoll zu überreichen hat, an Notarien aber, falls er sie in Curatelangelegenheiten nicht unmittelbar selbst gebraucht, gar keine Zahlungen zu leisten, indem deren Rechnungen der gemeinsame Anwalt in seine Advocatur- und Verlagrechnung gehörig mit aufzunehmen hat.

11) Bei seinem eigenen Gehalt, und dem Jahrgelde des Administrators, Holzwärters, oder anderer von den Gläubigern zu lohnenden Bedienten, ist von dem Rechnungsführer zugleich der Zeitpunkt, von welchem das Jahrgeld anfängt, und bis zu welchem es auch wieder hingehet, Ordnungsmäßig zu bemerken.

12) Kommen Poste in der Rechnung vor, deren Nothwendigkeit oder bestimmte Größe sich nicht

nicht von selbst rechtfertigt; so ist zugleich auch die erläuternde Ursache davon anzuführen.

13) Gründet aber eine Einnahme oder Ausgabe sich in der Beliebung der Gläubiger; so genügt nicht der bloße Bezug auf dieselbe, sondern es sind die Conferenz-Protocolle oder die Missiven, worinn deren Zustimmung enthalten, namentlich, und ausdrücklich mit anzuführen, und falls sie sich etwa nicht schon bei den Acten befinden, als in welchem Fall zugleich der Ort, wo sie anzutreffen sind, gehörig anzuzeigen ist, der Rechnung als beglaubigende Beläge mit beizufügen. So wie überhaupt

14) alle zur Erläuterung und Rechtfertigung der abzulegenden Rechnungen erforderliche Schriften und Papiere, gegen den anberahmten Commissions-Termin, von Rechnungsführern so gewiß mit zur Stelle zu bringen sind, als widerigenfalls die aus Unterlassung dieser Obliegenheit entspringende Kosten ihnen lediglich zur Last fallen werden.

15) Damit nun aber auch die bisherige Unwissenheit, ob gesammte Gläubiger, oder nur welche von ihnen, an den vorfallenden Angelegenheiten Anteil genommen haben? fürohin gänzlich entfernt werde; so wird nicht nur die in einigen Schuldwesen bereits getroffene Verfüigung, daß vor jedem abzuhaltenen Conferenz-Protocoll, und so auch bei einer wegen Abwesenheit

senheit oder sonstigen Verhinderung hiernächst erfolgender Unterschrift unter demselben, von den interessirenden Anwälten ihre gesammte Principaln namentlich angeführt werden, bis zur allgemeinen Botschrift hiedurch erweitert, sondern diesem zu Folge auch, und zwar bei 2 Rthlr. Strafe in jedem Nichtgelebungs-Fall, ernst. gemessenst ihnen hiedurch aufgegeben, falls etwa ihre Erklärungen nicht für alle zusammen gleichstimmig erfolgen können, bei Abgabe solcher ihrer Erklärung, für jeden derselben insbesondere zu bemerken, ob sie für selbigen rein beitreten? oder rein widersprechen? oder den Antrag nur zur Berichtsabstattung? oder unter verhoffter Genehmigung annehmen?

Sodann aber wird auch den gemeinsamen Anwälten, bei Vermeidung vorerwähnter Strafe, ein für allemal zur Pflicht eingeschärft, nicht nur unter jedem von ihnen einzureichenden Conferenz-Protocol, oder Missive, mit ausdrücklichen Worten zu bemerken, ob gesammte interessirende Anwälde? und im entgegengesetzten Fall, welche von ihnen? und warum nicht? in oder unter selbigen ihre Erklärung abgegeben haben? sondern auch, in so ferne solches hin und wieder etwa noch nicht geschehen seyn sollte, zur Bestellung eines hiesigen legitimirten Anwaltes, an gesammte interessirende Gläubiger, bei Strafe widrigenfalls an den Beschlüssen ihrer Mit-Gläubiger gebunden zu seyn, die behusigen Verordnun-

ordnungen auszubringen; zumalen die von einigen gemeinsamen Anwälten, in Ermangelung dessen, bisher hin und wieder wohl geschehene Herumsendung der Conferenz-Protocolle an auswärtige Sachwälde und Principalen, als ein unnöthiger Kostenaufwand für die Masse, und dem Lauf der Geschäfte hinderlich, führthin schlechthin nicht weiter gestattet werden wird.

16) Gleichergestalt auch werden sämmtliche gemeinsame Anwälde, damit das Gericht von allen außergerichtlichen Vorfällen bei Zeiten die gehörige Wissenschaft erhalte, nach Maafzgabe der bereits in einzelnen Schuldsachen ihnen deshalb hin und wieder schon gewordenen Weisungen, zur sofortigen Einreichung der Conferenz-Protocolle nach deren Abhaltung, bei Vermeidung vorerwähnter Strafe, in allgemeiner Vorschrift hiedurch ernstlichst verpflichtet.

17) Betreffend hienächst die Eröffnung des auf die Rechnungsablegung erfolgten Abschiedes; so bleibt zwar zur Verhütung mancher sich bisher deshalb ergebener Zweifel und Irrungen, da nämlich, nach verschiedener Curatoren Beschwerdeführung, die gemeinsamen Anwälde den verlesenen Abschied ihnen allemal nicht sofort mittheilen, zu dessen Anhörung und Auslösung einen andern Bevollmächtigten zu bestellen, Rechnungsführern hiedurch unbenommen. Es liegt ihnen aber auch dagegen wiederum ob, selbigen in

in diesem Falle beim Schlusse der Commission so gewiss jedesmal zu Protocoll zu benennen, als widrigenfalls nach bisherigem Gebrauch, auch für sie der gemeinsame Anwalt zu Anhö- rung des Abschiedes weiterhin vorgeladen, und die Zeit der Rechtskraft solchemnach auch in Ansehung ihrer vom Tage des eröffneten Er- kennnisses angerechnet werden soll.

18) Schlüsslich wird sämmtlichen gemein- samen Bevollmächtigten hiedurch aufgegeben, sofort nach Eröffnung des auf die Rechnungs- Aufnahme erfolgten Abschiedes, außer selbigem zugleich auch die abgelegte Curatel-Rechnung, nebst dem dabei abgehaltenen Commissions- Protocoll, mittelst einer Missive, oder, wenn grade um diese Zeit durch andere Vorkommen- heiten, etwa eine Conferenz veranlaßt seyn soll- te, in selbiger, denen Anwälten der Gläubi- ger, zu ihrer Nachricht, und allenfallsigen Be- richtsabstattung an ihre Principalen, auch nach Besinden deshalb etwa weiter zu nehmenden Maßregeln, bei Vermeidung willkürlicher Abhndung vorzulegen. V. R. W.

Publ. Güstrow, am Schluß des Rechts-
Tages polt Diem Visitacionis Ma-
riae, den 23sten Julii, 1782.

XI. Gemeiner Bescheid vom 25sten Januar.
 1785, als am letzten Tage der Juridic
 nach heil. drey Knigen des gedachten
 Jahres.

Wann alle bisherige gtliche und ernstliche Erinnerungen es bei den Procuratoren nicht erwrken knnen, df sie ihrer Schuldigkeit gemf, und in Vorschrift der Hof- und Land-Gerichtsordnung Part. II. Tit. IX. zu den gewhnlichen Quartal-Gerichtstagen sich geho-
 rig einfinden, und solche der Gebuhr nach ab-
 warten, vielmehr selbige seit einiger Zeit fast
 mehr, wie jemals, wieder angefangen haben,
 entweder gnzlich, oder doch die mehreste Zeit
 whrend der Juridiquen wegzubleiben, und es
 genug seyn zu lassen, df sie sich mit dem all-
 gemeinen Vorwand von Behinderungen, wovon
 das Gegentheil berdem fast die meiste Zeit
 notorisch ist, blof entschuldigen, solches aber
 nicht nur dem Gericht zum Despect, sondern
 auch dem Betrieb der Sachen in den Rechts-
 lagen zum Nachtheil gereicht, indem die Sub-
 stituti selten berall, oder doch nicht geniiglich
 instruirt sind, mithin nichts als Zogierung, und
 Unordnung in den Anrufen veranlassen; so wird
 also mit Bezug auf die Buchstbliche Vor-
 schrift der Hof- und Land-Gerichtsordnung
 Part. II. Tit. IX, und Gemeiner Bescheide
 hiedurch

hiedurch nochmals festgesetzt, verordnet, und befohlen:

1) Alle Procuratores ohne Unterschied, und ohne Ausnahme, sollen von Anfang bis zu Ende jeden Quartal-Gerichtstages täglich, und zu der angesagten Stunde im Gericht erscheinen, die ganze Zeit über, da die Session dauert, gegenwärtig bleiben, sich alles Ein- und Ausgehens aus der Audience während des Anrufens enthalten, und noch weniger vor geendigter Session wegzugehen, woferne sie nicht von dem Directorio dazu ausdrücklich Erlaubniß erbeten, und erhalten. Alles bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall.

2) Kein Procurator darf und soll wider die Vorschrift der Gemeinen Bescheide von 1692, und 1703, und bei der daselbst bestimmten Strafe von 2 Rthlr. während der einfallenden Juridiquen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Directorii verreisen, und über Nacht ausbleiben.

Sämmtliche Procuratores sind vielmehr schuldig, ihre Geschäfte so einzurichten, und zu ordnen, daß sie die ganze Juridic über gegenwärtig bleiben können. Müßte aber jemand derselben während dieser Zeit nothwendig verreisen; so muß er dem Directorio nicht nur die Ursache solcher Reise, die Zeit, und den Ort,

wann und wohin er reiset, gehührend anzeigen; sondern auch sogleich, als er wieder zurück kommt, sich schuldigst wieder anmelden, bei gleichmäßiger Strafe von 2 Rthlr.

3) Außer dem Fall einer dergleichen unerwarteten, und unausseßlichen Reise, oder einer würtlichen Krankheit, oder anderer dergleichen impedimentorum legalium findet keine Entschuldigung des Ausbleibens statt. Die Entschuldigung muß übrigens bei dem Directorio allemal Tages vorher, falls die Behinderung nicht etwa erst des nämlichen Tages entstünde, mit ausdrücklicher Anführung legaler Behinderungsursachen schriftlich geschehen, und es ist auch nicht genug, solche bloß anzuführen, sondern der Ausbleibende zugleich schuldig, selbige erforderlichen Falls auf seinen geleisteten Procurator-End zu bezeugen, oder sonst zu Recht bescheinigen, bei Strafe, daß sonst die Entschuldigung, als nicht geschehen, angesehen, und also gleichfalls mit 2 Rthlr. verbußet werden solle.

4) Außerdem ist der Ausbleibende oder Verreisende bei gleichmäßiger Strafe von 2 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall verbunden, einen völlig instruirten Substitutum zu bestellen, und solchen dem Directorio jedesmalen mit anzuzeigen.

5) Der-

5) Derjenige nun, der solche Substitution übernimmt, und nicht zugleich dafür sorgt, daß er völlig instructus et praeparatus erscheine, verfällt salvo eventuali regressu contra substitutum für jeden Acten-widrigen, oder sonst unrichtigen Anruf in eine Strafe von 1 Rthlr., worauf sofort beim Ende der Juridic in den Bescheiden mit erkannt werden soll.

6) Uebrigens wird Fiscalis hiemit angewiesen, in jeglicher Juridic ein ordentliches Diarium von den Ausbleibenden, oder nicht zu rechter Zeit Erscheinenden zu halten, und dem Directorio beim Schluß derselben einzureichen, damit darnach in Entgegenhaltung mit den, beim Directorio während der Juridic eingegangenen, Entschuldigungen gegen die Contravenienten zur Beitreibung der verwürkten Strafe die behufige Verordnung sofort erlassen werde.

Und damit sich keiner mit Unwissenheit, oder Vergessenheit entschuldigen könne, so soll dieser Gemeine Bescheid auch in tabula publica affigirt werden. Publicatum Güstrow am Schluß des Rechts-Tages den 25sten Januar. 1785.

XII. Gemeiner Bescheid vom 12ten
Octobr. 1799.

Von dem Herzoglichen Hof- und Landgerichte werden nachstehende Processualische, den Rechten und besonders den Landesgesetzen gemäße, Vorschriften zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

§. 1.

Da die, sowohl auf den Grundsäzen des gemeinen Rechts, als auf der Vorschrift der Hof- und Land-Gerichtsordnung gegründete, summarische Natur des Restitutionsverfahrens, sich zwar in Ansehung der Säzesschriften des Restitutorii gegen die, in der Appellations-Instanz definitive gesprochenen, Urtheile erhalten, hingegen in dem Restitutions-Verfahren gegen die Erkenntnisse in causis simplicis querelae sich nach und nach dahin modifiziret hat, daß in dem letztern zum so unverkennbaren, als unnöthigen Aufenthalt der Sache, Vier Säze, von jedem Theile zwei, verhandelt werden; so soll von nun an das restitutorium gegen die in causis simplicis querelae gesprochenen Urtheile, in Ansehung der darin Statt findenden Säzesschriften, wieder auf seine obgedachte genuine Natur zurück geführt, mithin auch in demselben, so wie in dem Restitutionsverfahren contra

contra appellatoriam definitivam fundbä-
rerweise geschiehet, jedem Theile nur ein Sach
zugestanden, also überhaupt dasselbe mit zwei
Sachschriften absolviret, folglich auf des Im-
ploraten Exceptionsschrift der Actenschluß,
und der Rotulationstermin erkannt werden,
wobei es sich indessen von selbst versteht,
daß, nach Beschaffenheit der Umstände, recht-
lichen Grundsäzen gemäß, die Wiederauf-
hebung des Actenschlusses und ein weiteres
Verfahren nachgesucht und erwürkt werden
möge. In restitutorio contra non-de-
volutoriam aber findet außer dem libello
observanzmäßig keine weitere Verhandlung
statt.

§. 2.

Ob zwar, die Appellations-Instanz be-
treffend, es bei dem, als Regel, darin Statt
habenden Verfahren bis zur Duplik, nach
als vor, sein völliges Verbleiben behält, so
wird doch das richterliche arbitrium, nach
Beschaffenheit des Gegenstandes, oder der
Natur des Proesses der zum appellatorio
erwachsenen Sache, nur zwei Säze zuzulas-
sen, auch hier vorbehalten.

§. 3.

Wann das Herzogliche Hof- und Land-
gericht nicht ohne Mißfallen bemerkt hat,
dass,

daß, bekannten Landesherrlichen und Gemein-
bescheidlichen Vorschriften entgegen, bei der
Einwendung der zulässigen Rechtsmittel hin-
und wieder die Einführung derselber von ih-
rer Rehtfertigung getrennt, und Uchuss der
leßtern eine oder wohl gar mehrere Fristen
nachgesucht werden; so werden die Procura-
toren und Advocaten dieserhalb (mit alleini-
ger Ausnahme der Ausführung der Appella-
tionsbeschwerden, als welche, wenn ihr nicht
a Judicio eine gewisse Frist besonders be-
stimmt worden, observanzmäßig in Termi-
no rotulationis noch angenommen wird,) auf die Herzoglichen Verordnungen vom 31sten
März, und 11ten August 1753, und vom
4ten November 1776, wie auch auf die Ge-
meinen Bescheide vom 4ten October 1709,
und vom 25sten Januar 1779, zu deren
unausgesetzten genauen Besfolgung um so ernst-
licher hiemit zurückgeführt, je angelegentlicher
es diesem Gerichte seyn wird, auf die pünct-
liche Gelebung dieser Vorschriften unabweich-
lich zu halten, und sollen die etwa zulässi-
gen Fristen zur Rehtfertigung der Be-
schwerden von nun an nicht mehr sub
poena deserti remedii, sondern sub poe-
na paeclusi, eaque peremtoria ertheilt
werden.

§. 4.

Schlüsslich werden gesammte Procuratoren und Advocaten an die, wegen der Zahl und Gründe der Fristgesuche mehrmals erlassenen, Landesherrlichen und Gemeinbescheidlichen Verordnungen, ihrem ganzen Umfange nach, erinnert, und sie zur Gelebung derselben auf die von ihnen geleisteten Ende zurückgeführt, mit dem Anfügen:

- 1) daß in den, zur Beileitung rechtlich begünstigten, Judicialesachen die Fristen, nach Bewandtniß der Sache, nicht von Juridik zu Juridik gehen, sondern kürzer und so, als die Beschaffenheit der Sache es erfordert, bestimmt, und ohne Bescheinigung rechtserheblicher Ursachen nicht verlängert werden sollen;
- 2) daß in den, zur Verengung der ersten Frist rechtlich nicht qualificirten, Judicialesachen nach gehabter ersten vollen Juridik-Frist, die zweite Frist, in mehreren Betrachte, daß schon die erste volle drei Monathe umfaßte, und mit hin peremptorisch war, nicht anders, als auf bescheinigte gesetzliche Gründe, und zwar nur auf drei Wochen, sub finali praejudicio congruo ertheilt werden soll, und

§. 5

3) daß

3) daß in Extrajudicialsachen, nach Ablauf der gewöhnlichen Termine, weitere Be-
fristungen nie anders, als aus legaler und
ordnungsmäßig bescheinigter Ursache, ge-
beten und Statt haben sollen.

Damit keiner sich mit Unwissenheit ent-
schuldigen könne; so soll dieser Gemeine Be-
scheid auch in tabula publica affigirt wer-
den.

Publicatum Güstrow am Schlusse der
Michaelis Juridik, den 12ten October 1799.

XV.

F r a g m e n t e

aus dem

M e c k l e n b u r g i s c h e n
S t a a t s - C a n z l e n - S t y l .

Der Canzley - Styl, im weitesten Sinne dieses Wortes, war in Deutschland, in dem verschossenen Jahrhunderte und in der ersten Hälfte des gegenwärtigen, ein wichtiger Theil des Deutschen Reichs - und Territorial - Staats - Rechts, der Gegenstand der ernsthaften Beschäftigungen des practischen und des theoretischen Publizisten. Zwar hat ihn der veränderte Sinn der Regierungen und ein richtigerer Gang der Cultur gegenwärtig ziemlich von der Tagesordnung, worauf er ehedem, sowohl im Cabinet, als auf dem Lehrstuhl stand, gebracht; allein es würde doch, ich mögte sagen, unverzeihlich seyn, wenn ein, dem Staats - Rechte eines Deutschen Landes gewidmetes, Werk bis zum Vierten Bande angewachsen wäre, ohne einige, wenigstens fragmentarische, Untersuchungen über einige Theile des Mecklenburgischen Staats - Canzley - Styls zu liefern. *)

Hier

*) Die, von Manzel in der Sammlung Rostocker Gelehrter Sachen Th. VI. S. 414 angekündigte, Abhandlung: de idiomate et stylo Mecklenburgico sacro et forensi, ist bekanntlich nicht erschienen.

Hier also einzelne rhapsodische Bemerkungen über diesen Gegenstand.

§. I.

Durchlauft.

Bis zum 14ten Jahrhunderte redete der Mecklenburger seinen Fürsten mit: Edler Herr! an; ^{a)}) das folgende Jahrhundert führte die Anrede: Edler Hochgebohrner Herr! ein ^{b)}); sie mußte aber bald der des: Hochgebohrnen Fürsten weichen ^{c)}). Allein auch schon gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts ^{d)} und allgemein mit dem, darauf folgenden, sechszehnten Jahrhunderte ^{e)} ward

a) s. z. B. [1348] in Pötker Samml. Meckl. Urk. II. St. S. 26.

b) z. B. [1436] in Klüver Th. III. St. I. S. 576.

c) z. B. [1377] Pötker St. III. S. 24.

[1397] Klüver Th. III. St. I. S. 569.

[1400] Pötker St. V. S. 43.

[1480] Gerdes Nützliche Samml. St. II. S. 90.

d) [1491] Klüver Th. III. St. I. S. 643.

[1504] Klüver Th. III. St. I. S. 643.

Diejenigen Fälle können hieher nicht gerechnet werden, wenn irgend ein unkundiger Paraphrasist ältere Urkunden nach dem Style seines Zeitalters adulterirte, z. B. Klüver Th. III. St. I. S. 625., und Widerlegung der Desension des Brau-Rechts, Anl. VII.

e) Dieses mit Urkunden belegen, hieße alle Urkunden

ward sie in: Durchlauchtig - Hochgebohrne Fürsten: verwandelt, welche Anrede mit dem Ablaufe des ersten Viertels des 17ten Jahrhunderts allgemeine Regel ward, und sich als solche, beinahe hundert und funfzig Jahre erhielte.

Allein nach dem, die Deutschen Staaten verheerenden, die Deutschen Höfe aber modernisirenden, dreißigjährigen Kriege erhielt auch in Mecklenburg diese Anredeformel eine Veränderung.

Denn in den Jahren des 6ten Decenniums des 17ten Jahrhunderts fieng man, sowohl von Seiten der Herzöge, als der Untertanen an, sie mit der: Durchlauchtigste Fürsten: zu vertauschen.^{f)} Diese Veränderung entstand zuerst an dem Herzoglichen Mecklenburgischen Hofe zu Schwerin,^{g)} und ging von da auch

kunden dieser Zeit anführen; Ausnahmen sind sehr selten, z. B. Gerdes Sc. II. S. 207, 328 und 643; Rudolf Pragm. Handbuch, Th. III. Band I. S. 221.

f) z. B. [1656] Aussführliche Betrachtung einiger Gemeinschaftsstücke, Ant. 69. und die 2te Fortsetzung der actenmäßigen Nachrichten ic. Ant. 61 b. 65. 66. 67.

g) Joh. Friedr. Chemnitz, in der genealogia Regum, Dominorum et Ducum Meckap. (in Westphalen mon. ined. T. II. S. 1717) behauptet, daß Herzog Christian Ludes-

auch auf den Güstrowschen über. Mit dem 7ten Jahrzehnt dieses 17ten Säculums verlohr sich die vormalige Anrede ganz.¹⁾

Hatte unser Regierhaus gleich seit länger, als dreihundert Jahren von dem Reichs-Oberhaupte die Herzogs-Würde erhalten; so machte man davon doch keinen andern Gebrauch, als daß dem Titel des Fürsten der eines Herzogs zu Mecklenburg vorgesetzt ward; in der Anrede aber wurden unsre Regenten nicht Herzöge, son-

Ludewig I. diese Anrede-Formel zuerst im Jahr 1661 eingeführt, und daß sie von da nach Güstrow übergegangen sey.

1) Schon unterm 17ten Januar 1659 erließ der Superintendent Daniel Jan zu Güstrow an die, ihm anvertraute, Geistlichkeit die Erinnerung: *Moneo, Principis nostri clementissimi titulum imposterum ubique in precibus publicis litterisque scribendis, de Mandato Serenissimi mutetis, et omisso: Hochgeböhren: ita scribatis: Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustaff Adolph: u. s. w. sub finem: meinem gnädigsten Fürsten und Herrn. Sic in precibus publicis: Fragen dem großen Gott für Ihro Fürstl. Durchlauchtigkeiten hochgeliebte Gemahlin. Id quod humillima mentis devotione observabitis.* (s. Büßowsche Ruhesunden Th. V. S. 60—61.) Man findet indessen die alte Formel noch [1660] in der 2ten Fortsetzung der actenmäßigen Nachrichten, Anl. 70 und 99.

sondern Fürsten genannt, und auch der Ausdruck Herzoglich (z. B. Herzoglicher Hof, u. s. w.) war noch nicht üblich. Erst mit der Mitte des 18ten Jahrhunderts veränderte sich dieses; die Anrede ward in: Durchlauchtigster Herzog: verwandelt, und die Landesherrlichen Behörden nannten sich nicht mehr Fürstliche, sondern Herzogliche.

§. II.

Mit den Veränderungen der Anrede-Formel gingen die Veränderungen der Benennung in der dritten Person parallel.

Mit der Anrede: Durchlauchtig Hochgebohrner Fürst: kam die Bezeichnung in der dritten Person: Euer Fürstlichen Gnaden: auf ^a), und erhielt sich bis zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem in dem 17ten Jahrhunderte die Anrede: Durchlauchtigste Fürsten: eingeführt ward (§. 1). Denn so wie die Durchlaucht das Hochgebohrne in der Anrede verdrängte; so fiel letzteres auch hier weg, und wich dem: Fürstliche Durchlaucht ^b). Allein diese Bezeichnung unterlag verschiedenen Münzen; denn so ward schon gegen das Ende des 17ten

Jahr-

^{a)} z. B. die Polizeyordnung von 1516. Spalding's Landesverhandlungen von dieser Periode.

^{b)} Hier gilt die Anmerkung ^{a)} des vorigen §.
Dritter Band. K

Jahrhunderts die: Fürstliche: in Hochfürstliche Durchlaucht: verwandelt^{c)}), und dies ward Regel bis zur Mitte des 18ten Säculums, und bis dahin, daß man zu: Herzogliche Durchlaucht: überging (§. I.).

Zur Erbauung für diejenigen, die zwischen der Staats-Sprache und dem guten Geschmack keine Uebereinstimmung zu finden wähnen, gesente ich hier ehrenvoll der, im 4ten Jahrzehend des 18ten Säculums hin und wieder gebrauchten, Erfindung der: Hoch-Herzoglichen Durchlaucht^{d)}, welche indessen nur sehr sparsam angewandt ward und bald ganz vom Schau-Platz abtrat.

§. III.

Anrede aus den Reichs-Canzleien.

Ich darf hier wohl kaum bemerken, daß das Reichs-Oberhaupt die Reichs-Fürsten aus den alten Fürsten-Häusern mit: Hochgebohrner Fürst: anredet, und daß eine erhöhte Begrüßungs-Formel sich auf einer besondern Beilegung derselben gründet.

Seit

c) schon 1690 (s. Recht der Auseinandersetzung-Convention. Anl. 95.)

d) s. z. B. Miscellanea historico - iuridica Mecklenburgica, 18ten Band S. 37.

Seit der Zeit, in welcher dieses die Reichs-Oberhauptliche Begrüßungs-Formel für Deutschlands alte Fürsten ward, erhielten sie auch unsre Herzöge; allein in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts ging hierin, in Beziehung auf das Herzogliche Mecklenburg-Schwerinsche Haus, eine doppelte Veränderung vor. Denn

I. erhielt der Herzog Christian Ludwig I. von Mecklenburg-Schwerin vom Kaiser Leopold I. unterm 17ten April 1680 „als der älteste regierende Fürst des „Hauses Mecklenburg“ das Prädicat „Durch-„lauchtig Hochgebührner““^a). Die näheren Modalitäten dieser Verleihung sind mir unbekannt, da ich weder die Urkunde, noch die Veranlassung kenne, das Seniorat konnte sie aber nicht berücksichtigen, da der Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow länger regierte, als Herzog Christian Ludewig, und doch nur die alte Begrüßungs-Formel erhielt^b).

R 2

Muth-

^{a)} Pfeffinger, ad Vitriarium. Lib. I. Tit. IV, §. 6. G. A. Struvii Syntagma iuris publ. germ. S. 876. Chemnitz, §. I. Anmerk. 74 a. a. D., welcher jedoch diese Urkunde vom 12ten April 1680 datirt; die Urkunde selbst ist nirgends gedruckt, und Beispiele dieser höhern Curialia vom Jahr 1689 s. In der Wahrheit begründete Gegenvorstellung, Anlage C.

^{b)} s. z. B. In der Wahrheit begründete Gegen-
vorstellung

Muthmaßlich war diese Begnadigung eine persönliche Gnadenbezeugung, und erlosch mit dem Tode des Herzogs, wie die Urkunden von diesem letzten Zeitpunkt bis zum 24sten Julius 1693 erweisen müssen, von denen ich aber keine zur Hand habe. Allein

II. es erhielten unterm 24ten Julius 1693 „die Fürstlichen Gebrüder Friedrich Wilhelm, Carl Leopold und Christian Ludewig zu Mecklenburg-Schwerin das Prädicat des: Durchlauchtig hochgebohrnen Fürstens, jedoch mit der Einschränkung, daß dasselbe nur dem Herzoge Friedrich Wilhelm, als regierendem Fürsten, und dessen, in der Regierung folgenden, männlichen Erben, nach deren Abgang aber seinen beiden Brüdern und deren männlichen Descendenz, so bald sie zur Regierung gelangten, ertheilt wurde“^{c)}). Dieses erhöhte Prädicat beschränkt sich also bloß auf den regierenden Herzog von Mecklenburg, wenn er von einem
der

vorstellung sc. Anl. D. und Iustissimae Decisiones Imperiales in Causis Mecklenburgicis, Anlagen 38. 40. 44 und 126.

c) Auch diese Urkunde ist nirgends gedruckt. Auch das Reichs-Vicariat ertheilet diese Curialien, s. z. B. Unpartheische Nachricht der bei der Kaiserlichen Commission vorgekommenen Differenzen, Th. VII. S. 34.

der gedachten Herzoglichen Gebrüder abstammt, und erstreckt sich daher nicht auf die apanagirten Prinzen dieses Durchlauchtigsten Hauses^a).

So wie das Haus Mecklenburg-Güstrow an dieser erhöhten Titulatur keinen Theil nahm; so erstreckt sie sich auch nicht auf das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz, welches noch bis jetzt die uralte Reichs-Fürsten-Begrüßung des: Hochgeböhrnen Fürsten: erhält^c).

Es ist auffallend, daß in Ansehung der ersten Verleihung, bis auf den schon angeführten Chemnitz, kein einheimischer Schriftsteller des Factums der Verleihung einer erhöhten Begrüßungs-Formel erwähnt, wodurch denn der, sonst so mühsam aufforschende, Hage-meister (im Mecklenburg. Staats-Rechte §. 24. Anmerk. 3.) wohl zu der zweifelhaften Ungewissheit: ob eine höhere Curialie vorhanden sey oder nicht, bestimmt werden konnte.

K 3

§. IV.

a) s. z. B. Klüver, Th. VI. S. 385. und überhaupt alle, an den Herzog Christian Ludewig II. vor seinem Regierungsantritte erlassene, Kaiserliche Verfugungen.

c) s. z. B. die Kaiserliche Bestätigung der Haussverträge von 1701, 1755 und 1773.

§. IV.

Der eben angeführte Herr Professor Ha-
gemeister behauptet zwar (am angeführten
Orte Anmerkung 2.), daß die Herzöge von
Mecklenburg ihrem Titel das Prädicat eines;
regierenden Herzogs: beifügten. Allein
dieses streitet eben so sehr gegen die allgemeine
Theorie des Deutschen Altreichsfürstlichen Canz-
ley-Styls, als gegen die fundbarste Mecklen-
burgische Canzley-Praxis, welche diese Be-
zeichnung nie gebraucht.

§. V.

Eben dieser, um das Mecklenburgische
Staats-Recht so sehr verdiente, Schriftsteller
behauptet auch, daß beide regierende Herzöge
sich durch die Beifügung des von Ihnen re-
gierten Landes-Theils — Mecklenburg-
Schwerin und Mecklenburg-Strelitz —
von einander unterschieden.

Allein auch diese Behauptung ist nicht al-
lein gegen den Canzley-Styl aller Altfürst-
lichen und der mehresten Neufürstlichen Häuser
Deutschlands, sondern streitet auch, in beson-
derer Beziehung auf Mecklenburg, gegen die
offen liegendste Erfahrung, da kein Fall vor-
handen ist, daß weder in vorigen (Mecklenburg-
Schwerin und Mecklenburg-Güstrow), noch
in jetzigen Zeiten (Mecklenburg-Schwerin und
Meck-

Mecklenburg - Strelitz) die, über Mecklenburg regierende, Fürsten und Linien sich im Canzley-Styl durch die specifique Bezeichnung ihres Landes - Antheils von der andern unterschieden hätten.

Auch der Ausdruck: Mecklenburg - schwedisch oder strelitzisch ist nie Theil des Mecklenburgischen Canzley - Styls geworden; in dem Mecklenburg - Schwerinschen Geschäfts-Styl leidet dieser Satz keine Ausnahme, und bei dem Herzoglichen Hofe zu Mecklenburg - Strelitz nur in Unsehung der Lehnkammer, des Consistoriums und der Landtags - Comission, welche sich durch Mecklenburgisch - Strelitzische bis jetzt zu bezeichnen pflegen.

§. VI.

Von Gottes Gnaden.

Der Mecklenburgische Canzley - Styl stimmt darin mit dem der übrigen deutschen Fürsten - Höfe überein, daß die Herzöge von Mecklenburg ihrem Titel die Worte: Von Gottes Gnaden: stets vorgesetzet haben.

Ob aber diese Formel vor oder nach dem Taufnamen des Regenten gesetzt werden müsse? ist eine Frage, worüber die deutschen Publicisten nicht einig sind, und weshalb

ter ^{a)} bemerkt, daß, wenn man auf die Praxis sieht, sich darüber keine gewisse Regel geben lasse, daß aber, in Beziehung auf die Theorie, Lynter glaube, daß es „dignius“ sey, wenn der Name des Regenten dieser Formel vorgesetzt werde. Deutschlands Praxis ist hierüber getheilt: In Wien, Gottorf, Berlin, München, Hannover, Maynz, Osnabrück, Dresden, Durlach und an andern Höfen wird die Formel: Von Gottes Gnaden: dem Taufnamen des Fürsten nach, in Coblenz, Bonn, Anspach, Zweibrücken, Arolsen, Gotha, in den Nassauischen Häusern, in Cassel, Darmstadt, Lübeck, Oldenburg, Würzburg, Bamberg, Hildesheim, Stuttgart, Münster, Rudekstadt, Sondershausen, Weimar, Coburg, Gotha, Wolfenbüttel, Detmold u. s. w. aber vorgesetzt.

In den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Behörden wird der Taufname des Regenten und der übrigen Personen des Herzoglichen Hauses der Formel: Von Gottes Gnaden: vor, zu Strelitz aber nach gesetzt.

Was die Geschichte dieser Locution betrifft; so ward diese Formel, so lange die Staats-Sprache unsrer Fürsten-Höfe die lateinische war,

a) in der juristischen Praxis, Th. II. S. 56. Anmerkung I.

war, der lateinischen Construction gemäß, nach dem Laufnamen und zwischen demselben und dem Haustitel gesetzet z. B. Nos Albertus Dei gratia Dux Magnopol. Nachdem aber diese Mundart auch in dem Cabinet der fernhaften plattdeutschen Sprache weichen mußte, kam die Floskel: Von der Gnade Ghodes: bald vor^{b)}, bald nach^{c)} dem Laufnamen, ja ward zuweilen, ungrammaticalisch genug, wohl gar ganz hinter dem völligen Titel gesetzet z. B. Wy Johann Herr tho Werle Van der Gnade Ghodes. So selten letzteres war; so ziemlich unter einander abwechselnd waren die beiden erstern Positionen. In Laufe des 16ten Jahrhunderts verdrängte die hochdeutsche Sprache die plattdeutsche Mundart aus den Mecklenburgischen Canzleien; von dieser Zeit an ward diese Formel gemeinhin dem Laufnamen des Regenten

K 5

vor-

b) s. z. B. Westphalen monumenta inedita, T. IV. S. 933. (v. J. 1328) Sammlung Meckl. Landesgesetze, Th. I. S. 204.

c) s. Gerdes Nützliche Samml. S. 672, 673, 675, 676, 680, 683, 689. Pötker, St. II. S. 24. St. III. S. 19. 22. 35. St. IV. S. 18. St. V. S. 28 und 42. Deductio unionis, communionis u. s. w. Anl. 6 und 7. Facti species der Landes-Theilungen, Anl. 2. Samml. Mecklenb. Landesgesetze, Th. I. St. III. S. 165.

vor gesetzet ^{a)}; ob es gleich nicht an häufigen Beispielen fehlt, daß sie auch nach gesetzet worden ^{c)}). Mit diplomatischem Grunde läßt sich indessen behaupten, daß die Vorsetzung die Regel gebildet habe.

Diese Regel erhielt sich auch nach der, 1621 erfolgten, Theilung des Herzoglichen Hauses in Mecklenburg-Schwerin und in Mecklenburg-Güstrow, jedoch nicht mit der nämlichen Beständigkeit.

I. In dem Herzoglichen Hause Mecklenburg-Güstrow blieb sie bis zum Aussterben desselben unerschütterlich, und ich habe keine Ausfertigung aus der Güstrowschen Canzelen gesehen, welche von dieser Regel abgewichen wäre, wenn man nicht die, in beider Herzöge Namen erlassenen, Verfügungen hieher rechnen

d) Gerdes, S. 207 und 726. Samml. IX. S. 23. Pötter, St. III. S. 44. Klüver, Th. III. S. 805, 742, 689, 659. Urkundliche Bestätigung des Besteuerungsrechts, Anl. 2 und 3. Deductio wegen des Hufen und Erben modi, Anl. N. Samml. Meckl. Landesgesetze, Th. I. St. III. S. 201.

e) s. j. B. [1469 und 1513] Gerdes, S. 28. [1434] Möller distinct. iur. feud. S. 601. [1471] Gerdes, S. 90. [1555] in Deduct. wegen des Hufen und Erben modi Anl. L. [1528] Klüver, Th. III. St. I. S. 692. [1513] daselbst, [1565] Pötter, St. III. S. 26.

nen will, eine Ausnahme, von welcher ich gleich reden werde.

II. In dem Herzoglichen Hause Mecklenburg-Schwerin waren die Abweichungen von dieser Regel unter der Regierung des Herzogs Adolf Friedrich I. höchst selten^f). Sein Nachfolger Christian Ludwig I. folgte zwar in den ersten Jahren seiner Regierung hierin seinem Vater^g), fing aber zwischen den Jahren 1660 und 1670 an, seinen Taufnamen der Formel: Von Gottes Gnaden: vorzusezen^h). Diese Präposition mag nun zugleich mit der Annahme des Nahmens Ludwig aus Nachahmung des Königl. französischen Canzelen-Styils (Nous Louis Par la grace de Dieu), oder deshalb geschehen seyn, weil sie der natürlichen Constitution gemäßer ist; so blieb sie doch während seiner ganzen Regierung ausschliessend und so vorgeltend, daß selbst die, mit

f) z. B. [von 1621] Deductio wegen des Hutes und Erben modi, Anl. L.

g) s. hierüber die Beispiele in Klüver, Th. III. St. II. S. 279 und 373. Pötker, St. I. S. 46., und in zweiter Fortsetzung der actenmässigen Nachrichten, Anl. 72.

h) schon 1663. s. zweite Fortsetzung der actenmässigen Nachrichten, Anl. 100a, und von 1665. Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Maassregeln, Anl. 63. Nachher alle Urkunden dieses Fürstens, s. z. B.

mit dem Hause Güstrow gemeinschaftlichen Ausfertigungen, gewöhnlich¹⁾ nach dem neuen schwerinschen Fuße ausgefertigt wurden²⁾). Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm setzte diese Formel seinem Taufnamen bald vor, bald nach, obgleich letzteres seltener war. Herzog Carl Leopold setzte sie stets vor; vom Gegentheil ist mir kein Fall bekannt. Eben dieses gilt bis auf einzelne wenige Ausnahmen³⁾ von dem Herzoge Christian Ludewig II. Allein mit der Regierung des Herzogs Friedrich ward die Vorsetzung des Taufnamens des Regenten vor der Formel: Von Got-
tes

1) indessen nicht immer; es scheint darauf angeskommen zu seyn, in welcher Canzelen die Ausfertigung geschah; denn es waren zuweilen auch gemeinsame Ausfertigungen nach dem Güstrowschen Canzeln-Style eingerichtet. s. z. B. Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Maßregeln, Anl. 13., und actenmäßige Nachrichten von dem, was zwischen Thro Herzogl. Durchlaucht zu Schwerin und Dero Ritterchaft 1748 vorgekommen, Anl. 24. des Hof- und Landgerichts, welches der Zeit zu Parchim war, behielt aber in gemeinschaftlichen Ausfertigungen den vorigen Styl bei. S. Unpartheyische Nachricht, was sich bei Kaiserl. Commission zugetragen, St. I. S. 25. u. ff.

2) s. z. B. Vertheidigte Gerechtigkeit, Anl. 77, 82 und 95 d.

3) s. Samml. Mecklenb. Landesgesetze, Th. I. St. III. S. 57, 60, 65, 293, 337.

tes Gnaden: unveränderte Regel des Herzogl. Mecklenburgischen Canzeley-Style, welche bis auf diesen Tag ohne Ausnahme Statt findet. Die Gründe dieser Veränderung sind mir nicht bekannt; ich habe aber seit dieser Zeit kein Beispiel des Gegentheils gesehen, und schon in einer Verfügung, welche Herzog Friedrich am ersten Tage nach Seinem Regierungs-Antritte erließ (den 31. May 1756), heißt es: Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, wie Er denn auch unterm 9ten October 1756 dem Hof- und Landgerichte eine Vorschrift zuschickte, „nach welcher in allen Expeditionen Unser Titular eigentlich beobachtet werde, und nach welcher es in Patenten: Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg u. s. w., und in gewöhnlichen Verordnungen: Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg: heißen solle.“

III. Das Herzogliche Haus zu Mecklenburg-Strelitz behielt dagegen von dem Anfange seiner Entstehung an, hierin den Güstrowischen Canzeley-Style mit so fester Beharrlichkeit bei, daß aus allen vier Regierungen dieser Linie mir nur ein einziger Fall der Abweichung — Herzogs Adolf Friedrich IV. Agnitions-Akte des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 30sten September 1755 — bekannt ist.

Auch

Auch bei dem Herzoglichen Hof- und Landgerichte zu Güstrow wird in allen, im Namen des Herzogs von Mecklenburg - Strelitz ergehenden, Verfütigungen derselbe dieser Formel nachgesetzet, wie denn auch der jetzt regierende Herzog Carl von Mecklenburg - Strelitz dem Herzoglich Mecklenburg - Strelitzschen Weißher dieses Gerichts unterm 13ten Junius 1794 ausgab, „des fordernsamen ein Siegel mit der „Umschrift: Von Gottes Gnaden Carl Herzog „zu Mecklenburg u. s. w. verfertigen zu lassen, „und sich eben dieses Titels in den Aussertigungen zu bedienen.“ Dieses alles gilt in Ansehung beider Herzoglichen Häuser so wohl in Ansehung der schriftlichen Aussertigungen, als der Herzoglichen Siegel und deren Umschriften.

§. VII.

Zufällige Würden.

Dem gemeinen deutschen Canzeley - Style ist es gemäß, daß regierende Herren aus altfürstlichen Häusern in den Aussertigungen, mindestens in denjenigen, welche innerhalb Landes gehen, ihrer zufälligen Würden z. B. einer hohen Kriegsbedienung, des Ritter eines Ordens und vergleichen nicht erwähnen.

Hiemit stimmt auch die Mecklenburgische Canzeley - Praxis überein. Denn so viel

1) die

1) die Ritter-Orden anlangt; so haben die Herzöge, ob sie gleich seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts alle Ritter fremder Orden waren, und obgleich letztere auf dem Herzoglichen Wappen bemerkt wurden, der Ritter-Orden bei Ausfertigungen innerhalb Landes niemals, und bei den auswärtigen Expeditionen nur selten erwähnt; nur Herzog Christian Ludewig I. von Mecklenburg-Schwerin wich auch hiervon ab, indem er, aus Vorliebe für alles, was aus den Händen des Allerchristlichen Königs kam, Seinem Titel noch die Würde eines: Ritter der Orden des Allerchristlichen Königs: hinzufügte *).

2) Ueber die Nambarmachung auswärtiger Kriegs-Bedingungen hat unsre Praxis bisher nichts entscheiden können, da bis jetzt noch kein, in fremden Kriegs-Diensten stehendes oder gestandenes, Mitglied des Mecklenburgischen Herzogs-Hauses unsern Fürsten-Stuhl bestiegen hatte. Der Herzog Carl von Mecklenburg-Strelitz ist der erste, indem er vor Seinem Regierungs-Antritte Chur-Braunschweig-Lüneburgischer Feldmarschall war; allein dieser Würde — ob ihre Insignien gleich dem Herzogl. Wappen hinzugefügt werden sollten —

*) s. z. B. Samml. Meckl. Landes-Gesetze, Th. I. S. 229. 425. Stück. III. S. 319. 327.

hinzugefügt sind — geschiehet bloß in den auswärts gehenden Ausfertigungen Erwähnung.

§. VIII.

Die Herrschaft Stargard.

Diese, an der Mecklenburgischen Herzogthums-Eigenschaft integrirende, Herrschaft beschließt gegenwärtig bekanntlich den Titel unseres Fürsten-Hauses, ob sie gleich ehedem in demselben vor der Herrschaft Rostock stand.

Der Haustitel der ältesten beiden Hauptlinien des Mecklenburgischen Regenten-Stamms war sehr einfach; die zu Mecklenburg nannte sich bloß: Herrn zu Mecklenburg, sowie die zu Wenden, Herrn von Wenden oder zu Werle. Blieb dieser Titel gleich in Ansehung dieses letzten Hauses bis zu seinem Abgange (1436) unverändert; so gingen doch in dem der Linie zu Mecklenburg verschiedene Veränderungen vor; denn

I. seit dem Jahr 1304 ward der Titel eines Herrn zu Mecklenburg mit dem Zusatz: „und zu Stargard“ vermehrt^{a)}), und zu diesem

II.

a) Johann Fried. Chemnitzi genealogia Regum, Dominorum et Ducum Mecklenburg. (in Westphalen monum. ined. T. II. S. 1655.) Frank A. und n. m. Band II. S. 175.

II. kam (1316) der Titel der Herrschaft Rostock^{b)}), so wie

III. (1436) der des Fürstenthums Wenden^{c)} hinzu.

Hier ist die historische Entwicklung des Mecklenburgischen Haustitels nicht Zweck, sondern nur das Verhältniß, in welchem Stargard und Rostock in Rücksicht auf die Präcedenz im Titel zu einander standen.

Es ist ein nothwendiges Resultat der Vergleichung aller derzeitigen Urkunden, daß Stargard bis zur Hälfte des 15ten Jahrhunderts in dem Herzoglichen Haustitel vor Rostock stand^{d)}. Vor dem Jahr 1450 ist mir kein Fall des Gegenseitels bekannt.

Dieser ursprüngliche Canzeley-Styl blieb in der Stargardischen Linie bis zu ihrer Erlösung (1471) unverändert^{e)}. In der Schwerinschen Linie ging dagegen hierin eine Veränderung vor; um sich nämlich von der Stargardischen zu unterscheiden, wie unser

^{b)} Frank, Buch VI. S. 10.

^{c)} Chemnitz a. a. D. S. 1678. Rudloff Pragm. Handbuch, II. Theil S. 907.

^{d)} Rudloff a. a. D. Th. II. S. 908.

^{e)} Ausnahmen sind höchst selten. S. B. Frank, B. VIII. S. 27. (V. 1450.)

Mecklenburgischer Tacitus¹⁾ glaubt, vielleicht aber auch um den, von ihr wirklich regierten, Ländern einen Vorzug vor denen seiner Vettern einzuräumen, fing der Herzog Heinrich der jüngere zu Mecklenburg-Schwerin gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts an, den Titel der Herrschaft Rostock dem der Herrschaft Stargard vorzusezzen²⁾). Indessen ward diese Veränderung nicht allgemeine Regel, indem noch in vielen Schwerinschen Urkunden Stargard den Vorzug vor Rostock behielt³⁾). Erst nach der Erlösung der Stargardischen Linie (1471⁴⁾) ward die Veränderung Regel, und von dem Jahr 1476 an, habe ich keine Urkunde gefunden, in welcher Stargard vor Rostock gesetzt wäre.

§. IX.

f) Rudloff in der Anmerk. 4. gedachten Stelle. Chemnicens Hypothese (a. a. D. S. 1690.) ist nicht anwendbar, weil Stargard dem Herzog Heinrich der Zeit noch nicht angefallen war.

g) Chemniz a. a. D. S. 1690. Frank, B. VIII. S. 74. Rudloff, S. 908, welcher eine Menge, diesen Satz beweisender, Urkunden daselbst in der Anmerk. n) anführt.

h) Die Belege s. bei Rudloff a. a. D. Not. 3., auch Klüver, Th. II. S. 23. Westphal monum. inedit. T. IV. S. 1078. Frank, B. VIII. S. 166. Deductio Unionis, Ans. VI.

i) Rudloff a. a. D. S. 909.

§. IX.

Ein Unterschied zwischen dem Herzoglich-Mecklenburgischen Haustitel und dem der mehren, wenn nicht aller, Deutschen Fürsten liegt darin, daß erster aus keinen andern Bestandtheilen, als den Titeln von Provinzen, die wirklich von dem Herzoglichen Hause regiert werden, besteht. Der Herzoglich Mecklenburgischer Titel hat folglich nur so viele Bestandtheile, als es Haupttheile des Landes giebt. Dieses ist von den ältesten Zeiten her Grundsatz des Herzoglichen Hauses gewesen. Die Linie zu Stargard führte, diesem gemäß, nicht den Titel der, nach ihrer Auseinandersetzung mit dem Hause Schwerin von dem letztern erworbenen, Grafschaft Schwerin *), und die Grafschaft Leuchtenberg ist aus gleichem Grunde nie in den Herzoglichen Titel aufgenommen worden. Eben diese Grundsätze treten in Ansehung des Herzoglichen Wappens ein.

§. X.

Diesen Grundsätzen gemäß bewirkte, die 1648 geschehene, Erwerbung der Fürstenthümer Schwerin und Räzeburg eine Vermehrung des Herzoglichen Wappens, welche indessen erst nach dem 1658 erfolgten Ableben des Herzogs Adolf Friedrich I. so wohl in Güstrow,

L 2

als

*) Rudloff a. a. D. S. 654.

als in Schwerin zur Ausführung kam. Beide Linien — denn nur die zu Mecklenburg-Schwerin hatte gedachte beide Fürstenthümer erworben — kamen darüber in Contestation, allein Herzog Gustaf Adolph von Mecklenburg-Güstrow vermehrte dennoch sein Wappen mit dem dieser beiden Fürstenthümer. Die Linie zu Schwerin setzte indessen über das Räzeburgische Kreuz eine offene Krone, die zu Güstrow aber beliebte solche ohne Krone ^{*)}). Ersteres ist jetzt allgemein, da nicht allein die Herzogliche Linie zu Mecklenburg-Schwerin es beibehielt, sondern auch das 1701 entstandene Haus Mecklenburg-Strelitz die offene Krone beliebte.

§. XI.

Staats-Sprache.

So weit uns die Urkunden in das Alterthum zurückführen, war die lateinische Sprache die älteste, uns bekannte, Mecklenburgische Staats-Sprache. Ihr coordinirte sich um die Mitte des 14ten Jahrhunderts die plattdeutsche Sprache, von welcher man früher keine Spuren im Mecklenburgischen Geschäfts-Styl findet. Sie verdrängte aus demselben die lateinische Sprache so bald, daß man letztere schon gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts

^{*)} s. Evers Mecklenburgische Münz-Basisierung, Th. I. S. 160.

verts nicht mehr in den Landesherrlichen Canzeleyen, sondern nur noch in den bischöflichen Ausfertigungen antraf ^{a)}).

Die plattdeutsche Mundart mußte indessen der obersächsischen weichen. Der, aus dem Reiche gebürtige, Canzler (vom Anfange des 16ten Saculums bis 1516) Brandt von Schönaich führte seine Muttersprache auch in die Mecklenburgische Canzeleyen ein; sein Nachfolger und Bruderssohn Caspar von Schönaich (bis 1551) und die nachfolgenden, größtentheils ausländischen, Canzler erhielten und befestigten sie immer mehr, dergestalt, daß es später, als vom Jahr 1555, keine Mecklenburgische plattdeutsche Urkunde giebt ^{b)}).

Die, bei den Herzoglichen Canzeleyen angestellten, größtentheils auswärtigen Räthe und Bediente führten einen sehr hohen obersächsischen Dialect ein ^{c)}), der sich bis zum Ende des 17ten Saculums erhielt, nach demselben aber sich mehr und mehr, und besonders seit dem Ministerium des Baron von Dittmar ^{d)} und seiner

§ 3 Nach-

a) Rudloff, Th. II. S. 370 und 972.

b) Derselbe a. a. D. S. 922 und Th. III. S. 228.

c) Belege liefern fast alle derzeitige Urkunden, z. B. noch in der Güstrowschen Canzeley-Ordnung von 1669 ist so oft statt: g: k: und t: für d gesetzt.

d) Der Einfluß, welchen derselbe auf den reinen, bestimmten Styl unsrer Staats-Schriften hatte,

Nachfolger zu seiner jetzigen Reinheit modifizirte.

§. XII.

M i s c e l l e n.

1) Das Hof- und Landgericht zu Güstrow ward ehedem so wohl in seinen eigenen Ausserungen, als in den Herzoglichen Verfügungen, kurz allgemein, das Land- und Hof-Gericht genannt. Dies war bis zum Tode des Herzogs Carl Leopold (1747) allgemeiner Canzley-Styl; mit dem wirklichen Regierungs-Antritt des Herzogs Christian Ludewig II. ward diese Benennung aber in Hof- und Land-Gericht verändert, welche gegenwärtig, so wohl von den Herzoglichen Höfen, als von diesem Gerichte selbst allgemein gebraucht wird. Die ursprüngliche Benennung ist indessen noch in den Vorträgen der Ritter- und Landschafte und in den mehresten Kaiserlichen Ausfertigungen üblich, indem das Hof- und Land-Gericht in letztern die Adresse: Denen Ehrsamten, gelehrt, Unseren und des Reichs lieben Getreuen N. N. Hofrichtern und Assessoren des fürstlich Mectlen-

hatte, ist unverkennbar, und ergiebt sich aus der Zusammenhaltung der Staats-Schriften; die, von diesem Minister größtentheils selbst ausgearbeiteten, Deductionen empfehlen sich auch in dieser Hinsicht.

Mecklenburgischen Land-, und Hof-Gerichts zu
Güstrow: erhält.

2) Die Canzler der Mecklenburgischen Herzöge erhielten im vorigen Jahrhunderte das Prädicat: Magnificenz (S. III. Band dieser Beiträge, S. 34. Anmerk. 1). Mit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts ward, mindestens für den ersten Minister an den altsfürstlichen Höfen Deutschlands, das Prädicat Excel-
lenz eingeführt. In der Schwerinischen Linie war die Stelle des Geheimen Raths-Präsidenten unter der Regierung des Herzogs Fried-
rich Wilhelm größtentheils besetzt, und mit ob-
gedachtem Prädicate verbunden. Unter seines Nachfolgers unruhigen Regierung war diese Stelle meistens unbesetzt, und auch Herzog Christian Ludewig II. erster Minister (von Klein) war nicht Geheimer Raths-Präsident, sondern Canzler. Ging gleich diese Würde mit dem Ableben dieses letzten Mecklenburgischen Canz-
lers Johann von Klein, und mit der Entlas-
fung des Freiherrn von Ditzmar (1757) auch die eines Vice-Canzlers ein; so erneuerte der Herzog Friedrich doch erst im Jahr 1771 (bis dahin hatte der Graf von Bassewitz die Staats-Geschäfte als Geheimer Rath geleitet) die Würde des Geheimen Raths-Präsidenten (Graf Carl Friedrich von Bassewitz bis 1783, ihm folgte der Geheimer Raths-Präsident Stephan Werner von Dewitz, und 1800

der Graf Bernhard Friedrich von Bassewitz).

Am Herzoglichen Hofe zu Mecklenburg-Strelitz waren die Präsidenten von Petkum (bis 1710), von Nauchbar (bis 1722), und von Ehrenberg an der Spitze der Verwaltung; sie waren Präsidenten aller Landesherrlichen Behörden, ohne den Titel eines Geheimen Raths-Präsidenten zu führen, welchen erst Herrmann von Schere (bis 1758) erhielt. Sein Nachfolger von Zeitersteth war, unter dem Charakter eines Oberhofmarschalls, und nach ihm der Geheime Rath Jacobi und der Geheime Rath von Dewitz, ohne Geheime Raths Präsidenten Charakter, an der Spitze der Geschäfte. Letzterer erhielt diesen Charakter zugleich mit dem Grafen von Bassewitz zu Schwerin, welchen seitdem auch zu Neu-Strelitz die ersten Minister Stephan Werner von Dewitz (bis 1784), Christoph Otto von Gamm (bis 1795), und Ulrich Otto von Dewitz (bis 1800) in ununterbrochener Ordnung führten.

3) In dem Herzoglichen Hause Mecklenburg-Schwerin erhielt in diesem Jahrhunderte weder der erste Staats-Bediente, noch die übrigen Minister das Prädicat der: Excel-
lenz, wenigstens nicht im öffentlichen Style. Erst mit der Ernennung des Grafen von Bassewitz zum Geheimen Raths-Präsidenten ward dieses

dieses Prädicat jedesmahl mit diesem Posten unzertrennlich und von selbst verbunden; den wirklich Geheimen Räthen und Ministern ward es hingegen besonders obgleich in der Regel bei-gelegt (s. z. B. 1786 und 1798).

Am Hofe zu Mecklenburg-Strelitz war schon früher und auch im Canzeley-Styl seit dem Präsidenten von Scheve das Prädicat: Excellenz: ein stetes Attribut des Postens des ersten Minister; die nachfolgenden Minister erhielten dasselbe aber erst zwischen 1778 und 1784. Beide Herzoglichen Ministerien be-dienten sich in ihrer Ministerial-Correspondenz dieses Prädicats zwar seit der Erneuerung der Stelle eines Geheimen Raths-Präsiden-ten, allein nur für denselben, mithin in der ein-fachen Zahl; in der mehreren Zahl aber erst seit dem letzten Viertel des Jahres 1777, von wel-cher Zeit an es Grundsatz ward, daß nicht al-lein dem Geheimen Raths-Präsidenten, son-dern auch einem Herzoglichen wirklichen Min-ister auch im Canzeley-Styl das Prädicat: Ex-cellenz: gebührt. So verordnete z. B. Her-zog Friedrich am 13ten März 1778 an das Hof-Gericht: „Da auch Unser Ministerium „dem Strelitzschen seit dessen, euch untern 18ten „December 1777 communicirten, Erklärung „die Excellence in der mehreren Zahl zurück-„giebt; so habt ihr künftighin im Collegial-

„Schreiben an die Justiz-Canzeley zu Neu-
„Strelitz, in welcher die beiden Geheimen
„Räthe von Gamm und Seip das Directo-
„rium führen, die Excellence gleichfalls zu er-
„wiedern.““^{*)}

*) s. Repertorium der im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen, S. 50 und 54.

XVI.

U e b e r

die, auf einigen Mecklenburgis-
chen Lehn-Güthern haftende,
Verbindlichkeit, bei jedem
Veränderungs = Fall, einen
formlichen Lehnbrief zu
nehmen.

Mit vier Urkunden.

IVZ

ANSWER TO THE 21ST

Das Mecklenburgische Lehnrecht enthält eine Abweichung von seinen eigenen, als Regel geltenden, Grundsätzen, die um so mehr eine Bemerkung verdient, als sie bisher der Aufmerksamkeit unsrer Feudisten entgangen zu seyn scheint.

Es bedarf hier keiner weitern Ausführung, daß, nach Mecklenburgischem Lehnrechte, nur bei der ersten Belehnung eines Geschlechts mit einem Lehne, ein formlicher Lehnbrief erforderlich sey, bei nachherigen Veränderungs-Fällen so wohl in manu dominante, als serviente, aber es nur einer bloßen Erneuerung desselben bedürfe, wobei bloße Muthungs-Gebühren erlegt werden.

Diese Grundsäze erhalten durch die Landtags-Verhandlungen, welche den Landes-Reversalen vom Jahr 1572 vorauf gingen (Spaldings Landes-Verhandlungen, Th. I. S. 47. 52. und 84), durch den art. VH. der erwähnten Landes-Reversalen und durch Kaiserliche Entscheidungen (s. Instiss. deciss. Claff. II. Tit. IX. S. 108. u. ff.), besonders die Kaiserliche Resolution von 1733, wie auch

auch durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755. §. 452. ff. merkwürdige Bestätigungen, zu deren Erläuterungen das, in der Anlage A. abgedruckte, Zeugniß (dessen Urschrift zu den Acten des Herzogl. Hof- und Land-Gerichts in Sachen der Gebrüder von Hahn gegen den Baron von Erlenkamp wegen des Dorfs Baumgarten [17] Anlage 8. befindlich ist), beiträgt ²⁾).

§. II.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen einige Lehn-Güter, deren Lehnsmänner die Verbindlichkeit haben, in jedem Veränderungs-Falle das Lehn durch einen formlichen Lehn-Brief zu erneuern, und dabei eine größere Gebühr, als die Muthungs-Gebühren, gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Precent des Werths, also $\frac{1}{2}$ der gewöhnlichen Laudemial-Gebühren, zu erlegen. Nach dem Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Calender 1800 giebt es in dem Mecklenburgischen Kreise 29, (Gamehl, Gersdorf, Harmshagen, Horst, Kressin, Penzin, Duhow, Kleinen-Thurow, Sand-

*) s. Ioh. Dav. Köhler (s. Ioach. Dietor. a Preen) diss. de origine et incrementis iuriu et privilegiorum nobilitatis Mecklenburgiae, Goetting. 1739, 4. §. XXIV. N. 2. s. auch Klock Conf. T. II. Conf. IV. Vorrede und N. 30.

Sandfeld, Kleinen-Salis, Stavenow, Pri-
born, Grese, Kühow, Schimm, Kleinen-
Grabow, Großen-Lückow, Kleinen-Lückow,
Marien, Möllenhagen, Retwisch, Bocksee,
Klockow, Mustin, Weselin, Crahlstorff, Da-
merez, Goldenitz und Gramnitz), und in dem
Wendischen Kreise 25 (Gresse, Leisterförde,
Vellahn, Wendisch-Lipitz, Großen-Lunow,
Kleinen-Lunow, Langrimm, Alt- und Neu-
Vorwerk, Amalienhoff, Gottin, Kassow,
Zellow, Rey, Leisten, Gubkow, Guthendorf,
Vietow, Wehnendorf, Großen- und Kleinen-
Kraase, Klink, Klopzow, Massow und Schön-
berg), überhaupt also in Mecklenburg 54 sol-
cher Haupt- und Neben-Güter.

Ein Lehnbrief über ein, mit dieser Verbind-
lichkeit verbundenes Lehn-Guth, über Wen-
dish-Lipitz, vom Jahr 1704 ist in West-
phalen monumentis ineditis, Th. IV. S.
1240 — 1742, und zwei andere (über Gu-
thendorf vom Jahr 1701, und über Amalien-
hoff von 1794) in den Anlagen B. und C. in
extenso abgedruckt und darin den Lehnsmännern
zur Pflicht gemacht, „das Lehn, so oft es zu
„Fall kommt, zu empfahlen und darüber ei-
„nen förmlichen Lehnbrief zu neh-
men.“

§. III.

Der Grund, der Ursprung ⁶⁾ und die Veranlassung der Abweichung in Rücksicht dieser Lehne von der Regel, ist mir nicht bekannt, und wahrscheinlich nicht bei allen Güthern gleich, im allgemeinen aber wohl bald unentgegnetliche Verleihung der, dem Lehnsherrn angefallenen, Lehne unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt (s. Rudloffs pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, Th. II. S. 941, auch Gerdes nützliche Sammlung, S. 631), bald Erlassung verwirchter Lehnsschüler unter dieser Bedingung, bald andere, mit der Bedingung dieser Gegenleistung verbundene, Lehnsherrliche Gnaden- Erweisungen.

§. IV.

In neuern Zeiten, besonders seit der Regierung des Herzogs Friedrich Wilhelm, ist diese Verbindlichkeit mehrmals der Gegenstand öffentlicher Landes- Beschwerden gewesen, welche die Einrückung derselben, besonders in die Lehnbriefe über Gamehl, Greven, Pokrent, Gresse und Neßband, auch im Jahr 1755 erneuerte (Wolf Repertorium über alle Landes- Angelegenheiten S. 514.). Jene ältern Be-

schwerden
6) Beispiele aus ältern Zeiten hat der Herr Regierungs- Rath Rudloff aus den Jahren 1445 und 1503 an der angeführten Stelle aufgeführt.

schwerden wurden durch die angezogene Kaiserliche Erkenntniß dahin entschieden, daß diese Verbindlichkeit keinem Lehnsmanne aufgedrungen werden solle.

Der Lehnsherr erwiederte auf letzten Beschwerden durch die Sternbergsche Landtags-Resolution vom 28sten November 1758: „daß „bei Communication des Lehnrechts-Entwurfs „, auch die bei der Lehn-Kammer einzuführende „, Tax-Ordnung vorlängst ausgehändigt sey, „, mithin die Publication und Einführung einer „, gewissen Tax-Ordnung zur Zeit nur auf die „, Erklärung der Ritter- und Landschaft beruhe.““ Diese repräsentirte darauf unterm 9ten Januar 1759: „, bewandten Umständen nach berus- „, he die Publication der Tax-Ordnung nicht so „, wohl auf ihrer Erklärung, als vielmehr dar- „, auf, daß alles in die, dem §. 140. und 436. „, des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs „, gemäße, Wege eingeleitet werde, welchem „, nächst sie auf die Fürstmildesste Erfüllung des, „, im 439. und 466. §. des Erbvergleichs gege- „, benen höchsten Landesfürstlichen Worts und „, Zusage respectueusest angetragen.““ Wie nun hiernächst in dem Rescripte vom 22sten desselben Monathys abermals sehr vieles zur Bestärkung der Lehnsherrlichen Befugnisse wegen der, von dem Vasallen in den erneuerten Lehnbriefen auch wider ihren Willen einzurückenden, Clausul, auf jeden Fall einen erneuerten Lehnbrief

zu nehmen und das für $\frac{1}{4}$ Procent zu erlegen, angeführt ward, die Ritter- und Landschaft aber dagegen unterm 7ten Jun. 1759 eine ausführliche Beantwortung übergeben hatte; so gab der Lehnsherr unterm 23sten October desselben Jahres die Versicherung, „daß die Ritter und Landschaft sich der fordersamsten Abstellung aller Ueberschreitungen des §. 466. des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs sodann gewiß zu erfreuen haben solle, wenn sie zuvörderst beweisen könne, daß neuerlicher Weise bei solchen Güthern, die vormalen mit diesen onere nicht behaftet gewesen, die gedachte Clausul jemandem aufgedrungen und so auch das Praestandum erhöhet werden wolle.“

In den Landtags-Beschwerden de dato Sternberg den 28sten Nov. 1760 ward dieser Gegenstand zur ersten Beschwerde gemacht. Die Ritter- und Landschaft stellte darin vor: „zuvörderst nehme sie es in Unterthänigkeitseierlichst an, daß Serenissimus gerechtest improbiren, wenn jemandem diese Clausul aufgedrungen werde, wo in ältern Lehnbriefen selbige nicht befindlich, und wenn dies gleich geschehen, solches als eine Uebertretung des 466. §. des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs ansehen, auch deren Abstellung in Gnaden versichern. Wenn die Ritter- und Landschaft hiernächst beweisen solle, daß neuerlicher

„sicher Weise bei solchen Güthern, die vor-
 „mals mit diesem onere nicht behaftet gewe-
 „sen, die geklagte Clausul Iemandem aufge-
 „drungen; so müsse sie zur Richtigstellung des
 „status controversiae bemerken, daß, wenn
 „Iemand sich anheischig mache, auf alle Fälle
 „einen erneuerten Lehnbrief zu nehmen, wohl
 „nicht füglich gesagt werden könne, daß da-
 „durch ein onus auf das Lehnguth gebracht
 „worden, sondern daß allenfalls nur ein onus
 „personale daraus für den Besitzer erwachse.
 „Das thema probandum würde also eigent-
 „lich dieses seyn: daß, wenn die Clausul den
 „hiebevorigen Lehnbriefen über ein Guth einver-
 „lebt gewesen wäre, die nachmalige Besizere
 „dieselben nicht schuldig zu gestatten, daß die
 „Clausul ihren neuen Lehnbriefen einverlebt
 „werde. Ein mehreres könne ihr zu erweisen
 „propitio iure nicht aufgelegt werden, und
 „wenn sie auch selbiges führten, würde es den-
 „noch überflüssig und irrelevant seyn. Nun
 „habe sie aber bereits unterm 10ten Januar
 „1757 zureichlich ausgeführt, daß die Einru-
 „fung dieser Clausul in die Lehnbriefe je und
 „alle Wege, seit der Zeit sie eingeführt werden
 „wollen, von der Ritter- und Landschaft über-
 „haupt unterthänigst verbeten, derselben, als
 „neuerlich, widersprochen und darüber beina-
 „he seit hundert Jahren Beschwerde geführt;
 „Serenissimus hätten der Ritter- und Land-
 „schaft

schaft dagegen ganz allgemein gerecht = gnädigste Versicherungen und Resolutiones ertheilt, und Kaiserliche Majestät auch in der Resolution vom 23sten März 1733 die Clausul unter die präjudicirliche und der Vasallen iura schmählernde postulata mit dem marklichen Beifügen gerechnet, daß alles, was darunter geschehen, wieder aufgehoben seyn solle, und in eben der Absicht versichere auch der §. 466. des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs in ganz allgemeinen Ausdrücken, ohne einiger zumachenden Unterscheid, daß in den Lehnbriefen die gewöhnlichen Formalien und Clausulen allewege beobachtet und wider Wissen und Willen der Vasallen, keine neue und ungewöhnliche Clausulen den Lehn-Briefen einverleibt werden sollen; Außer diesem sey in der Vorstellung vom 7ten Junii 1759 nach Nothdurft erwiesen, daß, wenn auch ein oder anderer Vasall es seiner Convenienz erachtete; folglich mit freiem Wissen und Willen sich verbindlich gemacht hätte, auf jeden Fall einen erneuerten Lehn-Brief zu nehmen, er, nach der Natur der Pactorum und Obligationum, damit doch nur sich und höchstens seine, von ihm Posterirenden, keinesweges aber seinen Agnaten und noch weniger, wenn das Guth durch Concurs oder Kauf in andere Hände geriethe, den Successoribus würde präjudiciren

„clren und diesen ein solches onus aufbürden können.“

„Stehe dieses, so folge ohne Widerspruch,
„daß die Agnaten und Successores singulares
„nicht schuldig, wider ihren Willen die Clau-
„sul in ihren Lehnbriefen zu gestatten, wenn
„seldige gleich den hiebevorigen einverleibet ge-
„wesen wäre, folglich sey dasjenige, was der
„Ritter- und Landschaft zu beweisen oblieget,
„völlig erwiesen.“

„Sollte in einer so klaren Sache ein fernes-
„rer Beweis, wie sie nicht hoffe, nöthig seyn;
„so würde die Herzogliche Lehn-Kammer zu er-
„weisen haben, daß gegen die allgemeine Dis-
„position der Landes-Gesetze, und gegen den
„indolem der Obligation dennoch ein Agnat
„oder Successor singularis schuldig sey, zu
„gestatten, daß die Clausul seinem Lehn-Briefe
„einverleibet werde, wenn sie in den hiebevor-
„gen Lehnbriefen gestanden.“

„Könnte auch die Herzogliche Lehn-Kam-
„mer dieses erweislich machen; so leide es doch
„keinen Widerspruch, daß die Forderung des
„½ Procents für einen erneuerten, auf jeden
„Fall zu nehmenden, Lehnbrief so wenig für
„ein observanzmäßiges pactum zu halten, als
„weniges nöthig eine Verhöhung dieses Prae-
„standi besonders zu erweisen.“

„Die Lehn-Kammer stelle es in keine Ab-
„rede, daß sie das ½ Procent für einen er-
„neuer-

„neuerten Lehnbrief nehme; die Landes- Re-
versales wissen aber von einem solchen $\frac{1}{2}$ Pro-
cent nichts; sie gedachten desselben mit keinem
Worte; Der 439. §. des Erbvergleichs re-
ducire die Lehns-Taxe, bis eine Tax-Ordnung
publiciret worden, ad statum der Reversa-
len; Es solle nach selbigem bei der Lehns-
Canzeley für die Expeditiones nicht mehr,
als was die Reversales im Munde führen,
genommen, ja es solle, was dem zu wider-
etwa über Verhoffen geschehen, zu keiner con-
sequence gezogen werden.“

„Hiemit sey ohnstreitig das $\frac{1}{2}$ Procent für
obervanzwidrig, für eine Erhöhung der Ta-
xe, ja für eine den Landesgesetzen ganz ab-
stimmige Einführung einer schweren Taxe er-
kläret.“

„In Absicht auf die gar große, den Va-
sallen hiedurch zu wachsende, Beschwerde,
wolle die Ritter- und Landschaft jetzt nichts
erwähnen, sondern sich allein auf ihre Vor-
stellung vom 7ten Jun. 1759 beziehen, und
Serenissimum aber einst devotest bitten,
nummehr dieser, durch so viele schriftliche
Verhandlungen zu Ertheilung einer gerecht-
gnädigsten Entschließung genügsam zubereite-
ten, sehr erheblichen Beschwerde die endliche
gnädigste gewierige Endschafft, Inhalts ihrer
hiebevorigen gemäßigteten Repräsentationen
vom 10ten Januar 1757, 9ten Januar und
„7ten

„7ten Jun. 1759, um so mehr zu geben, als
 „der Ritter- und Landschaft im 161. und 162.
 „§. des Erbvergleichs die gewisse Versicherung
 „ertheilet, daß diejenigen Beschwerden und
 „Angelegenheiten, die bereits in Landes-Ver-
 „trägen und Ordnungen, und in vorhin er-
 „theilten Resolutionibus ihre abhelfliche
 „Maasse erlanget, oder sonst in liquido veru-
 „hen, und wobei contra iura provincialia et-
 „was vor gegangen, unvorzüglich und ohne
 „Weitläufigkeit, nach Recht und Billigkeit,
 „noch bei währendem Landtage abgethan wer-
 „den, diejenigen aber, welche altioris inda-
 „ginis sind, längstens binnen Jahres-Frist
 „und vor dem nächsten Landtage zur gleichmä-
 „ßigen billigen Endschafft durch gnädigste Lan-
 „desfürstliche Erledigungen und Erklärungen
 „kommen und gelangen sollen.“

Auf diese Vorstellung erfolgte unterm 3ten December 1760 die, in der Anlage D. abge-
 druckte, Landesherrliche Resolution.

Dieser Gegenstand ward auf dem Landtage
 vom Jahr 1764 wieder erörtert. Serenissi-
 mus antwortete auf die deshalb, und auf Veran-
 lassung der Einrückung dieser Verbindlichkeit
 in die Lehnbriefe über Gamehl, Greven, Po-
 frent, Gresse, Nekeband und andere Lehnsgü-
 cher, erhobene Beschwerde, unterm 8ten No-

vember 1764: „die Zahl der Lehngüthter, wel-
 „chen das onus einer Annahme erneuerter
 „Lehn-Briefe auf jeden Fall, und der Erlegung
 „des $\frac{1}{4}$ Procent zugemuthet, sey schon
 „derzeit so abgemindert“), daß es überflüssig
 „sey, dieser Beschwerde halber weitere Anrege
 „zu thun.“

Auf dem Landtage vom Jahr 1765 wieder-
 holte die Ritter- und Landschaft diese Beschwer-
 de: „sie müsse dieser Versicherung zwar Glau-
 „ben beilegen und sich dabei beruhigen, daß
 „die Zahl nicht allein werde gemindert, son-
 „dern auch hiernächst völlig getilgt werden, und
 „somit zu fernerer Beschwerde - Führung in
 „diesem Betreff alle Gelegenheit aufhören wer-
 „de;“ worauf unterm 28sten November 1765
 die Landesherrliche Antwort erfolgte: „Sere-
 „nissimus hätten mit Befremden eine bei sol-
 „cher bloßen Gnaden-Erweisung von Beschwer-
 „den geführte Sprache wahrgenommen, durch
 „welche sie Sich zu weiterer solchen Gnaden-
 „Erweisung keinesweges bewogen finden kön-
 „nen“^{b)}.

§. V.

- a) z. B. Grossen- und Kleinen-Dratow, denen diese Verbindlichkeit vormals auch oblag.
- b) Wolf Repertor. über alle Landes-Angelegen-
 heiten, S. 514. S. auch die Anlagen I. und
 II.

§. V.

Hiemit sind, meines Wissens, die Verhandlungen über diesen Gegenstand geschlossen, zumahl in neuern Zeiten die Zahl dieser Lehn-Güther, bis auf die §. II. gedachten, nach und nach gemindert ist.

A.

Als die Gebrüdere und Vettern die Huhnen von uns als ihren paribus der Hochfürstlichen Mecklenburg. Güstrowschen Lehnscurie geziemend verlangt haben, ihnen ein beglaubtes attestatum zu ertheilen, 1) daß, wann alte Lehne aus Creditoren Händen reliuiret worden, alsdann kein neuer Lehnbrief, sondern ein bloßer Muthschein genommen, und daß, wann 2) der Lehne bey Absterben des Vasalli oder sonstigen Folge geschehen, gleichfalls kein neuer Lehnbrief, sondern lediglich ein Muthschein ertheilet und darauf absque novo instrumento denen umständen nach der Lehnsc. Eyd aufgenommen sey; dieses aber alles der Observance dieser Lande und also der Wahrheit gemäß ist; So haben wir verlangtes Gezeugnis ihnen nicht verweigern können, sondern ertheilen selbiges vermittelst dieser unserer eigenhändigen Unterschrift

und beygetrückten angebohrnen adelichen Peetschaft, so geschehen Malchin den 8ten Februar
Anno 1712.

(L. S.)

dass obgesagtes der alten coutume gemäss, bezeugen wir

Siegfried Voß.

(L. S.)

L. G. von Blücher.

(L. S.)

Friedrich Adam v.
der Öster.

(L. S.)

Gustaff von Fer-
ber mpp.

B.

Lehnbrief über das Lehn-Guth Guthendorff.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich
Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, Fürst
zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard, Herr ic.

Urkunden und bekennen hiemit für Unß und
Unsere Successores, Regierende Herzogen zu
Mecklenburg, Als Unß der Ehrbare Unser Lie-
ber Getreuer Lieutenant Johann Friedrich
Hobe

Hobe unterthänigst angelanget und gebeten,
Wir geruhen wollten, ihm die Gnade zu erwei-
sen und ihn mit dem Lehn Guht Alten und Neuen
Gutendorff zu investiren, den von Weyland
Unsers Herrn Betters Herzogs Gustav Adolphs
Liebden Hochseiligen Andenkens ihm sub dato
Gustrow den 16 Sept. 1691. ertheilten Lehn-
brief zu renoviren und ihn deßfalls für Unsern
getreuen Lehn Mann gnädigst auf- und anzuneh-
men, Und wir dann auß sonderbahren gnaden
und Uns darzu bewegenden uhrsachen auch in
ansehung der getreuen und nützlichen dienste,
welche Uns besagter Lieutenant Johann Fried-
rich Hobe und seine nachkommende Lehnfol-
ger in unterthänigster devotion und fidelität
praestiren und leisten mögen, wollen und sol-
len, seinem unterthänigsten petito zu deferi-
ren gnädigst gemeynet seyn, So haben Wir
demnach mit wolbedachtem Muht und rechten
wißen vorgemeldten Unsern lieben getreuen Lieu-
tenant Johann Friedrich Hobe zu Unsern
Lehn Mann gnädigst auf- und angenommen,
und ihm und seinen Männlichen Leibes - Lehns-
Erben vorerwehntes Unser Lehn Alten und
Neuen Gutendorff mit allen deßen Pertinen-
tien und gerechtigkeiten zum rechten ueuen
Mannlehn einhalts der Unser getreuen Ritter
und Landschaft ertheilten Reversalen überlassen
und verliehen, Conferiren, reichen und lei-
hen auch hiemit und in Kraft dieses ihm, Lieu-
tenant

tenant Johann Friedrich Hobe und seinen
Männlichen Leibes Lehnsfähigen Erben in linea
descendente bis nach deren Abgang und in linea
collaterali seinen Agnaten Eines Nah-
mens und Schildes bis in den Vierten Grad
inclusive Unser eigenthümliches Lehn Alten und
Neuen Gutedorff mit allen und jeden dessen
pertinentien und Zubehörungen, auch Unter-
thanen, Recht und Gerechtigkeiten, wie es die
vorigen Lehnsfolgere besaßen, genüget und ge-
brauchet haben und zu besitzen, zu nutzen und
zu gebrauchen befugt und berechtigt gewesen,
vergestallt und also, daß Er, Lieutenant Jo-
hann Friedrich Hobe, und seine Leibes Lehns-
Erben in absteigender Linie und hinführ von Unz
und Unseren Successoren an der Regierung,
mehrbesagtes Guht Alten und Neuen Guten-
dorff sammt allen pertinentien und gerechtig-
keiten Lehnsweise und gedachtermaassen einha-
ben, besitzen, nutzen, genießen und gebrauchen
sollen und mögen. Hingegen soll Er und seine
Männliche Leibes Lehns Folgere und nach de-
ren Abgange seine simultanee iwestirte agna-
ti so oft es zu Fall kommt, solch Lehn
zu rechter Zeit muhten, verdienen
und emphahen, auch darüber form-
liche Lehnbriefe abfordern, Unzre ge-
treue Lehn Männer darumb seyn und bleiben,
Unz den schuldigen Rosdienst auf erfordern ge-
horsamlich leisten, allezeit Unsern Schaden war-
nen,

nen, bestes thun, arges abwenden, als getreue Lehn - Männer ihren Erb und Lehnherren zu thun pflichtig seyn und billig thum sollen, und Er, Lieutenant Johann Friedrich Hobe, Unß daselbe gelobet und geschworen, auch seinen Revers - Brief hierüber gegeben hat. Wir und Unsere Successores, Herzogen zu Mecklenburg, sollen und wollen auch öfters gedachten Unsern lieben getreuen Lieutenant Johann Friedrich Hobe und seine Männliche Leibes LehnsErben zusampt seinen Mittbeschriebenen, gleich andern unseren Lehnleuten bey ihren Rechten schützen und handhaben. Alles ohne gefährde und argelist.

Deszen zu Uhrkund haben Wir diesen Unsern Lehnbrief mit eigenhändiger Subscription und unserm Fürstl. Insiegel corroborirt und bestätiger, So geschehen auf Unser Residenz und Festung Schwerin den 10 Decemb. anno Siebenzehnhundert Ein.

Friedrich Wilhelm H. g. M.

(L. S.)

C.

C.

Lehnbrief über das GUTH Amalienhoff.

Wir Friedrich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard, Herr etc,

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger regierende Herzöge zu Mecklenburg, gegen Jedermann, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Ehrenwesten, Unsers lieben Getreuen Commissions-Rath Johann David Tarnow, Wir geruheten ihn, wegen der, bisher zu dem im Amte Güstrow belegenen Lehn-Guthe Gottin gehörenden, von ihm mit Unserer Landeslehnsherrlichen Einwilligung de dato Schwerin den 26sten November 1792 erhandelten, und unter Unserer höchsten Zustimmung von ihm Amalienhoff benannten, Meierey, zu Unsern Lehn-Mann auf- und anzunehmen, und ihn damit, als wie mit einem Haupt-Guthe und neuem Mann-Lehn zu belehnen, denselben aus Uns bewegenden besondern Ursachen und Gnaden, insonderheit aber in Rücksicht auf die getreuen und nützlichen Dienste, welche Unser Commissions-Rath Johann David Tarnow und seine nachkommende Lehns-Folger

Folger im schuldigen Gehorsam leisten können, sollen und mögen, zu Unserm Lehn-Mann auf- und angenommen, und ihm und seinen zu benen- nenden Lehn-Folgern besagte, bisher zum Lehn- Guths Gottin gehörige Meieren, jetzt Amalien- hoff genannt, mit allen damit zugleich erhan- delten Zubehörungen, zum rechten neuen Mann- Lehn überlassen und verliehen haben.

Conseriren, reichen und leihen auch hie: nit und Kraft dieses, ihm, dem Commissions- Rath Johann David Tarnow und seinen männ- lichen Leibes-Lehnsfähigen Descendenten bis zu deren Abgang, demnächst in der Seiten-Linie aber seinen Vater-Brüdern, dem Stadt- Se- cretaire Andreas Felix Tarnow zu Güstrow und dem Hospital-Meister Julius Michael Tarnow zu Rostock, auch seinem Vater-Bruders Soh- ne, dem Doctor Joachim Christian Tarnow zu Rostock und deren sämtlichen männlichen Leibes-Lehnsfähigen Erben, obbenanntes Un- ser eigenthümliches Lehn Amalienhoff mit allen desselben Zubehörungen, Rechten und Gerech- tigkeiten, wie solches die Lehn-Männer von Gottin, als bisheriges Pertinenz dieses Guths besessen, genutzt und gebrauchet haben, oder solches zu besitzen, zu nutzen und zu gebrauchen besagt und berechtiget gewesen sind, also und dergestalt, daß nun und hinführo er, der Com- missions-Rath Johann David Tarnow, seine männliche Leibes-Lehnsfähige Descendenten auch mit-

mit beschriebene Agnaten und Lehnfolger die Meieren Amalienshöf sammt Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, von Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung als ein Haupt-Guth, Lehnswise und gedachtermaßen, folglich nur allein mit Ausnahme der Uns und Unsern Successoren zustehenden in den Lehnbriefen über Gottin ausdrücklich reservirten Hirsch- und Wild-Jagd, einhaben, besitzen, nutzen, genießen und gebrauchen sollen und mögen. Hingegen sollen er, der Commissions-Rath Johann David Tarnow und seine männlichen Descendenten auch mitbelehnte Agnaten und Lehnfolger, solches Lehn, so oft es zum Fall kommt, zu rechter Zeit musthen, verdienien und mittelst eines förmlichen erneuerten Lehn-Briefes empfahen, Unsere getreue Lehn-Männer darum seyn und bleiben, Uns den schuldigen Ross-Dienst, auf Erfordern gehorsamlich leisten, allezeit Unsern Schaden warnen und abwenden, Unsern Vortheil und Bestes hingegen befördern, wie getreue Lehn-Männer ihren Erb- und Lehn-Herrn zu thun pflichtig sind und billig thun sollen, auch Uns er, der Commissions-Rath Johann David Tarnow dasselbe gelobet und geschworen hat, auch seinen Revers-Brief darüber geben soll.

Wir und Unsere Successoren wollen und sollen auch oftbenannten Unsern lieben Getreuen Commiss.

Commissionsrath Johann David Tarnow und seine männliche Leibes - Lehnshafte Descendanten auch mitbeschriebene Agnaten und Lehnsholger, gleich andern Unsern Lehn - Leuten bei ihren Rechten schützen und handhaben. Alles getreulich, ohne Gefährde! Und dann Uns und hochgedachten Unsern Successoren, regierenden Herzögen zu Mecklenburg, an Unserer Landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, Ritter- und Mann-Diensten, Steuer- und Folge auch allen Andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie Jeden an seinen erweislichen Rechten unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und In-
siegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den
7ten Jul. 1794. Friedrich Franz H. S. M.

(L. S.)
Sereniss.

E. Krüger,

D.

Landesherrliche Resolution auf
die Landes-Gravamina.

Der Durchlauchtigste Fürst und
Herr Herr Friedrich Herzog zu Mecklen-
burg tot. tit. ertheilen auf die bei gegenwärtigen
Landtag unterm 28sten pass. übergebene Landes-
Vierter Band. M Angez.

Anglegenheiten hiemit zur gnädigsten Resolution: daß

ad Imum in Ansehung der abermahlen wiederholten Lehn-Beschwerde, nicht allein die Landtags-Resolution ad Crav. Imum der Ritter- und Landschaft vom Jahr 1758 schon für sich zulängliche Weisung in dieser Sache gebe, sondern auch durch die nachhin erlassene verschiedene Rescripte der Ungrund dieser Beschwerde völlig ins Klare gesetzt seyn, solchemnach also es dabei sein Verbleiben habe, und Ritter- und Landschaft der beständigen Recoquirung halber, insonderheit auf das Rescript vom 28sten Decemb. 1756 hiebei zurück gewiesen seyn solle.

— — — — — — — —
— — — — — — — —
— — — — — — — —

Ihro Herzogl. Durchl. verbleiben übrigens Dero getreuen Ritter- und Landschaft mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf dem Landtage zu Sternberg den 3ten Dec. 1760.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Speciale Herzogl. Mecklenb. auf gegenwärtigem Landtage verordnete Commissarien

H. J. H. v. Drieberg. C. B. v. Förstner.

XVII.

M a c h t r å g e

zur

Lehre von der, in dem Mecklenburg-
Stargardischen Kreise
geltenden,
ehelichen Güther-Gemeinschaft.

Mit neun Anlagen.

§. L

Die, unter den Nummern I — VIII. abgedruckten, Zeugnisse sind zu merkwürdige Bestätigungen der, in der zweiten Abhandlung des zweiten Theils dieser Beiträge vorgetragenen, Grundsätze über die eheliche Güther - Gemeinschaft in dem Mecklenburg - Stargardischen Kreise, als daß sie hier nicht eine Stelle verdienen sollten.

Diese Zeugnisse sind, als Anlagen des, in Sachen Gerdes und Toppen gegen Krauthoff et consortes unterm 13ten Januar 1618 eingereichten Appellations - Libells, noch in der Registratur des Hof- und Land - Gerichts zu Güstrow vorhanden.

§. II.

Die ältern Acten dieses Gerichts - Hofes enthalten noch einen, hieher gehörigen, Fall, obgleich sie darüber nicht vollständig sind.

Im Jahr 1573 errichtete Claus Evers, Bürger zu Neu - Brandenburg, und seine Ehefrau, Elisabeth Grote, da sie keine Kinder hatten, ein wechselseitiges Testament, vermöge dessen sie sich gegenseitig ihre sämmtlichen Gü-

ther vermachten. Nach Evers Tode und nachdem seine hinterlassene Wittwe den Bürger Claus Wegener zu Neu-Brandenburg geheirathet hatte, bestritten die nächsten Unverwandten ihres ersten Mannes, Walzer Evers et consortes, den Rechtsbestand des Testaments, weil in Neu-Brandenburg die Gewohnheit herrsche, daß kinderlose Ehegatten sich nicht anders, als vor Gerichte und gehegender Dinge banke, und zwar nicht mehr, als mit dem viersten Pfennig aller Güther, liegender Gründe, Reitschaft und fahrender Habe einander begisten könnten.

Die Sache ward vor Richter und Schöffen zu Neu-Brandenburg anhängig gemacht; sind die Acten gleich nicht vollständig vorhanden; so scheint es doch, daß für das behauptete Gewohnheits-Recht gesprochen worden sey, weil die verehelichte Wegener an das Hof- und Land-Gericht zu Güstrow appellirte, Evers et consortes aber in dieser Appellations-Instanz auf ein, die Urtheil voriger Instanz bestätigendes, Erkenntniß antrugen.

Aus den unvollständig vorhandenen Acten theile ich in der Anlage IX. einen Auszug des, am 5ten Jun. 1589 auf Anordnung des Hof- und Land-Gerichts abgehaltenen, Zeugen-Verhörs mit, weil dasselbe über diesen Gegenstand, in mehr als einer Hinsicht, Licht verbreitet.

N. I.

Zeugniß des Magistrats zu
Neu-Brandenburg.

Wir Burgermeistere vnd Rath der Stadt Neuenbrandenburgk, Urkunden vnd bekennen hie mit, Wie das heute dato die Erbare vnd Wohlweise Henricus Gerdes vnsrer Mit Burgermeister, vnd Gregorius Toppe Rathsverwandler, vns ersucht vnd gebethen, daß wir Ihnen vnsrer Gezeugniß vnd Kundtschaft geben vnd mittheilen möchten, wie es bey vns gehalten würde, Ob eine Fraw alhie das Jenige, was sie an Ehegilde oder sonst in ihrem Ehemanne zugebracht, wan der Man mit Schulden behaßtet wehre, für andern Creditoren vorausnehme, Oder ob sie von ihrem Ehegilde, vnd was sie in die Gueter gebracht, die Schulde mitbezahlen helfen müsse, Dieweil wir Ihnen dan solches nicht versagen mögen, So müssen wir bekennen vnd bekundtschaften, wie das für aller Menschen gedencken, nach wohlhergebrachten dieser Stadtgebrauch es dieser gestaldt gehalten ist, vnd noch heutiges Tages gehalten wird, Das nach bescheiniger Hochzeit, vnd so baldt die Bettedecke (wie man sagt) über Ihnen zugeschlagen, die Gueter, so einer dem andern zugebracht, vnter den Eheleuten gemein sein, Und wan ein Eheman noch im leben, oder

vorstorben, Vnd Schulde auf dem Guete vorhanden, oder hinter sich vorlassen, Daß also dan desselben hauffraw oder Witwe, mit ihrem Ehegilde oder andern eingebrachten Guetern den Creditoren nicht furgezogen wird, Sondern es müssen die Creditores vorerst aus dem vollen Guete bezalet werden, Undt was über die Schuldt ist, bleibt beyden Eheleuten gemein, Undt wann nichts über die Schulde wehre, Müste die Witwe oder Frau alles misßen, Solches ist allhie ein Kundbarer vnd üblicher Stadtgebrauch, der für unserm gedencken gewesen, vnd bis auf heutige Stunde behahalten worden, vnd gehet kein einiges Jahr hin, das solcher falle nicht etliche furfalten solleten, Davon wir nur etliche wenig FrauensPersonen, welche aus ihren Guetern gehen, vnd das Ihrige alles misßen müßen, Alß die Marten Arensche, Hans Horesche, Hans Stedesche, Andreas Striggelsche, Hans Dambeckesche, Wulff Guntersche, Ludeloff Carstensche, Jo-
 chim Gerdesche, Hans Hackenbergesche, Jo-
 chim Dieterichesche, Hans Petersche, Mar-
 ten Kothesche, Alimus Papenhagensche, Ja-
 cob vom Holthesche, Herman Munderichesche,
 Balzar Ruekutesche, Matthias Ruekutesche,
 Jaspar Gottunesche, Andreas Passelsche, Jo-
 chim Radelauesche, Peter Retekesche, Johan-
 nes Custersche, Heinrich Schwichtenbergische,
 Jochim Vielemansche, vnd die Jürgen Wulff-
 leffische,

leßische, Und könnten deswegen vielmehr
Erempel von Jahr zu Jahren referiret vnd an-
gezogen werden, welches man aber, weil es
eine notoria consuetudo bey vns ist, von vn-
nöthen erachtet, Undt weil Godt lob das Landt
zu Stargardt, so vnsern gnedigen Fürsten vnd
Herrn den Herzogen zu Mecklenburgt ic. zusten-
dig, vnd dieser gebrauch in allen Stedten vnd
Dörffern, so in solchem Lande gelegen, gleicher-
gestaldt gehalten wird, in einer vollendsten forn-
reichen provintz gelegen ist, Darin man alle
wege für anderen örtern ziemliche wolfeile Zeit
hat, Würde es bey vns viele geben, so das
ihrige vorschwendeten, vnd Panekerottirten,
wan solcher wohl hergebrachter gebrauch vnd
Schuldt Turmb, das für sich dan jezo Männer
fürchten muß, cassiret vnd aufgehoben wer-
den sollte, Welches wir Ihnen der Wahrheit
zu stevern nicht versagen mögen, Brkundlich
mit vnserm der Stadt Secret besiegelt, vndt
gegeben den Sechz vnd zwanzigsten Decem-
bris, des Ein Tausend, Sechshundert, vnd
Siebenzehenden Jahres ic.

(L. S.)
civit.

(Die Unterschrift ist sehr undeutlich.)

N. II.

Zeugniß des Magistrats zu
Friedland.

Vor Allen vnd jeglichen, weß wurden, Stan-
des, Condition vndt wesens sie seyn, Geist-
lich oder weltlich, dehnen dieser unser Brieff
in patenti forma zusehen, hören oder lesen
vorkompt, vnsern gnedigsten, gnädigen herrn
auch besondern guten freunden, Thun wir Bur-
germeistere vnd Rath der Stadt Friedelande,
negst erbietunge vnserer aller vnderthenigsten,
vnderthenigen vndt bereitfertigen Diensten auch
freundlichen grußes hiemit kundt vnd offenbar
bezeugende. Dass heute dato der Erenuester,
wolgelarter vndt wolweiser herr Henricus Ger-
desz Burgermeister der Stadt Neuwenbranden-
burgk für sich vnd Imnahmen seines College
herrn Gregori Toppen an vns vmb mittheilun-
ge eines glaubhaften vntersiegelten Documenti
in specie vber diesen casum, wie es nemblis-
chen allhie Stadtgebrauchlich vndt gehalten wür-
de, wan Eheleute beryammen gelebet, vndt ei-
ner von dem andern vber langt oder in kurzen,
nach dem rathschluß des alleine weisen gerech-
tem vndt mechtigen daß zeitliche thete raumen,
vndt neben den guetern, so sie zusammen ge-
bracht vndt erworben, schulde hinter sich ver-
lassen;

lassen; ob also dan die hinterbliebene Persohn, was dieselbe respective dem Manne oder der fräwen zugebracht vor auß thete nehmen, vndt daß die schuldt von dehme was überig bezahlet würde, oder ob die schult auf dem gemeinen guete bezahlet, vndt was alßdan an gueteren erobert, vnter der hinterbliebenen Person vnd des verstorbenen erben gleichmäßig getheilet werden maste, Undt wir dan Ihren ansuchen zu geruhren, vñß von Amptswegen geneigt willich erkannt;

Alß Certificiren wir in Crafft dieses der Wahrheit zu steuer, daß bey vñß vor Einhundert vndt mehr Jahren vndt also über rechtes vorwärte Zeit vnd Menschen Dencken pro lege vndt also in Viriti observantia gehalten; daß die Fräwen, so keine Leibes Erben mit ihren Ehemannern gehabt vndt also hinwiederumb die Männer, nach absterben dero selben Ehegaten worauß den guetern alle schulde bezahlen vndt was darueber an guetern geplieben, theilen müssen, es were dan daß ein Donatio remuneratoria mortis causa dazwischen kommen; also in specie vnd pro primo S. Thomas Banicken weilandt Radtsverwandten hieselbst hinterbliebene Witwe, hat alle vndt iede vñß den guetern haftende schulde bezahlen, vndt daß vbrighe mit ihres S. Mannes Erben theilen müssen. pro secundo. So haben ein ebenmeßiges

meßiges geleistet: S. Hans Klockowen witbe
 S. Jürgen Schneuelß witbe: S. Leweß Kor-
 des witbe. S. Marten Beyerß witbe S. Paull
 Mollers witbe S. Clauß Leweß witbe S. Mat-
 thiasß Wulffes witbe. S. Bartholomaei Ma-
 storffes witbe. S. Barteldt Lindemansß witbe.
 S. Marei Glenfeldes witbe vndt andere mehr,
 Ferner so haben auch die Fräwen welche, wan
 sie bereits mit ihren Männern beerbet gewesen
 keiner frwlichen gerechtigkeit, vor den an-
 dern Creditoren, sich anmaßen können: be-
 sondern sie haben alle schulde bezahlen müssen.
 In maßen dan solches geleistet vnd gethan: Alß
 nemblichen vndt in specie die alte Körcksche,
 die Jochim Külowische, die alte Kniebusche,
 die Jochim Gulbrechtische, die Wezenowische,
 die Hans Klockowsche, die Paull Busische,
 die Marcus Schultische, die Dinnieß Nan-
 miesche, die Lorenz Bodingsche vndt andere
 mehr, Vndt ist solcher gebrauch biß dato al-
 hie bei vñß nicht allein, besondern zu Neuwen-
 brandenburgk, woldegge, Stargartt vndt in
 andern vmbliegenden Städten perpetuiret.
 Vndt haben also daruf in maiorem rei sic
 actae et continuatae fidem dieß gegenwertiges
 documentum vnter dieser Stadt Secret Im-
 muniret her Heinrico Gerdeß vndt her
 Gregorio Toppen sich deßen besser ihrer
 Gelegenheit nach zu gebrauchen ad fideles
 manus concerniren wollen. Actum Frie-
 delande

delande den 2. Monatstage Januarii. Ano
1618.

(L. S.)
civit.

N. III.

Zeugniß des Magistrats zu
Woldegg.

Wir Burgermeistere vndt Raht zu Woldegg,
vhrkunden vnd bekennen hiemit, Wie das heute
dato die Erbare vnd Wolweise, Henricus
Gerdes Burgermeister, vnd Gregorius Zoppe
Rahtsverwandter zu Newenbrandenburgk, vñß
ersucht vnd gebeten, Daz wir ihnen unser Ge-
zeugnuß vnd Kundschafft geben vndt mittheilen
möchten, wie es bei vñß gehalten würde, Ob
eine Ehefrau alhie dasjenige, was sie an Ehe-
Gelde vnd sonsten ihrem Ehemanne zu gebracht,
wan der Man mit schulden behaftet wehre, für
andere creditoren vorausnehme, Oder ob sie
von ihrem Ehegelde, vnd was sie in die Gue-
ter gebracht, in die Schulde mit bezahlen hel-
fen müste, Dieweil wir Ihnen den solches nicht
vorsagen können, So müssen wir bekennen
und bekundschaffen, Wie das für aller Men-
schen gedencken, nach wohlhergebrachtem dieser
Stadt-

Stadtgebrauch, es dieser gestaldt gehalten ist, vnd noch heutiges Tages gehalten wird, Das nach beschehener hochzeit, vnd sobald die Bettedecke (wie man sagt) vber Ihnen zu geschlagen, die Gueter so einer dem andern zu gebracht, vnter den Eheleuten gemein seyn, Und wan ein Ehemann noch im leben oder vorstorben, vnd schulde auf dem Guete vorhanden, oder hinter sich vorlassen, Das alßdan desselben hauffraw oder witwe, mit ihrem Ehegilde oder andern eingebrachten Guetern den creditoren nicht fürgezogen wird, Sondern es müssen die creditores vorerst aus dem vollen Guete bezahlet werden, Und was vber die Schuldt ist, bleibt den beyden Eheleuten gemein, vndt wan nichts vber die Schuldt wehre, Musste die witwe oder raw alles missen, Solchs alhie ein kundbarer vnd vblicher Stadtgebrauch, der für unserm gedencken gewesen, vnd bis auf heutige Stunde beibehalten worden, vnd gehet fast kein Jahr hin, das solche falle alhie sich nicht zutragen solten, Undt wan dieses orts solcher gebrauch nicht sein solte, Würde Manige raw vnd Man nur dahin trachten (weil das landt Stargardt Godelob ein fruchtbare landt ist) das sie nur frisch aufleihend vnd freßen vnd sauffen möchten, vnd wan sie mehr aufgeborget, alß sie bezahlen könnten, sich auf der rawen Gueter trügen, vnd also viele vmb das Ihre bringen vnd betrüben, Welches nun gleich wol die furcht des

des Schuldct Thurmbs viel zurückheldt, Bhr-
kundlich mit vnserm der Stadt Secret besie-
gelt, Vnd geben den 30. Decembris Anno
1617.

(L. S.)
civit.

Anmerkung.

Hierbei liegt noch folgender Zettel:

Vnd geben den hern dabj dieß Erempel,
Das vorschinen Martinj alhier eines Rathshern
fraw Jochim Lupelouwen S. Nagelassene witt-
we so mitt ihren Kindern hat theilen sollen,
sich auf den Inventario befunden das viele
Schulde gewesen, Die dan Alle vorhero Auf
den gemeinen Guetern vorabgezogen:

Imgleichen Hafze Glaubizzen frawe, Eli-
sabeth Berges dar auch viele Schult gewesen,
Welche dieses falsz zu Hafze nach Güstrow sup-
plicirt, Auch Beuelich an uns Erhalten das
jr das jrige vor aus solle gefolgt werden, Es
haben aber die creditores Gegenbericht zuge-
schickett vnd sich vff den Stadtgebrauch beruf-
fen, Worauff widerumb bescheidt erfolgt Das
wir darauf alle Schulde vorerst aus den Sam-
menden guetern bezalt machett vnd ist der witt-
wen suchent, abgeschlagen.

N. IV.

Zeugniß des Magistrats zu
Fürstenberg.

Wir Bürgermeistere vnd Raht zu Fürstenberge, im Lande zu Stargardt belegen, Wahrkunden vnd bekennen hiemit, wie das heute dato die Erbare vnd Wolweise, Henricus Gerdesz Bürgermeister, vnd Gregorius Toppe Rahtsverwandter zu Newenbrandenburgk, vñß ersucht vnd gebeten, Das wir Ihnen unsere Rundschaft mittheilen möchten, Wie es alhie Stadtgebrauchlich vnd gehalten würde, Wann ein Eheman in schulden gerathen, Ob dieselbige seine haupßraw von ihrem eingebrachten Ehegelde vnd anderen Guetern mit bezahlen helfen, Oder ob sie alle das Jenige, was sie ihrem Ehemanne zu gebracht, für allen anderen Creditoren herausser nehmen, vnd alßdan die Creditoren von dem vbrigen bezahlet werden musten,

Darauf bekennen vnd bezeugen wir Crafft dieses, Das alhie zu Fürstenberge dieser alter, vnd für Menschen gedencken hergebrachter Stadtgebrauch gewesen, vnd auch anjezo noch sey, Das eine raw, wan ihre Eheman in Schulden vertrafft, den geringksten Vorzug für die Creditoren nicht habe, vnd ihr eingebrachtes vorzusunehmen nicht bemächtiget sey, Besondern das ihre vnd ihres Ehemans sempfliche Gueter,

so balst einer dem andern nach der Vortravung beigeleget, gemeine seyn, Vnd das also auß solchen Gemeinen Guetern, Es habe einer dem andern dieselbige entweder zugebracht, Oder seind auch in wehrenden Ehestande erworben, alle Creditores befriediget werden müssen, Was alßdan vber die Schuld frey vnd vbrig ist, Bleibt beiden Eheleuten gemein, Solte auch ganz vnd gar nichts vberbleiben, Somuß die fraw alle das Ihrige müssen, vnd die Schülde mit bezahlen helfen, Solch ein Kundbarer vnd vblicher Stadtgebrauch ist hie für vnserm gedenken gewesen, vnd wird auch noch darumb unabgeschaffet bey behalten, das es Men- nigen Man vnd fraw, welche sonstwo wohl täg- lich in perquallis lebeten, vnd das Ihrige muhtwilligerweise vorschwendeten, zurückgeheilt, vnd das Ihrige in acht zu haben erinnert, Vor- nembllich, das Menner nicht vorerst Panekerott spielen, vnd sich hernacher auf ihrer frauen Gueter vorlassen dürfen, Vnd wird diejer ges- brauch, wan ein Ehemirkt stirbet, vnd die Witwe neben den Schuldien hinter sich vorlest, ebenmeßig vnd nicht anders gehalten, vnd tragen sich dero- gleichen falle alhie offe zu, Wirkundlich haben wir dieses mit vnserm des Städteins Secret besie- gelt, vnd geben den 28 Decembris, Anno 1617.

(L. S.)
civit.

N. V.

Zeugniß des Magistrats zu
Alt-Strelitz.

Wir Burgermeistere vnd Raht der Stadt Strelitz, im Lande zu Stargardt belegen, Vhr funden vnd bekennen hiemit, Wie das heute dato die Ehrbare vnd Wohlweise, Henricus Gerdes Burgermeister, vnd Gregorius Zoppe Rahtsverwandter zu Newenbrandenburgk, vns ersuchet vnd gebeten, Das wir Ihnen vnsere Kundschafft mittheilen möchten, wie es alhie Stadtgebrauchlich vnd gehalten würde, wan ein Eheman in Schulden gerahten, Ob dieselbige seine hauß fraw von ihren eingebrachten Ehegelde vnd anderen Guetern mit bezahlen helfen, Oder ob sie alle dasjenige, was sie ihrem Ehemanne zugebracht, für allen andern Creditoren herausser nehmen, vnd alsdandie Creditoren von dem vbrigen bezahlet werden müsten,

Darauff bekennen vnd bezeugen wir Crafft dieses, das alhie zu Strelitz dieser alter, vnd für Menschen gedachten hergebrachter Stadtgebrauch gewesen, vnd auch anjezo noch sei, das eine fraw, wan Ihre Eheman in schulden vorsteufft, den geringesten Vorzug für die Creditoren nicht habe, vnd ihr eingebrachtes vor aus zu nehmen nicht bemächtiget sey, Besonders das ihre vnd ihres Ehemans sempfliche Gueter,

Gueter, sobaldt einer dem andern nach der Vor-
trawung bengeleget, gemeine seyn, vnd das
also aus solchen gemeinen Guetern, Es habe
einer dem andern dieselbige entweder zugebracht,
Oder seind auch im wehrendem Ehestande er-
worben, alle Creditores befriediget werden
müssen, Was ohndem über die Schulde frey
vnd vbrig ist, bleibt beiden Eheleuten gemein,
Solte auch ganz vnd gar nichts vbrig pleiben,
So muß die Frau alle das Ihre missen, vnd
die Schulde mit bezahlen helfen, Solch ein
kundbarer vnd läblicher Stadtgebrauch ist hie
für unserm gedenken gewesen, vnd wird auch
noch darvmb unabgeschaffet beh behalten, Das
es Menniger Man vnd Frau, welche sonst wol
täglich in perquallis lebeten, vnd daß Ihrige
muhtwilligerweise vorschwendeten zurücke hest,
vnd das Ihrige in acht zu haben erinnert, Vor-
nemblich, das die Männer nicht vorerst zu Buben
werden, vnd sich hernacher auf ihrer Frauens Guet-
ter vorlassen dürfen, Und wird dieser gebrauch,
wan ein Ehemann stirbet, vnd die Witwe neben den
Schulden hinter sich vorlest, ebenmeßig vnd nicht
anders gehalten, Und tragen sich dergleichen falle
alhie ofte zu. Ihrkundlich haben wir dieses mit
unsern der Stadt Secret besiegelt, vnd geben den
28. Decembris Anno 1617.

(L. S.)
civit.

N. VI.

Zeugniß des Magistrats zu
Stargard.

Wir Burgermeistere vnd Raht in Alten Stargard, Whrkunden vnd bekennen hiemit, Wie das heute dato, die Erbare vnd wohlweise, Henricus Gerdes Burgermeister, vnd Gregorius Loppe Rahtsverwandter zu Newenbrandenburgk vns erucht vnd gebeten, Das wir ihnen unsere Kundschafft mittheilen möchte, Wie es alhie Stadtgebrauchlich vnd gehalten würde, Wan ein Eheman in Schulde gerah-ten, Ob Ihme desselbigen hauffraw von ihren eingebrachten Ehegilde vnd anderen Guetern mitbezahlen helfen, Oder ob sie alle das Jenige, was sie ihrem Ehemanne zugebracht, für allen andern Creditoren herausser nehmen, vnd alsdan die creditoren von dem ubrigen befriediget werden müsten. Darauff bekennen vnd bezeugen wir Crafft dieses, das alhie zu Alten Stargardt dieser alter, vnd für Menschen gedencken hergebrachter Stadtgebrauch gewesen, vnd auch anjezo noch seyn, Das eine Frau, wenn ihr Eheman in schulde vorteufft, den geringsten vorzugt für die Creditoren nicht habe, vnd Ihr eingebauchtes vorauszunehmen nicht bemächtiget seyn, Besondern das ihre vnd ihres Ehemans sempfliche Gueter, so baldt einer dem andern

andern nach der Vertrawung beygeleget, gemeine sein, vnd das also aus solchen gemeinen Guetern, Es habe einer dem andern dieselbige entweder zugebracht, Oder sie seind auch in wehrenden Ehestande erworben, alle Creditores befriediget werden müssen, Was alßden vber die Schuld vbrig ist, bleibt beyden Eheleuten gemein, Solte auch ganz vnd gar nichts vberpleiben, So muß die Frau alle das Ihrige missen, vnd die Schulde mit bezahlen helfen, Solch ein kundbarer vnd loblicher Stadtgebrauch ist hie fürm unserm gedachten gewesen, vnd wird auch noch darumb unabgeschaffet behalten, Das es Mennige Man vnd Frau, welche sonst wol täglich in perquellis lebten, vnd das Ihrige muhtwilligerweise verschwendeten, zurück holt, vnd das Ihrige in acht zu haben erinnert, vornemblich, das die Männer nicht vorerst zu Buben werden, vnd sich hernacher auf ihrer Frauens Gueter vorlassen dürfen, Und wird dieser Gebrauch, wan ein Ehemahl stirbet, vnd die Witwe neben den Schulden hinter sich vorlesset, ebenmeßig vnd nicht anders gehalten, vnd tragen sich dergleichen felle alhie offte zu,

Wirkundlich haben wir dieses mit unserm des Städteins Secret besiegt, Und geben den Acht und zwanzigsten Decembris Anno 1617.

(L. S.)
civit.

D 3

An-

Anmerkung.

Hierbei liegt folgender Zettel:

Chrueste wolweise liebe hern Schwegere
solche felle haben sich bey vns oft vnd viell mahls
zugetragen, wie den noch bey S. heinrich Peybe
hauszfrau Anna hackenbergesß die fast in die 4.
Ja 5 vnd mehrere 100 fl in die gueter gebracht
aber niches daraus bekommen weil die gueter
mit schuldens schon verteuffen Imgleichen noch
newliche Zeitt, bey Jochim Kanser gleiche hausz-
frau die ein ansehnliches in die Gueter gebracht
aber nach Absterben ihres S. Ehen. rcs noch
kein Megdelon bekommen können, v. wodurch
solche Felle auch bei vns fleisch ob servire, vnd
wünsche auch sempflichen ein glückliches froli-
ches Newes Jahr. Starg. den 1 Januarj

Anno 1618.

Michaell densow.

N. VII.

Zeugniß des Magistrats zu
Wesenberg.

Wir Burgermeistere vnd Raht der Stadt We-
senberge, vhrkunden vnd bekennen hiemit, Wie
das heute dato die Erbare vnd Wohlweise,

Hen-

Henricus Gerdes Burgermeister, vnd Gregorius Toppe Rahtsverwandter zu Newenbrandenburgk, vns ersuchet vnd gebeten, daß wir Ihnen vnser Gezeugnuß vnd Kundschafft geben vnd mittheilen möchten, Wie es bei uns gehalten würde, Ob eine Ehefrau alhie das Jenige was sie an Ehegeld vnd sonsten ihrem Ehemanne zugebracht, wan der Man mitschulden behaftet wehre, für andere Creditoren voraus nehme, Oder ob sie von ihrem Ehegeld, vnd was sie in die Gueter gebracht, in die Schulde mit bezahlen helfen müsse, Dieweil wir Ihnen dan solches nicht vorsagen können, So müssen wir bekennen vnd bekundschaffen, wie das für aller Menschen gedencken, nach wohlhergebrachtem dieser Stadtgebrauch, es diesergestaldt gehalten ist, vnd noch heutiges Tages gehalten wird, Das nach geschehener Hochzeit, vnd sobald die Bettdecke (wie man sagt) über Ihnen zugeschlagen, die Gueter, so einer dem andern zugebracht, vnter dem Eheleuten gemeine sein, Und wan ein Ehemann noch im Leben oder vorstorben, Und schulde auf dem Gute vorhanden, oder hinter sich vorlassen, Das aldan desselben haußfrau oder Witwe, mit ihrem Ehegeld vnd anderen eingebrachten Guetern den Creditoren nicht fürgezogen wird, Sondern es müssen die Creditores vorerst aus dem vollen Gute bezahlet werden, Und was über die Schuldt ist, bleibt den Eheleuten gemein,

mein, vndt wan nichts über die Schuldt wehre,
 Musste die Witwe oder Frau alles missen, Sol-
 ches ist alhie ein fundbarer vnd vblicher Stadt-
 gebrauch, das für vnserm gedencken gewesen,
 vnd bis auf heutige Stunde bey behalten wor-
 den, Vnd gehet fast kein Jahr hin, das sol-
 che Falle sich alhie nicht zutragen solten, Vnd
 wan dieses orts solcher gebrauch nicht sein solte,
 Würde mennige Frau vnd Man nur dahin trach-
 ten, (weil Godt lob das landt Stargardt ein
 fruchbar landt ist,) das sie nur frisch austeyhe-
 ten, vnd fressen vnd saufen möchten, Vnd wan
 sie mehr aufgeborget, alsz sie bezahlen könn-
 ten, sich auf der Frauen Güter trügen, vnd
 also viele vmb das Ihre bringen vnd betruben,
 Welches nun gleichwohl die Fürcht des Schuldt
 Thurms viel zurücke hält,

Wirkundlich mit vnserm der Stadt Ge-
 cret besiegt, vnd geben den 30. Decembris
 Anno 1617.

(L. S.)
 civit.

N. VIII.

Zeugniß der vier Gewerke zu Neubrandenburg.

Wir Alstermänner und vier Gewerke zu Ne-
 wenbrandenburg, Alß der Schuster, Begker,
 Tuch-

Zuchtmacher vnd Schmiedengilde daselbst, Fü-
gen hiemit männlichen zu wissen, Wie das-
vnß die Erbare vnd Wolweise, Henricus Ger-
desz Burgermeister, vnd Gregorius Zoppe,
Rathsverwandter alhie, ersucht vnd gebeter,
Das wir ihnen eine Kundschafft vnd Gezeugniss
mittheilen möchten, Wie es zu Newenbranden-
burgt gehalten würde, Ob die Gueter, so ein
Eheman vnd desselben Hauffraw zu sammen ge-
bracht, oder im Ehestande erworben, vnter
ihnen den beiden Eheleuten gemein wehren,
Oder ob die raw ihre eigene Gueter hätte, vnd
daferne schuld़e vorhanden wehren, ob die raw
ihren eingebrachten Brautschafft vnd Gueter für
allen schuld़en voraus nehme, vnd den andern
Creditoren praeferiret würde, Oder ob sie
von ihren Guetern, vndt was sie dem Manne
zu gebracht, die Schuld़e mit bezahlen helfen
müsste, Wan wir dan dero selben suchen nicht vn-
zimlich erachtet, Alß bekennen vnd bezeugen
wir hiemit öffentlich, das, so lange wir die El-
testen biß zu dem Jungsten dieser vier Gewerke
im leben gewesen vnd gedachten können, Es
allewege allhie ein kundbarer Stadtgebrauch
gewesen vnd noch heutiges Tages ist, Das alhie
die Guetera vnter den Eheleuten, nach gehal-
ter hochzeit gemein sein, vnd die Frauwen gar
keine eigene Gueter für sich alleine haben, Und
daferne einige Schulde vorhanden, viel oder
wenigk, So hat die Frau nicht macht, das-
jenige,

jenige, was sie dem Manne zu gebracht haben möchte, für den Creditoren vorauszunehmen, Sondern es werden alle Schulde, so auf dem Gute haften, aus demselben Gute bezahlet, vnd was den über die Schuldt vbrig ist, bleibt unter den beyden Eheleuten gemein, Bleibet auch nichts überlich, So muß der Mann vnd Frau missen, Woferne auch der Ehemann vorstürbe, vnd die Frau neben Schulden hinter sich vorliesse, wird es ebener gestalt also gehalten, das die Schulde aus dem vollen Gute bezahlet werden müssen, Und da nichts überliches ist, Muß die Frau ihr dem Manne zu gebrachtes Gudt vnd Ehegeldt missen, vnd mit in die Schuld strecken, Und solches ist alhie bey uns ein kundbarer, vhralter, vnd wohlhergebrachter Stadtgebrauch vnd gewohnheit, Welchem auch bis dahero keiner wiedersprechen noch darüber handeln müssen, So ist auch bey unsim gedenden kein einig Jahr hingegangen, darin solches nicht practisiret vnd also gehalten wehre, vnd derowegen auch noch heutiges Tages also gehalten wird, wan ein solcher fall kommt vnd fürfallen würde, Und wan ein solcher wohlhergebrachter gebrauch bey uns nicht wehre würde Menniger Handtwerckes Mann vnd hantierer das seinige vorbringen, Niemande etwas bezahlen, ein Pankertierer werden, vnd von der Frauen Gute leben wollen, So würde sich auch Mennige Frau darauf triegen, wol

wol mitfressen vnd sauffen, vnd ihre Nahrung anstehen lassen, welche sie jezo wol mit fleisse in acht haben müßen, Woferne ihr Ehemann anders des Schuldtturmbs müßig gehen, vnd das Weib das Bettelbrodt nicht fressen will.

Das wir Ihnen der warheit zu steuer nicht vorsagen können, Wirkundlich mit vnser der vier Gewerke Insiegel befreystiget, vnd geben Newenbrandenburgk, den Sechs vnd zwanzigsten Decembris, des Ein tausend, Sechs, hundert vnd Siebenzehenden Jahres ic.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

N. IX.

Ad generalia Interrogatoria.

- 1) Wie Zeuge heisse? Resp. Testis 6. Saget Daniel Garliep.
- 2) Wie alt Zeuge? Test. 6. 30 Jahre.
- 3) Was Zeuge sey? Test. 6. Saget ein notarius vnd Bürger zu Newenbrandenburgk.

Ad specialia Causae.

(welche die Appellaten vorgeschlagen)

1. Ob nicht wahr. Test. 6. Sagt Iha, das die Stadt Ne. Aber die Schoppsen müssen

wen brandenburgk im sen nicht nach Sachsen
Fürstenthumb Meck- Recht, wie zu Schopfen-
lenburgk belegen sey stuhlen gebrauchlich,
vnd nicht desto weni- Sondern nach gemeinen
ger mit Schoppen kaiserlichen Rechten vr-
rechte bewitmet? theilen vnd sprechen, Wie
dan auch von den Landes-
fürsten allwege behelen,
Man acta aus dem Ge-
richte darauf zu sprechen,
verschickten werden sollen,
Das Richter vnd Schep-
fen dieselben acta nicht
nach Alten - Branden-
burgk an den Scheppen-
stuhl, Sondern auf Ju-
risten Facultäten zuver-
schiecken.

2. Ob nicht wahr, Test. 6. Sagt Zeuge
das es in gedachter es wehr einem Jeden der
Fürstl. Mekelnburgi- das thun wolle frei, aber
schen Stadt bey men- dadurch kenne einem Je-
schen Gedanken also den, der sonst eine do-
gehalten worden, vnd nation oder Testament
noch gehalten wirdt, aufzurichten willens, sei-
wan zwey Eheleute, ne Rechte nicht benom-
so keine kinder haben, men werden, wie denn
sich vnder einander Zeugen Hausfrawe allhie
begiffen wollen, das ehe dan er mit Ihr beerbt
sie solches vor gerichte worden, ein solenne te-
stamen-

vnd gehegder Dinge, stamentum für Notar
bankē thun müssen? vnd Zeugen vnd nicht
für dem Gerichte aufge-
richtet, so auch von fürst-
lichen Rethen, Secreta-
rien, vnd andern Can-
lei Verwandten nebenst
Bürgern In der Stadt
versiegelt vnd vnder-
schrieben worden.

3. Ob nicht wahr, Test. 6. Sagt wahr,
das vermuige alt her- das für dem Gerichte vnd
gebrachten gebrauchs Gehedem Bank thun wol-
der Stadt Newen- le, deme stehe frei; aber
brandenburgē ein sein Zeugen Hausfrau
Ehegahde deme an- hatte ihme in dem sollen-
dern nur den vierten ni testamento nicht den
pfennig aller Gueter vierten Theil, Sondern
liegender Grunde, fasst alle ihre Guether ver-
reitschaft vnd fahren- macht.
der haab vbergeben
vnd vorausmachen
muege?

4. Ob nicht wahr, Test. 6. Sagt Iha,
das solche gewohnheit die Begiftung für dem
in der Stadt Newen- Gerichte, so einem Jeden
brandenburgē vber frei stehe.
10, 20, 30, 40,
50, vnd mehr Jahren
also gehalten worden?

6. Ob nicht wahr Test. 6. Sagt: Rich-
wan jemands darwi- tern und Schepfen gehe-
der gehandelt das Ge- es abwagk wan die Be-
richte vnd Raht ihme giftigung nicht für Ge-
ganz vbel darauff zu- richte geschen, darumb sein
frieden gewesen vnd sie woll damit vnzufrie-
demselben solches denn.
nicht habenn gutt sein
lassen wollenn?

7. Ob nicht wahr, Test. 6. Wie Claus
das ein alter Ge. Euerdes Hausfrauwe et-
brauch nicht leicht- wan für 3 Jahren, als sie
lich zu verlassen sey? von Balzer Euerden wegen
der theilung wider die auf-
gerichtete donation belan-
getworden, zu Unsern gne-
digen Fürsten vnd Herrn
Herzogk Ulrichen zu Meck-
lenburgk suppliciret, hät-
ten sich Richter vnd Schep-
fen vnternommen nach
Stargardt zu reisen vnd für
dem fürstl. anwesenden Re-
then alda auch über den
Stadtgebrauch, das Nie-
mandt in der Stadt Testa-
mente noch andere dona-
tiones aufrichteten megte,
dieselben auch nicht gehal-
ten werden sollten, woferne
sie

sie nicht für Ihnen, dem
Richter vnd Schepfen ge-
schehen wheren, zu halten,
Da hette Zeuge alda zu
Stargardt angehoret, daß
die Fürstl. Rath, alß Doc-
tor Jacobus Bordingus
vnd Doctor Weinholdt
Sibrandt Richter vnd
Schepfen hart eingeredet
vnd übell ausgemachett,
das sie auf solchen vniwe-
gen gingen, Ihnen auch ge-
saget, das sie die Rethede-
ßen guthe nachrichtung het-
ten, das solcher gebrauch
nicht bei ihnen wehre, dan
es hette Jdel Schenke ein
Burgermeister, Joachim
Hauell ein Rahtsverwand-
ter, Christoff Kleede ein
Kleinschmidt vnd andere
mehr item Joachim Hol-
stein Compter auf Neme-
row, der auch in der Stadt
gewohnet, testamenta vnd
donationes aufgerichtet,
welche gehalten worden;
vnd will dieselbe reiche Leute
gewesen So hette man Ih-
nen

nen solches nicht gewehret, aber nu arme Leute auch Testamenta machten, wolle mans denselben hindern vnd wehren, Vnd wenn dasz solte zu Brandenburgk ein constitutum oder gebrauch sein, das die Leute nicht sollten testamenta oder donationes aufrichtten mügen, wie es ihnen gesellig vnd alleine ihnen dies mit den vierten Pfennigk fürgeschrieben sein, So könnte es nicht ihr ultima voluntas genennet werden vnd würde die hechste vnbilligkeit sein das einem jeden sein Recht Testamenta zu machen durch solch einen bösen Gebrauch sollte benommen sein, vnd es where auch solch ein Gebrauch nicht in der Muschow, Turkei, Hispanien, Frankreich vnd nirgendswär In Deutschlandt vnd hette auch D. Bordinus dem Burgermeister Jodoco Schmiden so mit dahin gewesen, definitio-

nem

nem testamenti ex L. I.
 C. de testamentis recitirt
 vnd fürgehalten, ihn auch
 erinnert, Weill er in seiner
 Jugend auf Universiteten
 gewesen, ob er denselben
 legem nicht behalten vnd
 was sonst in dem titulo
 de testamentis disponi-
 ret nicht gelesen hette, wer-
 auf sich der Burgermeister
 ercleret, das er solches woll
 gelesen vnd darauf der Bur-
 germeister auch noch einen
 andern legem ex jure,
 Zeuge glaube aus dem C.
 recitiret vnd selbst bekann
 vnd zugestanden, das es
 nicht recht where, daß man
 Testamenta oder dona-
 tiones so ihre gebürliche
 requisita hetten nicht gel-
 ten lassen wolle, Weil es
 gleichwoll ein Gebrauch
 bei ihnen where, wie ihme
 seine mitverwandten die
 Schepfen berichtet, So
 müssten sie iho darüber hal-
 ten, worüber D. Bordin-
 gus schelieg geworden vnd
 gesaget,

gesaget, Er wolte es Sei
nem gnedigen Fürsten vnd
Herrn referiren vnd würde
Sr. Fürstl. Gnaden solch
einen besen gebrauch so we-
nig in Brandenburgk, als
andern S. F. Gnaden
Stedten, da es nicht whe-
re, gestatten.

Ad Articulos elisivorum elisivos
der Appellantin.

Art. 5. Wahr das Test. 6. Sagt
die Eheleute im der Wahr.
Stadt Nierenbranden-
burgk, so von Gott
dem Allmechtigen mit
Leibesfruchten nicht ge-
segnet sein, von ihren
Vorlaßenschaft oder
Gueter vermüge der
gemeinen beschriebenen
Rechten nicht allein
Testamenta machen,
sondern sich auch vn-
dereinandere wechs-
weise begiftigen pfle-
gen.

Interr.

Test. 6.

Interr. ob nicht Test. 6. Nescit
 wahr, das Peter West- ohne allein das er woll
 phal vor 30 Jahren, gehorett, das Marten
 Claus Muetter vor 20 Arndt sich dergestalt,
 Jahren, Marten Ernst wie articuliret, soll be-
 vor 15 Jahren, Din- giftiget habenn.
 nies Muter vor 8 Jah-
 ren, Jasper Engelken
 vor 7 Jahren vnd
 dann auch Joachim
 Wieleman, Tomas
 Below, Jonas Pri-
 part, Joachim Jacob
 vnd Marten Arnde
 nach gebrauch der
 Stadt Newenbranden-
 burg sich mit ihren
 ehfrawen, damit sie
 keine kinder gehabt,
 vor gerichte vnd geheg-
 ter Dingebank reci-
 proce begiftt vnd ein
 dem andern den 4ten
 Pfennigk all ihrer
 Gueter übergeben vnd
 voraus gemacht haben.

Art. 6. Wahr, daß Test. 6. Sagt
 solche Wechseigabe oder wahr. (in den folgenden
 Begiftung von den Artikeln werden mehrere
 Ehe. P 2 solcher

Eheleuten in E. F. G. solcher Fälle angeführt,
Stadt Newenbranden- und von diesem und den
burgk nicht allein vor andern Zeugen beja-
Richter vnd Schopfen, het.)
sondern auch für No-
tarien vnd Zeugen vor
10. 20. 30. 40. 50.
vnd mehr jahren ge-
schehen sind vnd noch
täglich geschehen pfle-
gen.

XVIII.

Apparitione

13 bis 24.

四 6

Verzeichniß.

13. Mecklenburg - Stargardische Kammer - Zieler.
14. Ueber das zu Güstrow Statt findende Vorkaufs - Recht aus dem Grunde der Nachbarschaft.
15. Regulativ wegen des Gebrauchs des remedii supplicationis von den Aussprüchen der Herzoglichen Regierung zu Räzeburg an Serenissimum.
16. Ueber die Erbfolge der Ehegatten in Plau.
17. Erbhuldigung des Herzogs Christian von Mecklenburg 1662.
18. Ueber die Beschlusshandlungen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft auf allgemeinen Land- und Convocations - Tagen.
19. Weiber - Lehne in Mecklenburg.
20. Erklärung der Städte zum Landtags - Protokoll von 1774; die städtische Subpartition gemeinsamer Anlagen betreffend.
21. Urtest des engern Ausschusses über den Rang der Städte Güstrow und Neu - Brandenburg.
22. Ueber den Platz des Parchimischen Assessoren im Hof- und Land - Gerichte.
23. Herzogl. Meckl. - Strelitzisches Rescript an die Stargardische Ritterschaft wegen der Landes - Uniform vom 10ten März 1787.
24. Ueber den Stargardischen Haften - Modus.

Mecklenburg - Stargardische Kammer - Zieler.

Es ist bekannt, daß das Herzogliche Haus Mecklenburg - Strelitz, vermöge des Erläuterungs - Vertrags von 1755 §. XV. auch in Ansehung der Reichs - Kammer - Zieler einen eigenen Anschlag übernommen (Hagemeister Mecklenb. Staats - Recht §. 194.), und dieserhalb bei dem Kaiserlichen und Reichs - Kammer - Gerichte die behufige Anzeige gemacht habe. *) Das darüber unterm 8ten März 1782 erfolgte Erkenntniß dieses höchsten Gerichts - Hoses ist bisher noch nicht gedruckt. Es ist folgendes :

Sententia publicata die 8. Mart. 1782.

In Sachen des Kaiserl. Fiscalis generalis contra status morosos u. s. w. monitorii u. s. w. u. s. w. — — —

Dann sind, so viel Mecklenburg - Schwerin und Mecklenburg - Güstrow betrifft, die

durch Dr. von Zwierlein Nahmens des Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz unterm 14ten Jun. 1779 extrajudicialiter übergebene Anzeige sammt Anlagen ad acta zu registriren — und darauf verordnet, daß der Anschlag des Herzogthums Güstrow, nach Maasgabe der geschehenen Anzeige, demselben mit 69 Rthlr. 51 X. ab — und diese Summe dem Herzogl. Hause Strelitz, jedoch derge-
stalt, daß auch dieses Herzogl. Haus den neu erhöhten Beitrag ratione praeteriti, von Zeit des neu errichteten Vertrags zu übernehmen habe, zugeschrieben werden solle, und ist dieses Kaiserl. Kammer-Gerichts-Pfennigmei-
ster in seinem Manual-Verzeichniß und Rech-
nungen sich hiernach zu richten aufgegeben ic.

14.

Über das, zu Güstrow Statt findende, Vorkaufs-Recht aus dem Grunde der Nachbarschaft.

Nachstehende obrigkeitliche Zeugnisse erläutern das, zu Güstrow aus dem Grunde der Nachbarschaft Statt findende, Vorkaufs-Recht (bei Westphalen monumenta inedita, T.I. S. 2060 kommt nur das Vorkaufs-Recht aus dem Fundamente der Unverwandschaft vor)

vor) auf eine zu vollständige Art, als daß sie die Gemeinkündigkeit nicht verdienten.

A.

Zeugniß des Stadt-Gerichts.

Wohlgebohrner und Hochgelahrter,
Hochzuehrender Herr Amtsrath,

Auf Ew. Wohlgebohrnen uns angeehrte
Anfrage ermangeln wir nicht, nachstehendes
Zeugniß ergebenst zu ertheilen:

dß nach dem in hiesiger Stadt geltenden,
seit undenklichen Jahren hergebrachten, Ge-
wohnheitsrechte bey einem jeden freiwilligen
Verkauf liegender Grundstücke, sie mögen in
der Stadt oder in der Vorstadt, an Häu-
ser, Nebengebäude, Gärten und Hofplätze,
oder, außer der Stadt, als Gärten, Acker
und Wiesen belegen seyn; die Verkäufere
und Nachbarn mögen unter dem Gerichts-
zwang des Stadtgerichts stehen oder einen
befreiten Gerichtsstand haben, allemahl
dem Nachbar das Recht des Vorkaufes oder
des retractus; falls der Verkauf etwa heim-
lich ohne den Nachbar zu fragen, geschehen
ist; zu stehet: wobei zu bemerken, daß in
solchen Fällen, wann die zu verkaufenden
Grundstücke außer der Stadt liegen, der
Stadtwärts angrenzende Nachbar allemahl
den Vorzug vor dem Feldwärts angrenzen-

den habe. Dass nach diesem Gewohnheitsrecht in contradictorio gesprochen sey, beweisen Acta in Sachen des verstorbenen Uhrmachers Rahn gegen die verstorbene Witwe Meyer, welche Acten noch bey Herzoglicher Canzelley, an welche die Wittwe Meyer appellirte, vorhanden sind; inzwischen blieb es in appellatorio bey dem Judicato des Stadtgerichts, und die Partheien verglichen sich nachmals über Nebenumstände.

Betreffend den Fall eines solchen freiwilligen Verkaufes, welcher ad instantiam der Verkäufere, ohne dass Creditores der Verkäufere auf die gerichtliche Subhastation dringen, vom Stadtgericht mittelst Anbauraumung eines gemeinkundig gemachten Termini verfüget worden: so ist zwar Judici nicht bekannt, dass in diesem Fall sich ein Nachbar mit dem ihm zustehenden Verkaufsrecht gemeldet habe: inzwischen würde sich in einem solchen Fall ein Nachbar melden; so würde selbiger damit gehöret, auch in entstehenden contradictorio bey der Ausübung seines aus dem Gewohnheitsrechte herrührenden iuris protimiseos so lange geschützt werden, bis der widersprechende Theil erweitslich machen würde, dass in solchem Fall contraria consuetudo Statt habe und in contradictorio ausgemacht sey.

Wir

Wir beharren für unsere Personen mit
Hochachtung

Ew. Wohlgebohrnen

ergebenste

Güstrow zum Stadtgericht verord-

den 12ten May neter Stadtrichter und

1789. Besitzer

N. C. Rönnberg Dr.

Inscriptio.

Dem

(L. S.) Wohlgebohrnen und Hochgelahrten
Herrn Amtrath Krüger

zu
Güstrow.

B.

Zeugniß des Magistrats.

Responsum.

Dem Herrn Amts-Rath Krüger, als Executori testamenti des Herrn Fiscal-Rath's Richter, wird auf seine Anfrage wegen des hier in Güstrow gebräuchlichen Nachbahr-Rechts von E. E. Rath hiemit zur Antwort ertheilet:

Daß nach hiesigem Stadt-Gebrauch nicht nur beym Verkauf der Häuser, Scheunen, Gärten, Aecker, Wiesen und sonstigen Grundstücke, die aus freyer Hand geschehen,

schehen, denen Nachbahren das Näher- oder
 Vorauß-Recht zustehe, sondern daß dies
 auch bey öffentlichen gerichtlichen Subhasta-
 tionen statt finde, und zwar so, daß in
 der Stadt demjenigen Nachbahren, dessen
 Hauß am nächsten nach dem Markt hinlie-
 get, und bey Gebäuden und Gärten in den
 Vorstädten, so wie bey denen auf dem Stadt-
 felde belegenen Acker- und Wiesen demjeni-
 gen, dessen Grundstück mit dem zu verkauf-
 fenden Grundstücke stadtwärts gränzen, der
 Vorzug in Ausübung dieses Näher-Rechts
 vor den andern Nachbaren gebühre, dieser
 aber wieder allen übrigen Kaufliebhabern vor-
 gehe, wesfalls denn auch bey freywilligen
 gerichtlichen Subhastationen in denen vor-
 ausgehenden Proclamatibus gemeinlich
 diejenige, welche das Näher-Recht auszu-
 üben gewilligt seyn möchten, ausdrücklich
 mit vorgeladen zu werden pflegten, auch noch
 ganz fürzlich, nemlich am 6ten d. M. bey
 öffentlicher Lication derer zu Rademachers
 Dan. Hoickendorffschen Nachlasse gehöri-
 gen Grundstücke der Fall vorgekommen ist,
 daß die hiesige Stadt-Cämmerey wegen ei-
 ner Wiese sich die Beybringung ihrer binnen
 8 Tagen abzugebenden Erklärung, ob sie
 das ihr zustehende Näher-Recht ausüben
 wolle, ausbedungen, und dies die Würfung
 gehabt habe, daß dem plus Litanten
 zwar

zwar die Wiese einstweilig zugeschlagen worden, jedoch mit der Hinzufügung, daß die Publication eines förmlichen Addictions-Abschiedes bis zur eingegangenen Erklärung auszusehen wäre.

Was endlich den öffentlichen Verkauf solcher Häuser oder Grundstücke betrifft, die ob concursum Creditorum entweder ex officio oder ad instantiam der Gläubiger verfügt worden; so hat man zwar in Registratur a keine besondere Fälle auffinden können, wo der Nachbar von seinem iure primario Gebrauch gemacht hätte, da sich aber auf der andern Seite keine Fälle finden, wo der Nachbar bei dergleichen Licationen zur Ausübung seines Näher-Rechts bereit gewesen, aber damit von Gerichts wegen zurückgewiesen wäre, und man keinen Grund abzusehen vermag, warum man hier von der Regel eine Ausnahme machen wollte; so würden wir auch, wenn der Fall sich ereignen sollte, uns fest an der Regel halten, und darnach den Nachbar ad exercendum jus zu admittiren kein Bedenken finden.

Signatum Güstrow den 13ten May 1789.

Andr. Felix Tarnow.

Secr. Civ.

mpp.

Regulativ wegen des Gebrauchs
des Remedii Supplicationis
von den Aussprüchen der
Herzogl. Regierung zu Ra-
zeburg ad Serenissimum.

Von Gottes Gnaden Adolph
Friedrich IV. Herzog zu Mecklenburg, Fürst
zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr ic. ic.

Es ist in Unserm Fürstenthum Räzeburg
vermölge des, aus demselben auch in Justizsa-
chen an Uns als Landesherrn statt habenden
freien Recurſes, in Fällen, da sich einer oder
der andere Unserer Unterthanen durch ein da-
ſelbst bey Unserer dortigen Regierung gesproche-
nes Urtheil gravirt befunden, zwar bisher schon
die Supplication an Uns gebräuchlich gewesen.
Wie es aber dabey an einer geſetzlichen Form
ermangelt hat; als haben wir diese, so wie Wir
es dem Wohl Unserer dortigen Unterthanen ge-
mäß befinden, aus Landesherrlicher Geſetzge-
bungs-Macht hiemit bestimmten wollen.

Sezen und verordnen demnach:

I.

daz, wenn die Parteien sich den Ausspruch
unserer dortigen Regierung nicht gefallen lassen,
und

und sich der Appellation nach Vorschrift ver auch
in Unserm Fürstenthum Räzeburg bey den Ju-
stizsachen in usu gekommenen und fernerhin zu
beobachtenden Mecklenburg - Güstrowschen
Canzlen - Ordnung nicht bedienen, sondern von
Uns selbst besser Recht suchen wollen, es ihnen
frey bleiben soll, sich vermittelst dieser Suppli-
cation, in den Fällen, wenn das Obiectum
litis nicht unter 30 Rthlr. beträgt, hieher an
Uns zu wenden.

Es soll aber

2.

dieselbe nicht statt haben

- 1) In causis moram non ferentibus,
- 2) In causis processus possessorii sum-
mariissimi,
- 3) In causis alimentorum,
- 4) In den Fällen, wenn Jemand von einer
bloßen Citation und Interlocutoria sim-
plici suppliciren wollte,
- 5) In causis executionis,
- 6) In Sachen, die zu keiner gerichtlichen
Untersuchung vorher gediehen, sondern
worin nur polizeymäßige Verfügungen ge-
troffen worden.

3.

Findet eben so wenig Supplicatio Suppli-
cationis ex eodem Capite statt.

4.

4.

Führet der Gebrauch dieser Supplication tacitam renunciationem ulterioris Remedium tam devolutivi quam suspensivi mit sich. Wie denn auch

5.

dieselbe mit keinem andern gesetzlichen Remedio contra Sententiam cumulirt werden kann, noch Nova anders als sub iuramento novorum dabey zulässig seyn sollen.

6.

Auch soll sich derjenige, der wider ein von der Regierung zu Räzeburg ergangenes Urtheil das Remedium Restitutionis in integrum oder Nullitatis ergriffen und ausgeführt hat, demnächst in eben dieser Sache sich des Remedium Supplicationis oder eines andern an Uns zu bedienen nicht befugt seyn.

7.

Soll Supplicatio, wenn sie gebeten wird, innerhalb 10 Tagen interponirt und der Supplicant die Justification derselben innerhalb 6 Wochen, a dato interpositionis an gerechnet, einreichen. Und wie der Supplicant über die geschehene Interposition eine Bescheinigung erhält, und nach eingereichter Justification von der Regierung in Räzeburg Acta mit Bericht erfordert und eingesandt werden sollen; so hat

8.

8.

der Supplicant der Regierung in Naſeburg bin-
nen 30 Tagen decenter anzuzeigen, daß er
sich der Supplication bedienen wolle, da denn
gedachte Unsere Regierung sich alles weiteren
Verfahrens enthalten soll.

9.

Wollen Wir solchergestalt, nach erheblich
befundenen Gravaminibus, die Supplication
annehmen, darüber den Gegentheil auch hören,
und darin ein summarisches Verfahren, jedoch
nicht ultra duplicas, verstatthen, demnächst
aber in der Sache weiteres Recht ertheilen.

Urkundlich haben Wir diese gesetzmäßige
Bestimmung eigenhändig unterschrieben, und
mit Unserm Herzoglichen Insiegel bestärken laf-
sen, auch solche zur öffentlichen Bekanntwer-
bung dem Druck zu übergeben befohlen. Da-
tum Neu-Strelitz den 14ten Januar 1789.

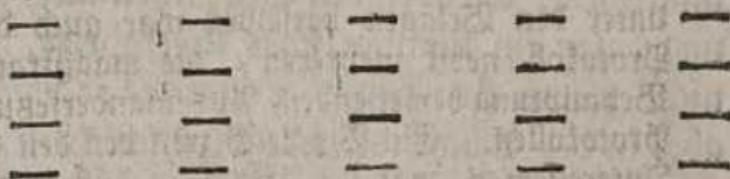
(L. S.) Adolph Friedrich,

H. j. M.

16.

Neber die Erbfolge der Ehegatten in Plau. *)

Extract aus dem Protocollo gehalten in Curia zu Plau den 4ten Apr. 1799 in Gegenwart des Herrn Bürgermeisters Baethke, des Herrn Senatoris Buchholz, meiner, des Herrn Senatoris et Secretarii Civitatis Genzken und des Herrn Senatoris Herwerth.



4. Nahm der Magistrat mit den Bürgerlichen Repräsentanten darüber Rücksprache, daß sie

*) Bei der Regulierung des Nachlasses des Gläfers Timpe zu Plan ward von den Gebrüdern Timpe, den Enkeln des Erblassers, dieses Gewohnheits-Recht gelehnt. Der Magistrat zu Plan äußerte in seinem, an das Hof- und Land-Gericht unterm 24sten Januar 1799 erstatteten Bericht: „dass in Plau das statutarische Gewohnheits-Recht herrscht, dass, wenn ein Ehemann verstirbt und er hinterlässt eine Ehefrau; so geht diese mit ihren Kindern, wenn der Erblasser 3 oder mehrere Kinder hinterlassen hat, zu gleichen Theilen, sind aber weniger wie 3 Kinder oder gar keine, dann erhält die hinterbliebene Ehefrau den 4ten Theil

sie sich darüber ad Protocollum erklären mögten, ob eine Ehefrau ihren Ehegatten be-

D. 2

erbe

„Theil des ganzen Nachlasses, ohne daß darauf
„Rücksicht genommen wird, ob die Frau kind-
„der oder keine Kinder mit ihrem Manne ge-
„zeugt hat, ferner: ob sie arm, bemittelt oder
„reich sey; daß hiernach von jeher erkannt und
„entschieden worden ist, davon zeugen sämmt-
„liche in unsrer Registratur vorhandene Erb-
„schäftsacten.“ Das Hof- und Land-Gericht
forderte von dem Magistrat eine weitere Dar-
legung dieses behaupteten statutarischen Rechts;
unter den Belägen derselben war auch dieses
Protokoll nebst mehreren, die magistratliche
Behauptung beweisenden, Auseinandersezungss-
Protokollen. Ein Vergleich zwischen den Erb-
Interessenten war die Ursache, daß hierüber
von dem Herzgl. Hof- und Land-Gerichte
nicht erkannt ward.

Hiezu gehört auch noch folgendes Respon-
sum des Magistrats zu Plau, welches zu den
Acten des Amts-Gerichts zu Lübz, den Nach-
läß der Witwe Schweniern [5] liegt.

„Wir geben dem Tagelöhner Kluth in Crav
„hiedurch das Zeugniß, daß nach hiesigem
„Gerichts-Gebrauch eine Ehefrau diejenige
„Erbportion, welche ihr ihr Ehemann hin-
„terläßt, davon völlig Eigentümerin wer-
„de und sie solche Erbportion auf ihre nächs-
„ten Verwandten bringe.“

Datum Plau den 2ten April 1798.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath

Vt.

A. F. Baethke,

F. Genzken, Secret. Civitatis

erbe und wie solches damit gehalten worden seyn?

Die repreäsentirende Bürgerschaft gab darauf zu Protocoll:

So viel sie sich erinnern, und als sie von ihren Vorfahren in Erwähnung gebracht haben, sey es damit von jeher der gestalt gehalten worden, daß die überlebende Ehegattin N., wenn solche zur zweiten Ehe habe schreiten wollen, wenn ihr Ehemann zwey oder gar keine Kinder hinterlassen hatte, den 4ten Theil der Erbschaft, sonst aber wenn 3 oder mehrere Kinder gewesen, Kindes Theil erbt habe. Hätte aber deszen hinterlassene Wittwe sich nicht wieder verheyrathen wollen, so wäre sie in Besitz der ganzen Erbschaft geblieben. Hiernach hätte von jeher der hiesige Magistrat in allen Erbschichtungs-Sachen entschieden, und hieben würde es auch vor wie nach sein unabänderliches Be wenden behalten müssen.

— — — — —
— — — — —
Hiemit ist dies Protocoll geschlossen.
Actum uti supra

Collatum
Plau
den 25sten May
1799.

in fidem

Extractus subsignit
Friederich Genzen
Senat. et Secr. Civit.

17.

Erbhuldigung des Herzogs Christian von Mecklenburg 1662.

(Aus dem Huldigungs-Protokolle vom 1^{ten} May 1662.)

Wenn Herzog Christian den 1^{ten} May 1662 zur Annemung des Erbhuldigungs-Eydes von der Ritterschaft zu Sternberg bestimmt hatten, So ließen Sie an selbigem Tage etwa um 10 Uhr den Land-Räthen, dem Land-Marschall und denen von der Ritterschaft Ihren gnädigsten Gruß entbieten und dabei andeuten, daß sie sich nur vors Thor auf den Judenberg voran versügen mögten und Sie Sich auch allda bald einfinden wollten. Es verfügte sich hierauf der Land-Rath von Plessen, weil der Land-Rath v. Bülow Leibes-Schwachheit halber ausgeblieben, nebst dem Land-Marschall Lützow und denen von der Ritterschaft zu Pferde nach dem Judenberge, und stellten sich gegen das Zelt, allwo der Fürstlich Güstrow-scher Abgesandter, geheimer Rath J. F. Gantz und Smi Canzler und Räthe in 3 schönen Carrassen, jede mit 6 Pferden, sich schon befanden, nach Süd-Osten als einen halben Mond. Etwa um 11 Uhr begaben sich Smus auch dahin, voran ritte der Stallmeister mit 8 Hand-Pferden unter schönen Decken, darauf der Hofmarschall mit denen bei Hofe Aufwartenden von

Adel und demnächst die Fürstliche Leibgarde 24 Mann stark mit schöner Liveray; darauf kamen Smus mit Ihrer ziemlich starken Hoffuite, zwischen 8 Trabanten, so mit entblößten Hauptern und Parisenen gingen, auf einem schönen Tiger - Pferde mit einer Heer - Pauke und 8 Trompetern, hinter Sich habend eine an Theilsorten sehr stark verguldete Leib - Carosse mit 6 Apfelgrauen schönen Pferden, und begaben Sich zu Anfangs von dem Pferde in das Zelt, nach einer halben Viertel - Stunde hinwieder aus dem Zelt vor der andern Seite auf solches Pferd, und näherten Sich der daselbst in Ordnung gehaltenen Ritterschaft. Als Sie nun etwa in der Mitte des Platzes Sich befanden, rückte die gesamme Ritterschaft mit abgezogenem Huthen näher hinan, und umringten Smum gleichsam in einem Kreis, nur daß der Zugang zum Zelt, woher Smus gekommen, offen blieb, da denn der Canzler Krauthoff daselbst im freien Felde unter dem blauen Himmel, auch bei gutem Wetter, in Smi und Herzogs Gustaph Adolph Abgesandten Gegenwart die proposition ablegte, worauf der Landmarschall von seinem Pferde stieg, vor Smum trat, die proposition kürzlich beantwortete, auch Abschrift derselben, sowie des Eydes und gnädigsten confirmation der Privilegien erboth, worauf die proposition communicirt und zugleich der End herausgereicht ward. Selbigen legte vorerst

der

der Land-Rath v. Plessen ab, und weil der-
selbe dem alten Eyde nicht zuwider war, so
sagte die gesammte anwesende Ritterschaft dem
Rath und Fürstl. Secretair Cretzmer, der sel-
bigen nochmals ablas, auf den Pferden sitzend,
mit ausgestreckten Fingern wörtlich nach, wor-
nächst Smus wieder nach Ihrem Zelte ritten
und daselbst absteigen, allwo der Land-Rath,
Land-Marschall und sämmtlich Anwesende von
der Ritterschaft Smo die Hand gaben, gleich
auch der Land-Marschall in dem Gezelt noch-
mals um die confirmation ersuchte, so auch
Smus, wie in propositione geschehen, noch-
mals versprochen, worauf Smus mit dem gan-
zen Comitat in voriger Ordnung, jedoch daß
Smus von der Ritterschaft begleitet wurden,
Sich wieder in die Stadt begaben, und weil eine
ziemliche Anzahl von Adel sich bei der Tafel ein-
gefunden, Sie Sich mit demselben den ganzen
Tag fröhlich erzeugten.

Die vorgedachte Fürstl. Proposition war
des Inhalts: Smus vernähmen gerne, daß die
E. Ritterschaft sich auf Ihre gnädigste Convo-
cation und Befehlsschreiben hieselbst eingefun-
den, deshalb Sie selbige gnädigst begrüßt und
derselben versichert haben wollten, daß, so wie
Ihr Herr Vater, weyland Herzog Adolph
Friedrich Ihre Lande und Leute 40 Jahre
weislich und wohl guberniret, Sie in
gleicher Intention die Ritter- und Landschaft

und alle Landes - Einwohner mit geziemenden Rechten, Schutz und Schirm so wohl in Religions - als profan - Sachen Fürstlich gubernieren wollten, und da Sie den heutigen Tag zur Auf - und Annahme der E. Ritterschaft Huldigung angesezt, so hätten Sie dem Herkommen und Ihrer Erbverträge gemäß, dies Vorhaben dem Herzoge Gustav Adolph freundvollerlich vermeldet, vernähmen auch gerne, daß Sie dazu die Sendung gethan: weil nun dem actui hornagii zustünde, daß von E. E. Ritterschaft der gewöhnliche Erbhuldigungs - Eyd geleistet, von Ihnen hingegen derselben privilegia bestätigt würden; so wollten Sie dieses fordersamst besorgen, jenes aber in prompter Eydes - Leistung erwarten, und wären des Erbietens, E. E. Ritterschaft in Fürstl. Schutz und Schirm aufzunehmen, so wie Sie derselben sammt und sondern allemahl mit beharrlichen Fürstl. Hulden und Gnaden zugethan blieben.

18.

Ueber die Beschlussehmunungen
der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft auf allgemeinen Land- und Convocations - Tagen.

Nachdem über die Art und Weise und andre Modalitäten der ritter - und landschaftlichen Bes-

Beschlußnehmungen auf dem außerordentlichen Landtage 1797 zwischen der Ritter- und Landschaft mehrere Differenzen entstanden und darauf beliebt worden, darüber auf dem ordentlichen Landtage zu Sternberg 1797 ein Regulativ festzusezen; so ward, nach abgelegtem und erwogenem Votum des Directoriums, über diesen Gegenstand am 5ten December 1797 folgender Landtags-Beschluß gefaßt:

Den 5ten December 1797.

Ad Caput 4. der engern Ausschuß-Proposition im Betreff eines Regulativs über die Gemeinsamkeit der Beschlußnehmungen von der Ritter- und Landschaft auf allgemeinen Land- und Convocations-Tagen, gaben Namens der Ritter- und Landschaft

Herr Justiz-Rath von Schmidt auf Gr. Górnaw,

Herr Geheime-Rath von Flotow auf Reejz,

Herr Doctor Hartwig aus Schwerin, und

Herr Rath Strübing aus Strelitz

zum Protocoll: Mandantet dem lóblichen Directorio für die Ertheilung des erbetenen Erachtens. Dasselbe ist von so vieler Umsicht und Rückblick auf die Verfassung geleitet, daß man es zur Grundlage des jetzt gemeinschaftlich zu treffenden Normativs für die Zukunft benutzen wird.

Was den ersten, das Praeteritum beziehenden Vorschlag des lbblichen Directorii anbetrifft; so ist die zum gegenwärtigen Normativ aufgekommene Veranlassung an und für sich bereits reguliret, und durch die Regulirung der Zukunft, als worauf hauptsächlich die Wünsche der Ritter- und Landschaft gerichtet sind, scheint eine rückwärts gehende Anerkennung überflüssig.

Wie aber, was zweitens die Zukunft anbetrifft, eine längere Zeit schon die Einrichtung beliebet gewesen ist, daß von Zweien aus der Ritterschaft und von Einem aus der Landschaft das Directorium mit Genehmigung und nach Aufrufung derselben, die Namen vor einem Beschuß durch den Landes-Secretaire zum Zeugniß dessen vorsezzen lassen, daß dieser Beschuß wirklich gehörig genommen und für diejenigen verbindlich sey, aus deren Corpore die Namen vor demselben gesetzt sind: so ist zum fünfzigen Normativ in Grundlage des directorischen Voto beschlossen, daß diese bisherige Ueblichkeit, Beschlüsse zu sanctioniren, in nachstehender Art ferner bleiben und befolget werden soll, als:

1) nach geschehener Deliberation der Ritter- und Landschaft wird vor einem jeden Beschuß in gemeinsamen Angelegenheiten der Ritter- und Landschaft das Ratum des Vorsatzes verfestigt lauten: Auf ic. gaben Namens der Ritter- und Landschaft, so wie in besonderen An-

gelegenheiten der Ritterschaft, oder bei Dictaminibus eines oder andern Standes für sich.

Auf re gaben Namens der Ritterschaft

Auf re gaben Namens der Landschaft zum Protocoll.

2) Diese Namen werden, wie bisher, von dem zu der Zeit vorsitzenden Herrn Land-Rath im Directorio öffentlich aufgerufen, und dann dem Protocoll vorgesetzt.

3) Dazu werden aufgerufen aus jedem Herzogthum Einer von der Ritter- und Einer von der Landschaft.

4) Kann zwar ein Singulus seine Zuziehung zum Zeugniß verweigern; so wollen doch Städte bei einem solchen Beschlusse aus ihrem Corpore, ohngeachtet einzelner Weigerung dennoch entweder zwei Namen zum Zeugniß der Gemeinverbindlichkeit vorsezzen lassen, oder auch ihre abstimmende Erklärung ausdrücklich für sich zum Protocoll geben, und verspricht man sich von der Aufmerksamkeit des lobblichen Directorii, daß dasselbe keinen in gemeinsamen Angelegenheiten genommenen Beschluß ohne jene Vorsezung von 4 Namen, oder ohne ausdrückliche Abstimmung dagegen durchgehen lassen wird.

Solche nun gemeinsam sanctionirte Beschlüsse sollen und wollen sowohl die Ritterschaft, als auch die Landschaft von solchem Augenblick an, als gemeinsam verbindende Beschlüsse ansehen

sehen und halten, und sowohl der engere Aus-
schuß von der Ritter- und Landschaft, als auch
sonstige von ihnen etwa specialiter beauftragte
werden zur Befolgung derselben angewiesen.

19.

Weiher - Lehne in Mecklenburg.

Der Kammer - Junker von Krakewitz ward
unterm 22sten September 1762 mit dem Lehn-
Guthe Briggow belehnt: „er und seine männ-
lichen Leibes - Lehns - Erben in linea descen-
dente bis nach deren Abgang, auch auf den
„Fall, daß er oder dessen Descendenten männ-
lichen Geschlechts ohne Hinterlassung männli-
cher Leibes - Lehns - Erben versterben sollten,
„seine und deren Descendenten weiblichen Ge-
schlechts, in Ermangelung oder nach Abgang
„der männlichen und weiblichen Descendenten
„aber seine beiden leiblichen Schwestern und
„deren männliche lehnsfähige Descendenten.“
Da er aber ohne Leibes - Erben verstarb, und
seine Schwestern das Lehn - Gut Briggow er-
hielten; so hat dasselbe jetzt aufgehört, ein Kun-
kel - Lehn zu seyn.

Auf dem Land - Tage von 1797 beschwerte
sich der Kammer - Herr von Hahn, daß die
Lehn - Kammer zu Schwerin seinem Lehn - Gu-
the Hinzenhagen die Eigenschaft eines Kunkel -
Lehns

Lehns entzogen habe; der Landtag verwies diese Beschwerde aber zur Lehnsherrlichen Gnade.

20.

Erklärung der Städte zum
Landtags-Protocoll von
1774; die städtische Subre-
partition gemeinsamer An-
lagen betreffend.

Im Landes-Vergleich ist kein modus vor-
geschrieben, wornach die freiwilligen Anlagen
normiret werden sollen. Wenn also die Be-
willigung der Art und Weise zu Aufbringung
zum Belieben der Bewilligenden gestellt bliebe;
so haben Städte bedenklich gehalten, dies-
mahl die Anlage für den Durchl. Prinz Carl
auf Erben zu bestimmen, vielmehr übergeben
sie nur überhaupt die Berechnung des Totalis,
und was jede Stadt dazu beizutragen hat.

Mit Vorbehalt des in Kaiserlichen Reso-
lutionen den Städten zuerkannten Rechts der
Subrepartition, so wie Magistrat und Bür-
gerschaft jeden Orts solche ihren Communen
am zuträglichsten erachten.

Brühl	11 Rthlr.	17	fl.
Neuenbuckow	18	-	21

Latus 29 Rthlr. 38 fl.

Trans-

	Transport 29 Rthlr.	38	fl.
Crivitz	57	=	4
Dömitz	33	=	36
Gadebusch	38	=	26
Grabow	58	=	20
Grevismühlen	32	=	24
Hagenow	13	=	26
Kröplin	19	=	28
Lüps	39	=	8
Malchow	35	=	—
Neustadt	40	=	35
Parchim	128	=	46
Rehna	15	=	30
Sverin	64	=	43
Sternberg	35	=	—
Wahren	86	=	22
Wittenburg	50	=	25
Voizenburg	56	=	12
Gnoyen	51	=	2
Goldberg	30	=	30
Güstrow	188	=	3½
Krackow	24	=	5½
Lage	21	=	42
Malchin	113	=	21
Marlow	13	=	6
Mientalden	34	=	33
Penzlin	60	=	—
Plau	78	=	41

Latus 1451 Rthlr. 31 fls

Trans-

Transport 1451 Rthlr. 31 fl.

Ribbenis	43	=	6	=
Röbel	103	=	32	=
Schwaan	17	=	4	=
Stavenhagen	8	=	6	=
Sülz	26	=	37	=
Lessin	25	=	—	=
Teterow	15	=	33	=
Neubrandenburg	192	=	24	=
Friedland	81	=	47	=
Fürstenberg	28	=	21	=
Stargard	14	=	33	=
Strelis	27	=	24	=
Wesenberg	42	=	24	=
Woldegk	45	=	—	=
				432 ²
			2123 Rchle.	5 ¹ ₂ fl.

21.

Zeugniß des engern Ausschusses über die Rang-Verhältnisse zwischen den Boder-Städten Güstrow und Neubrandenburg. *)

Als dem Herren Burgermeister Phuelen von Neuen Brandenburg von denen ihm etwa übel-

*) s. unter mehreren auch Frank Alt- und Neu-Mecl. Buch XV. S. 256. Einen Beleg zu diesem

übelwollenden will bengemessen werden, als wenn vor einigen Jahren bey einem allhier in Rostock vorgewesenen Landes- Convent Er zu- gegeben, daß besagter Stadt Neuen- Bran- denburg in denen Juribus, welche Sie in puncto prioris sessionis et voti vor die Stadt Gustrau von uhralters hergebracht und dabei gerahig verblieben, sonderlich in hoc puncto zu nahe getreten und dieselbe gleichsam verge- ben; So ist man besissen gewesen, das Pro- tocollum, so im Majo 1711 bey einem allhie vorgewesenen Landes- Convent, deme auch ob- erwehnter herr Burgermeister Phuel, als da- mahliger Syndicus NeoBrandenburgensis und gewesener Deputatus der gesammten Star- gardischen Städte bengewohnet, gehalten wor- den, nachzusehen, und kann man mit Wahr- heits- Grunde bezeugen, daß zu der Zeit diese Praecedenz- Sache nicht mit dem allergering- sten

diesem Rang- Streit liefert auf die Art und Weise der Aussertigung der Bestallung des städ- tischen Präsentatus am Hof- und Land- Ge- richt; dieselbe wird zwar von der Stadt Ros- stock und den drei Border- Städten für sich und die übrigen Städte unter den Siegeln be- sagter See- und Border- Städte ausgestellt, allein die Aussertigung geschiehet in duplo, und zwar daß eine Exemplar von den Städten Rostock, Parchim und Güstrow, das andere von den Städten Rostock- Parchim und Neu- Brandenburg.

stem Worte erwehnet worden und dahero umb so viel weniger dem Herrn Burgermeister Phuelsen gegen die kundbahre Wahrheit behgelegt werden mögen, etwas vor seine Person begangen zu haben, welches der Stadt Neuen Brandenburg zu einem Verfang und Nachtheil gereichen oder nur einigermaassen dahin gedeutet werden können, zumahlen auch überdem aus denen Landes-Actis genugsam zu erweisen, daß die Stadt Neuen Brandenburg in dem iure praecedentiae genugsam fundiret und dero selben solches nimmer gestritten worden.

Zu dessen Urkunde ist dieses attestatum unter des Landes Insiegel auszufertigen beliebet, So geschehen Rostock den 1 Februar 1720.

(L. S.)

22.

Ueber den Platz des, von der
Vorder- Stadt Parchim zu
den Quartal- Gerichts- Tagen
des Hof- und Land- Gerichts
abgeordneten, außerordent-
lichen Assessors.

Der Magistrat der Stadt Parchim stellte
unterm 23sten März 1744 bei Smo vor: daß
die Plätze der städtischen außerordentlichen Bei-
sitzer des Hof- und Land- Gerichts Assessoren
von jeher so gewesen wären, daß der Parchim-
sche am Schlusse der rechten Seite des Audienz-
tisches, an welcher der Vice- Präsident und
die Land- Räthe sitzen, der Rostocksche aber an
der linken Seite desselben, an welcher die or-
dentlichen Beisitzer, und der Güstrowsche allein
unten quer vor dem Tische gegen dem Präsiden-
ten über seinen Sitz gehabt; daß auch die letz-
ten Parchimischen Assessoren, die Hof- Räthe
Busse und Lembke jederzeit auf der rechten Seite
der Tafel bei den Land- Räthen grade gegen dem
Rostockschen Burgermeister über gesessen, und
daß dem Burgermeister Dethloff bei seiner Ein-
führung in der Johannis- Juridik 1743 diese
althergebrachte Stelle angewiesen, ihm aber
bei der Neujahrs- Juridik 1744 eröffnet wor-
den, daß bei seiner Introduction ein Versehen
vorge-

vorgegangen, und er seinen Platz unten am Tische gegen dem Präsidenten-Stuhl über bei dem Gustrowischen Burgermeister zu nehmen habe, wie solches bei der Wiederherstellung des Hof- und Land-Gerichts gewesen wäre, welches von dem Burgermeister Dethloff aber nur cum protestatione geschehen; da nun die Vorder-Stadt Parchim offenbar in der possessione vel quasi des Rechts sich befindet, daß ihre Consules, als Besitzer des Hochfürstl. Land- und Hof-Gerichts, ihren Platz an dem Tische zur rechten Hand des Präsidenten bei den Land-Räthen haben, so bitte sie, daß sie darin geschützt werden möge. Herzog Christian Ludwig erließ darauf auch unterm 25sten März 1744 einen Befehl an das Hof- und Land-Gericht: „wenn es sich berichtetermaassen verhält, dem vorderstädtischen Parchimschen Burgermeister und Assessori Dethloff den Sitz an der Seiten des Tisches zur rechten Hand des Präsidenten-Stuhls, wo der Vice-Präsident und die Land-Räthe ihre Sessiones haben, zum Beschuß solcher Reihe, dergestalt, als seine Vorfahren solchen ehedem gehabt und ihm bey seiner Introduction angewiesen worden, nach wie vor ohne Neuerung zu lassen.“ Allein es ist mir die weitere Verhandlung darüber nicht bekannt, und es ist bei der Anordnung in der Neujahrs-Zuridit 1744 bis jetzt geblieben, weil der Parchimsche Burger-

meister nebst dem Güstrowschen noch jetzt unten am Audienz-Tisch, quer gegen dem Präsidien-Stuhl über, der Rostocksche aber, wie angeführt, an der linken Seite des Audienz-Tisches unmittelbar unter dem städtischen Präsesatus seinen Sitz hat.

23.

Herzogl. Meckl.-Strelitzisches
Rescript an die Stargard-
sche Ritterschaft wegen der
Landes-Uniform vom 10ten
März 1787. *)

Von Gottes Gnaden Adolph Fried-
rich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wen-
den, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu
Schwerin, der Lande Rostock und Stargard
Herr &c. &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle auch
Beste, liebe getreue! Nachdem Uns von euch
in eurer Vorstellung vom 1sten huj. geäußerten
und durch den Landmarschall von Genckow
mündlich vorgetragenen Wunsch, wollen Wir es
gnädigst geschehen lassen, daß die in Unsern
Ländern wirklich angeseßene adeliche Gutsbesitzer,
wiewohl

*) s. Manuels neue Meckl. Staats-Canzley,
Band III. S. 165.

wiewohl bloß für ihre Personen, sich in einer Land-Uniform kleiden mögen; Und wie Wir auch genehmigen, daß solche Uniform gleich derjenigen der Herzoglich Mecklenburg-Schwerin-schen Ritterschaft

in einem Scharlach rothen Kleide mit Chalon von derselben Farbe gefuttert, goldenen Epauletten, platten runden vergoldeten Knöpfen, gewöhnlichen Taschen mit Patten ohne Knöpfe, mit einem schwarz sammetnen halb stehenden und halb liegenden Kragen, auch schwarz sammetnen runden Aufschlägen mit zwey kleinen uniformmäßigen Knöpfen an deren Seiten, weißen Westen und Bein-kleidern

bestehe: so ertheilen Wir euch nicht minder die Erlaubniß, in dieser Uniform an Unserm Hofe und selbst an Galla-Tagen erscheinen zu dürfen. Wornach ihr euch zu richten, und Wir bleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Neustrelitz den 10ten März 1787.

Adolph Friedrich
H. S. M.

Ueber den Stargardischen Haacken-Modus.

Es ist bekannt, daß die Ritterschaft des Stargardischen Kreises die Beiträge zu ritterschaftlichen freiwilligen Beiträgen nach dem Haacken-Modus aufbringt, (s. H a g e m e i s t e r Mecklenburg. Staats-Recht §. 46.) wie denn die Stargardsche Ritterschaft auf dem Land-Tage vom Jahr 1756 am 3ten November erklärte, daß sie beitragen werde „nach „ihrem, von vielen Zeiten her gebräuchlichen, „Haacken-Modus.“

Das Cataster dieses Haacken-Modus ist bis jetzt für das allgemeine Publicum nicht bekannt gewesen.

Folgendes ist die, von dem Land-Marschall des Stargardischen Kreises am 5ten May 1709 dem Herzogl. Ministerium zu Neu-Strelitz übergebene, Specification des Haacken-Modus.

Güther.

		Haacken	Ganze	Viert.
1.	Quaden - Schönfeld		4	—
2.	Stolpe		1	—
3.	Edelpien		7	2
	Priester Bauer daselbst		—	2
4.	Daberkow		2	—
5.	Gahlenbeck		4	3
6.	Ratten		3	1
7.	Warlin		2	2
	Priester Bauer		—	1
8.	Rehberg		3	—
9.	Watschendorff		—	—
	von Thomstorff		1	—
	4 Bauern		2	—
10.	Mildenitz mit dem Priester		—	—
	Bauer		2	3
11.	Breechen		1	—
12.	Görn		2	2
13.	Cosabrom		5	2
14.	Liepen		3	3
15.	Oldendorff		2	1
16.	Kantnitz		4	2
17.	Milsau und Holzendorff		3	3
18.	Schwichtenberg		7	—
19.	Sandhagen		4	3
20.	Möllenbeck		4	2
		8	—	—
	Latus	74	—	—
R 4		Haacken		

		Transport	Ganze	Haacken
21.	Eichhorst	=	74	—
22.	Gramlow	=	2	—
23.	Ballin	=	1	—
24.	Lichtenberg	=	4	—
25.	Kanhow	=	1	2
26.	Wittenhagen	=	—	2
27.	Göllin	=	1	—
28.	Spenholz	=	—	2
29.	Prillwitz	=	3	—
30.	Weisdin, Glambeck, Blumenholz und Ziercke	=	3	—
31.	Hohenzierz	=	4	2
32.	Dolgen	=	2	3
33.	Bargfeld	=	1	2
34.	Grammertinn	=	1	—
35.	Tornow, Blumenow und Kingsleben	=	4	—
36.	Dannenwolde	=	2	—
37.	Priepert	=	2	—
38.	Namelow	=	8	2
39.	Piech	=	8	3
40.	Roggenhagen und Brunn	=	10	—
	Priester Bauer in Brunn		—	1
41.	Klocksien	=	2	—
42.	Beserig	=	5	—
			5	—
		Latus	145	1
				Haacken

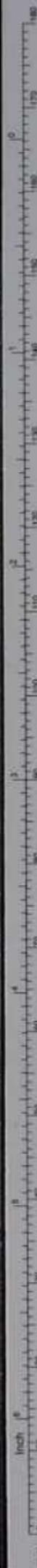
			Haacken
	Transport	Ganze	Viert.
43. Dahlen	=	4	1
44. Ganzkow	=	4	1
45. Neverin	=	2	—
46. Ihlenfeld mit Neuen-Kir- cher Antheil	=	4	2
47. Neuen - Kirchen Kassen - Antheil	=	1	2
Neuen - Kirchen Bergs - An- theil	=	3	—
Neuen - Kirchen Priester Bauer	=	—	2
48. Neddemin und Rossow		6	2
49. Podewall	=	1	3
50. Trossenhangen	=	4	—
51. Cammin c. p.	=	13	—
52. Oldendorff Hans Krüge	=	—	2
53. Schönhausen	=	6	—
54. Kreckow	=	3	—
55. Helpt mit dem Greifswal- dischen Acker	=	4	1
56. Klockow und Katelow Lübbersdorff	=	9	2
57. Ganzkow Dewitschen Antheil		2	1
		4	—
	Latus	221	3
			Haacken

			H a a c e n	
			Ganze	Viert.
	Transport	221	3	
58.	Genzkow, Hn. Galkowky und Lübbenstsdorfer Anth. in Jatzke	- - -	3	2
59.	Jatzke Lieutenant Collmann des Friedländischen Richters Antheil	- - -	-	2
60.	Genzkow Priester Bauer	- -	1	-
61.	Sadelkow 2 Priester Bauern	- -	3	2
62.	Dewitz mit ein Bauer in Leppin	- -	4	2
63.	Leppin Priester Huse	- -	4	-
		—	—	1
		—	—	3
		239	3	

265.

Wegen Entfernung des Druckorts und verschiedenem Manuskripte haben sich folgende Fehler eingeschlichen, welche der Leser gütigst verbessern wolle.

- Seite 1. Norm. statt Dritter lies Vierter
, 31. Zeile 3. statt compromissorischen lies compromissarischen
, 31. letzte Zeile u. S. 32. Zeile 11. statt Kloster- städtischen lies Kloster- städtischen
, 34. Zeile 10. statt Verdösschen lies Wendischen
, 137. Zeile 1. statt Schlüßlich lies Schlieslich
, 147. " 3 von unten statt Curialia lies Curialie
, 150. " 14. nach Beifügung lies des speciellen Namens des u. s. w.
, 155. " 17. statt Constitution lies Construction
, 156. " 3. statt ausgesertigt lies eingerichtet
, 164. " 10. statt solche lies solches
, 168. " 10. statt Schere lies Scheve
, 169. " 9 v. u. debeat. auch:
, 174. " 10. statt Regul lies Regel
, — " 6 v. u. statt Ditor. lies Dieter.
, 177. " 5. lies nach auf „die“
, — " 3 u. 2 v. u. sind so zu sezen: „in die erneuerten Lehnbriefe wider den Willen der Vasallen einzurückenden“
, 185. " 6. statt Huhnen lies Hahnen
, 246. " 3 v. u. statt erboth lies erbath
, 256. " 1 in der Note. statt auf lies auch.



the scale towards document

: Abhandlung,

33

ings- und Vertretungs-
von dem leßtgedachten
Hause aus eigenen Mit-
fodern, wohl besugt sey.
R. W.

tröw den 8. Jan. 1799.

ONES.

burgischen Landes- und
es keinem Zweifel unter-
urchlauchtigste Compro-
verstanden, daß die Bei-
en Reichs- und Kreis-
zogthümer Mecklenburg-
burg. Güstrow, mit In-
en Kreises, zunächst von
terschaft und den Städ-
geleistet werden, und die
ten Hülfs-Contribuen-
r Seestadt Rostock ~~z~~tel
er drey Haupt. Contri-
el, zu Gute kommen.
ten ist das Verhältniß
es zu dem übrigen Meck-
er Hauptbeiträge durch
gesetzt, und in dem ge-
riege gegen Frankreich
ß das Durchlauchtigste
E Haus